

Vorarlberger Landtag.

XI. Sitzung

am 1. September 1868

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.
Gegenwärtig 19 Abgeordnete

Landesfürstlicher Kommissär Herr Statthaltereirath Karl Schwertling.

Hochw. Herr Bischof abwesend.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich werde das Protokoll der vorhergehenden ablesen lassen. (Sekretär verliest dasselbe). Wird keine Bemerkung gemacht? Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolles erhoben wird, erkläre ich es als genehmigt.

Mir ist folgende Mittheilung zugekommen (Sekretär verliest den Rechnungsabschluß über j den vom Karl Edlen von Hofer durch Sammlung von Beiträgen gegründeten Unterstützungsfond für Wittwen und Waisen tirolischen Landesvertheidiger und Kaiser-Jäger für 1867, wornach derselbe mit Ende Juni 1867 ein Vermögen von 18,291 fl. 93 1/2 kr besitzt).

Die Vertretung des Fondes ist, wie die verehrten Herren bereits wissen werden, dem tirolisch» Landes-Ausschusse überwiesen, ausschließlich des Landes-Ausschusses von Vorarlberg.

Es wurde mir folgende Interpellation übergeben vom Herrn Abgeordneten Peter- (Sekretär verliest dieselbe wie folgt).

Interpellation.

Anton Jäger und Joseph Keckeis Dienstknechte, beide von Hohenems, haben bei der vorjährigen Militär-Conscription Loszahl Nr. 1 und 2 gezogen, allein es wurden beide bei der damals be, stehenden Assentirungs-Commission wegen Untauglichkeit zum activen Dienste im Kaiserjäger-Regimente nicht assentirt.

Es wurde eben auch von der betreffenden Commission entschieden ausgesprochen, daß beide zur Landesvertheidigung untauglich seien.

Dennoch ist jetzt beiden das Aufgeböth zugegangen, bei den bevorstehenden Herbstübungen zum Landesvertheidigungs-Dienste einzurücken.

144

Anderseits hat Johann Joseph Schneider von Hohenems ein Gesuch überreicht, in der Person des Joseph Huchler von Hohenems einen Stellvertreter zu stellen, und es ist Letzterer von der Prüfungs-Commission für tauglich erklärt worden.

Ohne daß seither eine Erledigung darüber erlassen wäre, erhielt Johann Joseph Schneider jetzt den Auftrag, bei der Landesvertheidigungs-Compagnie zu den kommenden Herbstübungen einzurücken. Diese Vorkommnisse veranlassen den gefertigten Landtagsabgeordneten an die Vertretung der hohen Regierung die Anfrage zu stellen:

Gedenkt die hohe Regierung nicht vorerst die Erledigung der kommissionellen Befundsprotokolle über Tauchlichkeit oder Untauglichkeit und dem überreichten Gesuche der Stellvertretungsbewilligung zur Landesvertheidigung zu veranlassen, bevor die heurigen Herbstübungen der Landesvertheidigungs-Compagnien beginnen.

Bregenz am 17. September 1868.

Alois Peter,

Landtags-Abgeordneter.

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungs-Vertreter übergeben.

Landes f. Commissär: Ich werde sie in einer der nächsten Sitzungen beantworten. Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist das Gesuch der Gemeinde Damüls um Einverleibung in den Bezirk Bezau. Herr Sekretär wollen Sie es »erlesen. (Sekretär verliest dasselbe).

Peter: Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen dahin gehend, es möchte dieses Gesuch dem Petitions-Ausschusse überreicht werden, es benöthigt doch einer Prüfung und einiger Erörterungen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erhoben wird, so bringe ich diesen soeben vom Herrn Abgeordneten Peter erhobenen zur Abstimmung. Die Herren, welche damit überein, stimmen, bitte sich gefälligst zu erheben. (Angenommen).

Ein fernerer Gegenstand ist das Gesuch des Komite's des katholisch-pädagogischen Vereines um Subventionirung des Vorarlberger Lehrervereines.

Dr. Martignoni: Ich stelle den Antrag, daß auch dieses Gesuch dem Petitions-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung übergeben werde.

Landeshauptmann: Herr Dr. Martignoni hat den Antrag gestellt, daß auch dieses Gesuch dem Petitions-Ausschusse überwiesen werde. Sind die Herren damit einverstanden? Bitte um Abstimmung. (Angenommen).

Hier ist auch eine Petition des Vereines der Vorarlberger Ärzte in Impfsachen. An dieselbe reiht sich ein Protest des Herrn Dr. König in Andelsbuch gegen die von dem Verein der Ärzte in Vorarlberg vorgebrachte Bitte. Die Sache ist etwas weitwendig, sonst würde ich es zur Verlesung bringen lassen. Ich werde vielleicht noch Gelegenheit haben, die Sache im hohen Hause per extensum bekannt zu geben.

Dr. Martignoni: Ich bin dafür, diese Petition der Ärzte und den Protest dagegen ebenfalls dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen.

Schwärzler: Ich wäre der Ansicht, daß, da diese Sache weniger in das Fach des Petitions-Ausschusses einschlägt, ein eigenes Komitee aus drei Mitgliedern bestehend bestellt werde. Landeshauptmann: Ich werde zur bessern Aufklärung der Sache die Petition verlesen lasten, (Sekretär verliest dieselbe wie folgt):

Hoher Landtag!

In Erwägung, daß alle Ärzte, welche bisher mit dem Impfgeschäfte betraut waren, dasselbe mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vollführten, obwohl sie hiefür im Wohnorte selbst gar feine, außerhalb desselben aber nur eine immer mehr und mehr geschwächte Entlohnung genossen; in Erwägung, daß die sogenannten Impfprämien nur einem kleinen Theile der Impfarzte und zwar meistens nur Einmal im Leben zuerkannt werden können, und eine feste Norm, nach welcher ein Arzt durch diese Zuerkennung bevorzugt zu werden verdiente, weder besteht, noch auch füglich bestehen kann, also diese Bevorzugung häufig nur auf persönlichem Wohlwollen und auf andern Privatrücksichten beruht;

in Erwägung, daß die Zurücksetzung eines Impfarztes gegen einen andern nicht ungerne zu persönlichen Kränkungen und zum Nachlasse im Eifer für das Impfgeschäft führt; in Erwägung endlich, daß für die Besorgung des Impfgeschäftes überhaupt, namentlich aber bei der Auswahl der Vorimpflinge und bei der Beurtheilung von Zuständen, welche den Aufschub einer Impfung bedingen, die Einsicht eines höher gebildeten Arztes vorzuziehen ist und zwar zum Schutze der Bevölkerung sowohl als auch zum Schutze des ärztlichen Ansehens; erlaubt sich der hochachtungsvollst gefertigte Verein vorarlbergischer Ärzte, gemäß des in der Jahresversammlung am 2. September d. Js. gefaßten Beschlusses durch feine Vereinsleitung Einem hohen Landtage für Vorarlberg zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten die nachstehende

Petition.

-Ein hoher Landtag wolle beschließen und nöthigenfalls am zuständigen Orte befürworten:

1. Daß von der bisher üblichen Entlohnung der Impfarzte durch Impfprämien in Zukunft Umgang genommen werde.
2. Daß das ganze Impfgeschäft in Zukunft gleich jeder anderen amtlichen Verrichtung nach gesetzlichen Bestimmungen in billiger Weise entlohnt werde.
3. Daß wo immer thunlich, das Impfgeschäft in Zukunft nur graduirten Ärzten übertragen werde.

Dornbirn, den 11. September 1868.

Im Namen und im Auftrage des Vereins vorarlbergischer Ärzte

Der Vorstand,

Dr. Waibel.

Nun werde ich zuerst den Antrag des Herrn Schwärzler zur Abstimmung bringen, dahin gehend, daß ein eigenes Komitee, bestehend aus drei Mitgliedern bestellt werde, und dann werde ich übergehen zu dem Antrage des Herrn Dr. Martignoni und zwar, wenn der erstere fallen sollte. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Schwärzler beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen).

Ich werde die Wahl dieses Komitee's am Schlusse der Sitzung vornehmen.

Ferner haben wir die Bitte des Joseph Huber, Juristen, um Unterstützung zur Ablegung der Rigorosen.

Peter: Um das Gesuch einer Prüfung zu unterziehen, stelle ich den Antrag, dasselbe ebenfalls dem Petitions-Ausschusse zu übergeben.

Gsteu: Weil ein ähnliches Gesuch bereits dem Landesausschusse überwiesen worden ist, beantrage ich, daß das Gesuch dem Landesausschuß zur Behandlung überwiesen werde.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Gsteu zur Abstimmung bringen. Sind die Herren einverstanden, daß das Gesuch dem Landesausschusse übergeben werde? Bitte um Abstimmung. (Minorität).

Diejenigen Herren, die wünschen, daß es dem Petitions-Ausschusse übergeben werde, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen).

Fernerer Gegenstand ist der Komitee-Bericht über das Ansuchen der Gemeinde Bürs um Abhilfe gegen die Verheerungen des Wildbaches Scesa.

Hr. Dr. Jussel wollen so gefällig sein den Vortrag zu halten.

Dr. Jussel: Die Gemeinde Bürs hat ein Gesuch überreicht, worin sie darstellt, daß sie schon seit Jahren durch den Scesa-Wildbach großen Verheerungen ausgesetzt, und daß ihre Existenz gefährdet ist. Sie stellt daher das Ansuchen, es möge eine Staats- und Landes-Konkurrenz errichtet werden, um Abhilfsbauten zu Tage zu fördern und andererseits die Eigenthümer der bereits verschütteten Grundstücke zu entschädigen, (Verliest den folgenden Komiteebericht).

Ausschuß-Bericht

über das Gesuch der Gemeinde Bürs um Abhilfe gegen die Verheerungen des Wildbaches Scesa.

Hoher Landtag!

Aus Anlaß der großen Verheerungen, welche landbekannt der Wildbach Scesa im heurigen Frühjahre angerichtet hat, ist der Gemeinde-Vorstand von Bürs mit dem Ansuchen vorgetreten, nach Maßgabe des amtlichen Befundes vom Juni d. I. und der damals an die hohe k. k. Statthaltereie eingereichten Bitte die geeigneten Abhilfsbauten zur Ausführung zu beantragen und zur Deckung der Kosten und zur Entschädigung der Eigenthümer der verschütteten Gründe die Einführung einer Staats- und Landeskonkurrenz zu veranlassen.

Der Petitions-Ausschuß nimmt als offenkundige Thatsache an, daß der Wildbach Scese in

147

einer Reihe von Jahren so weitgreifende Mißstände geschaffen hat, daß nunmehr nicht allein die Ortschaft Bürs mit dem gänzlichen Ruine, sondern auch Gebietsteile der umliegenden Gemeinden mit bedeutenden Verheerungen von diesem Ungethüme bedroht erscheinen.

Indessen ist aus dem Ausschußberichte vom 19. Dezember 1866, welcher aus Grund eines ähnlichen Gesuches der Gemeinde Bürs dem hohen Landtage erstattet worden, zu entnehmen, daß bereits im Anfänge des Dezenniums 1850 ein Sachbefund die Anbringung von Thalsperren und weiter abwärts die Anbettung der vorfindigen großen Steine mit einem Kostenaufwands von 4215 fl. 30 fr. NW. nothwendig erklärte, daß im Instanzenzuge rechtskräftig mit Ministerial - Entscheidung vom 4. September 1853 Z. 21950 eine Konkurrenz aufgestellt worden, wozu die Gemeinde Bürs mit 4/10, das h. k. k, Ärar mit 2/w, die Gemeinde Bürserberg mit 2/10, die Gemeinde Nüziders mit 2/10, die Gemeinde Bludenz nebst der Blumischen Papierfabrik mit 1/20 und die Fabrik Lünensee mit 1/20 beizutragen gehabt hätten, daß aber trotzdem die vorgeschlagenen Bauten beinahe ganz unterblieben. Es läßt sich in Hinblick auf diese Thatsache und auf den Umstand, daß sonst keine Banken zu Stande gekommen, um dem Umsichgreifen des Übels zu steuern, leider der Gedanke nicht unterdrücken, daß müßiges Zusehen mit an dem jetzigen jammervollen Zustande Schuld trage. Denn nachdem der Wildbach sich im Herzen des Gebirges eine Mulde von weit mehr als einer Stunde im Umfange und von einer Tiefe bis zu mehreren hundert Fuß ausgegraben hat, erscheint es als unmöglich und würde es jedenfalls einen unverhältnißmäßigen und dem ganzen Lande selbst unerschwinglichen Kostenaufwand erfordern, um zu erwirken, daß dem weiteren Einstürzen der Muldenwände bei dem losen Gebirgsmassebestande Einhalt gethan sei.

Da jedoch nach dem Sachbefunde vom Juni d. I. alle Aussicht da ist, durch geeignete Fassung, und Ableitung des Scesahauptwassers und durch Weiterleitung des Quellenwassers in hölzernen Rinnen mit einem Kostenaufwande von bloß 6000 fl. circa das Einsturzmaterial in der Muldentiefe sich aufschichten und festsitzend zu machen, daher weitere Materialabschiebungen nach unten zu verhindern, so ist es geboten, diese rationelle Abhilfsmittel zur Ausführung zu bringen und zwar unverzüglich, weil nach den eingeholten Erkundigungen auf das kommende Frühjahr der Nachschub einer ungeheuren und zwar derartigen Gebirgsmasse zu gewärtigen steht, daß sie das vorgeschlagene und überhaupt jedes Abhilfsmittel unmöglich machen, ausschließen würde.

Mit Rücksicht auf die angezogenen sachlichen Verhältnisse, auf die Steuerfähigkeit der Konkurrenten und die Größe des Aufwandserfordernisses erscheint vorderhand offenbar die Pflicht des Landes zur Mitkonkurrenz nicht herangetreten zu sein und es hat der Staat andererseits als unmittelbar betheiligte seinerseits die Mitkonkurrenz anerkannt.

Übrigens ist die Annahme recht wohl zulässig, daß bei geänderten Verhältnissen der im Jahre 1853 festgesetzte Konkurrenzmaßstab allenfalls jetzt nicht mehr gerecht sich Herausstellen dürfte.

Daß eine Pflicht zur Entschädigung der Eigenthümer verschütteter Grundstücke hier nicht da sei, ist wohl selbstverständlich.

Deßhalb findet sich der Petitionsausschutz bewogen, zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei unter Hinweisung auf die im kommenden Frühjahr drohende Katastrophe die hohe k. k. Statthalterei mit aller Dringlichkeit zu ersuchen, daß sie die unverzügliche Inangriffnahme und Ausführung noch im laufenden Herbste der im amtlichen Befunde

148

vom Juni d. Js. vorgeschlagenen Bauten unter Zugrundelegung der mit der Ministerial-Entscheidung vom 4. September 1853 Z. 21,950 aufgestellten Konkurrenz verfüge, dabei aber den Konkurrenten das Recht in Vorbehalt stelle, im Instanzenzug einen andern Konkurrenzmaßstab allenfalls zur Geltung zu bringen und danach die Ausgleichung der vorgeschossenen Aufwandskosten zu pflegen.

Bregenz, 14. September 1868.

Karl Ganahl,

Dr. A. Jussel,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Verlangt in dieser Angelegenheit einer der Herren das Wort? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und gehe zur Abstimmung über. Der Antrag geht dahin (verliest denselben, siehe oben Komitebericht).

Die Herren, welche diesem Antrag beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen). Ein weiterer Gegenstand ist der Komitee-Bericht über die Regierungsvorlage wegen Zerstückelung und freie Verfügbarkeit hinsichtlich des Grundbesitzes.

Ich ersuche den Herrn Dr. Bickl das RefeMt zu übernehmen.

Dr. Bickl: (Verliest den Komite-Bericht).

Da bisher gegen die Anträge des ersten Komite's ein einziger Redner Bedenken erhoben hat, und da in Folge der Anträge dieses Redners die Sache zweimal vertagt und ein verstärktes Komite gewählt worden ist, dieses verstärkte Komite aber mit Anerkennung der Prinzipien des ersten Komite's lediglich die eben gedachten Anträge zu stellen fand, so geht daraus hervor, daß das Ungeheuerliche, welches aus den Anträgen des ersten Komite's aufzusteigen schien, bei genauerer Anschauung der Sache schon größtentheils verschwand. Ich finde daher in ein« Widerlegung der bezüglichen Bedenken, welche ein einziger Redner äußerte um so weniger einzugehen, als er als Mitglied des verstärkten Komite's dieselben selbst fallen gelassen zu haben scheint und als seine Bemerkungen lediglich dahin gingen, daß bei Beurtheilung der frühern politischen Bevormundung ein gewisse Schonung zu beobachten sei, und daß auch bezügliche statistische Nachweisungen wünschenswerth gewesen wären. Deßhalb glaube ich gegen diese Bedenken nichts weiter bemerken zu sollen, um die hohe Versammlung nicht der kostbaren Zeit zu berauben, sondern nur noch den Wunsch wiederholen zu müssen, Hochdieselbe wolle auf die Anträge des Komite's in vorliegender Fassung eingehen. Übrigens erkläre ich, daß, wo es sich um einen Majoritäts-Beschluß handelt, immer ich in der Minderheit geblieben bin, und daß ich auch heute noch auf meinen Anträgen, welche im

ersten Komitebericht enthalten sind, und die unbedingte Annahme der Regierungsvorlage mit der Beischließung des Beisatzes, daß auch die Häuser als theilbar zu betrachten seien, bevorworteten, beharre.

Landeshauptmann: Die allgemeine Verhandlung über diesen Gegenstand ist eröffnet. Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen.

Karl Ganahl: Wenn ich dem Antrag des Herrn Dr. Fetz, es sei der Antrag des Komite's wieder an dasselbe zurückzuweisen und es sei dasselbe auch noch zu verstärken, beistimmte, so hatte ich dabei die Meinung, es werde sich nur um unwesentliche Beschränkungen handeln Nun finde ich

149

aber in dem Antrage des verstärkten Komite's, daß es sich nicht bloß um unwesentliche Beschränkungen,

sondern, daß es sich um eine wahre Bevormundung des Grundbesitzes handelte, eine Bevormundung die in einem freien Staate unmöglich mehr Vorkommen darf, und in der ich ein offenes Unrecht erblicke, es heißt nämlich im Antrag.:

„Zu jeder Theilung eines derzeit im Steuerkataster oder in dem Vermessungs-Operate unter einer besondern Nr. vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber, die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.“

Nun bisher hatten wir ein Gesetz, nach welchem die Theilung geschehen konnte, wenn gewisse Umstände eintrafen. Heute nun beantragt die Regierung dieses Gesetz durch ihre Vorlage aufzuheben, wir aber sollen dagegen noch größere Beschränkungen einführen, als diejenigen waren, welche das erwähnte Gesetz enthalten hat, denn es würde rein von der Gunst und Ungunst des Gemeindeausschusses abhängen, ob der Grundbesitzer sein Eigenthum verwerthen kann, und zwar verwerthen zu dem bestmöglichen Preise oder nicht. Freilich ist auch in weiterer Linie die Zustimmung des Landesausschusses in Fällen der Verweigerung des Gemeindeausschusses erforderlich, allein der Landes- Ausschuss hätte in diesem Falle gar keine Gesetzesgrundlage, er könnte daher nur nach seiner objektiven Anschauungsweise ein Urtheil fällen, und ich glaube der Landesausschuss würde in solchen Fällen meistens ja beinahe immer dem Konkurrenten Recht geben, und die verlangte Grundzerstückelung bewilligen müssen, um nicht ein Unrecht zu begehen, nachdem demselben, wie erwähnt, die gesetzliche Basis zur Beurtheilung in vorkommenden Fällen mangelt, schon deshalb glaube ich daher, daß wir diesen Antrag durchaus nicht annehmen dürfen.

Jedem Menschen soll das Mittel geboten werden, sich ein Eigenthum zu erwerben, wenn dasselbe auch nur in einem kleinen Stück Acker besteht. Wir wissen, daß kleinere Grundstücke besser bearbeitet werden als die großen Grundkomplexe. Die großen Grundkomplexe werden öfters vernachlässigt,

während der kleine Grundbesitzer alles Mögliche thut, um seinen kleinen Grundbesitz erträglicher zu machen, deshalb sollen wir Niemanden Schranken setzen, einen solchen Grundbesitz zu erwerben.

Die beantragte Bevormundung verstößt auch gegen das Staatsgrundgesetz und den §. 6 desselben, wo es heißt:

„jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.“

Hier ist also das freie Verfügungsrecht mit dem Eigenthum ausdrücklich gewährleistet. In diesem vom Komitee beantragten Gesetze wäre dasselbe aber arg beschränkt. Ich glaube also nicht, daß wir auf eine derartige Beschränkung eingehen dürfen, und wiederhole, daß wir da offenbar ein Unrecht gegen den Grundbesitzer begehen würden. Ich bin daher im Prinzipie mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters, nämlich mit dem ersten Anträge des Komitee's, daß gar keine Beschränkung stattfinden solle, einverstanden, nachdem ich aber gefunden habe, daß in diesen Antrag die Majorität nicht einwilligen werde, so habe ich mir erlaubt, einen Zusatzantrag zu machen, der wohl eine Beschränkung. aber eine nur unwesentliche enthält.

150

Landeshauptmann: Erlauben Herr Ganahl! wir sind bei der General-Debatte.

Karl Ganahl: Ich spreche in der General-Debatte im Allgemeinen, den Antrag werde ich bei der Spezial-Debatte vorbringen. Ich habe also in der General-Debatte weiters nichts zu bemerken und ich werde wie bemerkt diesen Zusatz-Antrag bei der Spezial-Debatte vorbringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in der General Debatte?

Dr. Fetz: Da ich derjenige Redner bin, von welchem der Herr Berichterstatter vorher gesprochen hat, so muß ich mir denn doch die Bemerkung erlauben, daß, wie auch aus den Worten des Herrn Karl Ganahl hervorgeht, die Rücksichtnahme auf dasjenige, was meine Meinung in dieser Sache ist, nicht gar so unbedeutend ist, wie sie der Herr Berichterstatter dargestellt hat. Wenn der Antrag des Ausschusses durchgehen sollte, dann ist demjenigen, was ich wünsche, vollkommen Genüge gethan; das weitere wird in der Spezial-Debatte zu folgen haben.

Gsteu: Wie ich sehe, hat sich die Mehrheit des Ausschusses dahin ausgesprochen, daß eine gewisse Beschränkung stattzufinden hätte. Mit diesem Grundsatz bin ich nicht einverstanden, obwohl ich meiner Popularität gewissermassen entgegentreten muß. Ich bin dieses doch meiner Überzeugung schuldig, und dieser erlaube ich mir hier Ausdruck zu verleihen. Meine Überzeugung geht dahin, daß dieses Gesetz gewissermassen nur der Ausfluß der §§ 4 und 6 unseres Reichsgrundgesetzes von» 20. Dezember 1867 ist und daß wir also in dasselbe gar keine Beschränkung hineinbringen können- Die Regierung wird es unmöglich bewilligen, sie kann es nicht bewilligen. Ich glaube, daß unsere Ausgabe ganz unnütz ist. In dieser Beziehung bin ich auch persönlich gegen jede Beschränkung. Die Volkswirtschaftslehre hat nach den neueren Erfahrungen festgestellt, daß der Verkehr mit Gütern, die dem allgemeinen Verkehr unterliegen möglichst frei sein mufte, daß jede Beschränkung die da angewendet wird, sich selbst räche. Namentlich für uns in Vorarlberg ist der freie Verkehr nothwendig, weil ein großer Theil der Bevölkerung Industriearbeiter sind, denen es insbesondere zu Gute kommt, wenn sie ein kleines Stück Boden haben. Sie werden dadurch viel moralischer, fleißiger und sittlicher, die Sittlichkeit, die Häuslichkeit wird dadurch, daß sie ein festes Besitzthum, woran sie einen Halt haben, viel ausgedehnter und auch im Allgemeinen für die Gesellschaft wie auch für die Arbeiter selbst viel nützlicher. Das wird mir doch Jeder zugeben, der Arbeiter, der ein

Häuschen hat, einen Garten oder ein Stück Feld dabei, wird ein viel fleißigerer, sittlicherer, solider Arbeiter sein, als der, welcher lediglich auf die Arbeit angewiesen ist. Ich glaube, wir haben doch viele Arbeiter in Vorarlberg und gerade der Umstand, daß sie so kleine Besitzthümer haben, wenigstens in den meisten Bezirken, ist Ursache, daß wir die Arbeiterfrage noch gar nicht gehabt haben. Ich werde also unbedingt aus diesen Gründen für die Regierungsvorlage stimmen, obwohl ich bedeutend gegen alle meine Collegen verstoße.

Schwärzler: Ich kann die Ansicht des Herrn Vorredners nicht theilen, wenn er behauptet, daß die Grundzerstückelung vorzüglich wegen den Industriearbeitern frei gegeben werden soll, war ja doch schon bisher nur eine unbedeutende Beschränkung, so daß, wenn Kulturrücksichten nur einigermaßen dafür sprechen, die Bewilligung zur Vertheilung leicht erwirkt werden konnte, wenn denn nun diese Bewilligung vom Gemeinde-Ausschusse abhängig sein wird, wird die Beschränkung noch eine geringere sein, wenn sich die Nothwendigkeit zur Theilung heraus stellt. Würde aber jede Beschränkung aufhören, so könnte es dazu kommen, daß ein Grundstück in zehn oder auch noch mehr Theile getheilt würde.

151

Wie sollen aber nun so viele Theile, die in ihren Besitzern wahrscheinlich auch noch häufig wechseln, wieder beim Steueramt oder im Verfachbuch in Evidenz gehalten werden können? Eine grenzenlose Unordnung wäre da unvermeidlich. Auch noch ein anderer Umstand ist zu berücksichtigen. Wenn nämlich ein Acker in mehrere Theile getheilt würde, so müßte, sich jeder der betreffenden Inhaber ein Fahrrecht ans sein Grundstück vorbehalten und könnte somit dazu kommen, daß der dritte oder vierte Theil des Ackers zu einer Fahrstraße würde, folglich die Kultur an Gründen verlieren müßte. Endlich heißt es auch, daß eine unbeschränkte Güterzerstückelung vorzüglich armen Leuten zu Gute komme. Arme Leute können aber in der-Regel nicht einmal kleine Grundstücke bar ausbezahlen, wie sollen sie aber nun aus ein Unterpfind, welches der Gläubiger im Verfachbuch kaum auszumitteln im Stande ist, Geld ausbringen können. Ich bin somit der Ansicht, daß eine, unbeschränkte Güterzertheilung nach allen Richtungen keine Vortheile bringt,, bei der beantragten mäßigen Beschränkung es. aber zu erwarten ist, daß der Gemeinde-Ausschuß im Allgemeinen gewiß die nöthigen Rücksichten im Auge haben wird. Die Behauptung des Herrn Ganahl, daß nach dem Antrags des. Ausschusses die Beschränkung größer würde, als früher, finde ich ungegründet, denn früher hing es vorzüglich von dem Gemeindevorsteher ab, ob eine Theilung bewilligt werden könne oder nicht, nun wird diese aber vom Gemeindeausschusse abhängig sein, wobei doch viel weniger Parteilichkeit zu befürchten ist, denn es wird derselbe den Sachverhalt gewiß gehörig prüfen und besser untersuchen als ein einzelner Vorsteher und vielleicht auch ein Gemeinderath. Ich stimme somit für den Majoritäts-Antrag des verstärkten Komite's und empfehle denselben zur Annahme.

Dr Jussel: Als Jurist bin ich oder wäre ich vielmehr gehalten, für unbedingte Freiheit oder, für das unbedingte Schalten und Walten mit dem Grundeigenthume einzustehen. Ich bin auch aus persönlicher Anschauung, die ich in Tirol, im Bezirke Bozen und im Unterinntale gewonnen habe, durchaus kein Freund von geschlossenen und großen Bauernwirthschaften. Immerhin glaube ich, daß bei dieser Gesetzesvorlage die Verhältnisse von Vorarlberg doch berücksichtigt werden wüsten, daß man nicht so auf einmal von der Beschränkung auf die unbedingte Theilung übergehen solle. Ich bin für mäßige Schranken, bin aber nicht für eine Beschränkung, wie sie die

Anträge des verstärkten Ausschusses bringen, weil dort jede gesetzliche Grundlage zur Beurtheilung von Fall zu Fall fehlt, was nur zu einer willkürlichen Herrschaft und zu willkürlichen Entscheidungen führen könnte. Ich glaube, daß die hohe Regierung auch gerne bereit ist, auf die Verhältnisse Vorarlbergs, wo bereits eine starke Grundzertheilung stattgefunden hat, Rücksicht zu nehmen und daß ihr weniger daran liegt, weil der Fall ganz anders ist, als in anderen Provinzen, wo sehr große Grundbesitzungen sind, deren Zerstückelung dort eben eine dringende Nothwendigkeit sein wird, um dem nationalen Wohlstande aufzuhelfen.

Karl Ganahl: Ich habe nur einige Bemerkungen dem Herrn Schwärzler gegenüber zu machen. Herr Schwärzler hat gesagt,, daß die Beschränkung früher eine stärkere war, als diejenige, welche in dem gegenwärtigen Anträge steht. Ich glaube, daß das nicht der Fall sei. Ich habe hier das Gesetz vom Jahre 1835 vor mir, welches sagt, daß bei Grundzerstückung das Einvernehmen von Sachverständigen, der Gemeindevorstellungen und des Landesgerichtes zu pflegen sei und daß das Kreisamt zu entscheiden habe. Weiters habe der Rekurs stattzufinden gegen die Entscheidung des Kreisamts an die Landesstelle und von der Landesstelle, sogar, an die politische Hofstelle. Nun hat

152

derjenige, der sich gekränkt fühlt, das Recht gehabt, zuerst an die Landesstelle, dann an die politische Hofstelle zu gehen. Bei diesem Antrage ist das Verfahren ein ganz anderes. Wie die Herren wissen, sind die Beschlüsse des Landesausschusses endgültig. Wenn also der Gemeindeausschuß einen Grundbesitzer mit seinem Begehren abweist und der Landesausschuß auch dasselbe thut, so ist und bleibt er abgewiesen. Nach dem Gesetze vom Jahre 1835 halte er aber noch eine dritte Instanz.; dies meine Herren ist wohl zu berücksichtigen, Dem Landesausschuß kann, wenn er auch den besten Willen und die beste Meinung half, doch in dieser Beziehung die richtige Sachkenntniß fehlen und er ist in -dieser Beziehung auch nicht als unfehlbar zu betrachten. Ich möchte also schon aus diesem Grunde die Entscheidung nicht dem Gemeinde- und nicht dem Landesausschusse überwiesen wissen.

Dr. Fetz: Der Herr Vorredner hat erklärt, daß nach dem neuen Gesetze, wenn es nach dem Anträge des Ausschusses angenommen würde, die Verfügung über Grund und Boden weniger frei oder gebundener sei, als nach dem Gesetze vom Jahre 1835. Das scheint mir auf einem thatsächlichen Irrthume, auf einer unrichtigen Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu beruhen; denn er erklärt ausdrücklich, daß die politischen Gesetze und Verordnungen, welche bisher die Untrennbarkeit bezüglich einiger Gattungen des Grundbesitzes verfügen, aufgehoben seien. Die frühere Gesetzgebung und die Grundzerstückungsnorm vom Jahre 1835 hat als Prinzip die Untrennbarkeit hingestellt, die Theilung ist eine Ausnahme, ist nach den früheren Gesetzen nur ausnahmsweise zulässig, wenn eben die Behörde die Zustimmung erteilte. Umgekehrt aber soll es nach unserer Gesetzesvorlage sein; nach unserer Gesetzesvorlage ist die Theilbarkeit die Regel und die Untrennbarkeit soll eine Ausnahme sein. Der Gemeindeausschuß in erster Instanz soll über die Trennbarkeit oder Untrennbarkeit von Grund und Boden in verkommenden Fällen verfügen, so wie es im Interesse der Gemeinde und im Interesse der Wohlfahrt des Landes wünschenswerth ist. Das ist etwas ganz anderes. Wenn der Herr Vorredner daraus hinweist, daß der Landesausschuß nicht unfehlbar sei, sind etwa die Kreisämter, die Landesbehörden, feie Statthalterei unfehlbar? Wenn die Statthalterei und die Kreisämter die Meinung der Sachverständigen eingeholt haben, kann nicht auch der Landesausschuß

dasselbe thun, und wird es nicht die Verpflichtung des Landesausschusses sein, in Fällen, wo ihm die nöthige Sachkennt. niß fehlt, sich die Mühe zu nehmen, Sachverständige zu vernehmen. Das muß ich ganz entschieden betonen, daß das Gesetz, wenn es nach dem Antrage des Ausschusses angenommen wird, im Interesse der Freiheit ein Fortschritt ist.

Feuerstein: Ich glaube den Herrn Ganahl gegen die Bemerkung, daß diese Zerstückelung vortheilhaft wirke, nur auf die Geschichte des Bregenzerwaldes aufmerksam machen zu sollen. Dort ist nach dem früheren Prinzipte und dem alten Landesbrauche die Güterzerstückelung unbedingt gestattet gewesen. Nun jetzt haben wir eine Menge solcher getrennter Grundstücke. Diejenigen Komplexe, die eben größer sind, haben einen doppelt so großen Werth als diese kleinen. Es ist dieß auch ganz natürlich. Die Bearbeitung eines so kleinen Grundstückes kostet doppelt so viel, und eben deßwegen ist eine solche Zerstückelung, namentlich der Wiesengründe, ganz unzweckmäßig und für das Land sehr schädlich.

Karl Ganahl: Die Verhältnisse, die Herr Feuerstein hervorgeholt hat, mögen für den Bregenzerwald passend sein, allein für alle andern Bezirke Vorarlbergs glaube ich, sind sie nicht maßgebend. Der Ansicht kann ich nicht sein, daß die Bearbeitung kleinerer Grundstücke mehr kosttz.
153

als jene der größeren Komplexe; im Gegentheile bin ich der Meinung, daß die kleinen Grundstücke viel billiger und leichter bearbeitet werden können, als die größeren. Dann bin ich auch der Ansicht, daß große Grundstücke öfters vernachlässigt werden und daß verhältnißmäßig lange nicht das Erträgniß herausgezogen werden kann, wie aus kleineren Grundstücken. Auf die Bemerkung des Herrn Dr. Fetz habe ich wenig zu erwiedern. Herr Dr. Fetz ist ein Jurist, und hat mich dadurch zu schlagen gesucht, daß er sagte, es handle sich hier nur um eine Beschränkung, nicht um das Verboth der Theilung, sondern nur um auszusprechen, ob dieselbe zulässig sei, während das frühere Gesetz schon die Unzulässigkeit ausgesprochen und eine Theilung nur ausnahmsweise gestattet habe. Er mag in gewisser Beziehung Recht haben; allein demungeachtet halte ich diese beantragte Beschränkung – nämlich die Verweisung der Angelegenheit auf die Zustimmung des Gemeinde- und Landesausschusses – faktisch für eine größere Beschränkung als sie je da gewesen ist.

Gsteu: Mir scheint auch keine Logik in dielen Anträgen zu liegen Im ersten Satze beantragt der Ausschuß: „die Beschränkung ist aufgehoben“, gleich hintennach im zweiten Satze stellt er den Satz aus: „wir führen eine neue Beschränkung ein.“ Ich stimme den Herrn Vorredner Ganahl bei, daß diese Beschränkungen viel weiter gehend sind als die früheren. In den früheren Bestimmungen war die Wahl freigestellt, hier wird gewissermassen der Wille des Ausschusses Gesetz. Es ist das nicht logisch, im ersten Paragraph etwas aufzuheben, um es im zweiten wieder einzuführen. Das möchte -ich denn doch auch noch den Herren Doktoren zur Überlegung empfehlen.

Dr. Thurnherr: Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Gsteu nicht einverstanden. §. 1 Heißt:

„die in Vorarlberg in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit einiger Gattungen des Grundbesitzes ist aufgehoben.“

Wir haben im §. 2 nur eine Einschränkung der Trennbarkeit durch politische Gesetze und Verordnungen [beantragt, also ist das etwas ganz anderes. Von einem logischen Widerspruche ist keine Rede.

Gsteu: Ich bitte um das Wort. Gerade hier scheint mir der logische Widerspruch zu liegen, hier wird eine allgemeine Beschränkung eingeführt. Früher ist es nur eine bestimmte Beschränkung gewesen, sie hat sich an bestimmte Sachen gehalten, und es mußte ein bestimmtes Maß da sein – jetzt aber wird eine allgemeine Beschränkung eingeführt. Jede Theilung muß sich einer gewissen Beschränkung unterziehen und jede Theilung, die in Zukunft vorgenommen werden soll, muß die Zustimmung vom Gemeinde- oder vom Landesausschusse haben. Das ist eine allgemeine Beschränkung und nach meiner Ansicht, " ist dieselbe viel weiter gehend, als die frühere. Es untersteht diese eben wieder dem Willen des Gemeinde- und Landesausschusses,

Dr. Jussel: Die Besorgniß, welche der Herr Abgeordnete Feuerstein in Bezug auf den Bregenzerwald geäußert hat, glaube ich, dürfte beim hoch nicht recht stichhaltig sein. Jeder Eigenthümer wird doch das Beste vorkehren; er wird eine Zerstückelung nur bann vornehmen, wenn sie ihm einen Vortheil in Aussicht stellt – und wird sie unterlassen, wenn er einen Nachtheil davon befürchtet. Wenn also der Bregenzerwald bereits Erfahrungen gemacht hat, daß kleinere Grundstücke nicht den Werth haben wie größere, daß die Bearbeitung derselben viel kostspieliger ist als die der größeren, so werden sich auch die Bewohner vom Bregenzerwald gewiß nicht veranlaßt sehen, so

154

ergiebigen Gebrauch von ihrer Freiheit der Zerstückelung zu machen. Ich glaube nur das bemerken zu sollen, um damit darzuthun, daß vielleicht die Besorgnisse, die über die Regierungsvorlage Seitens des Bregenzerwaldes laut geworden sind, denn doch nicht so ganz begründet sein dürften: daß sie größer seien, als sie in Wirklichkeit-mit der Zeit durch die Erfahrung sich herausstellen könnten.

Deisböck: Ich muß mir auch erlauben, in der Angelegenheit die der Herr Abgeordnete Feuerstein bezüglich der Verhältnisse des Bregenzerwaldes vorgebracht hat, eine Bemerkung zu machen. Ich gebe vollkommen zu. und glaube es sehr gerne, daß im Bregenzerwald eigenthümliche Verhältnisse obwalten, die vielleicht, wenn sie genau, untersucht würden, auffallend mit den übrigen im Lande divergiren. Allein ich glaube, daß, wenn wir diese Angelegenheit, die jedenfalls eine hoch wichtige Angelegenheit ist und das Land möglicherweise sehr hart oder nachtheilig berühren könnte, näher, betrachten, so werden wir finden, daß das im Allgemeinen nicht der Fall ist, was Herr Feuerstein über den Bregenzerwald sagt; daß nämlich kleine Grundstücke dort verhältnißmäßig wohlfeiler sind, als große Komplexe. Im Gegentheile je ausgedehnter die Grundzerstückung stattfindet,

desto mehr wird der Werth der kleinen im Verhältnisse zu großen zunehmen, indem sich viel mehr Käufer hindrängen können, wenn ein solches los oder zu verkaufen ist- Die Konkurrenz ist da viel größer, und ich glaube, daß die Auslegung des Herrn Feuerstein im Allgemeinen im umgekehrten Verhältnisse Statt findet. Im Allgemeinen läßt sich also, das nicht annehmen. Ich glaube, je mehr die Grundzerstückung begünstigt und eingeführt wird, desto mehr werden die kleinen Grundstücke im Verhältniß zu den großen theurer werden. Ja es kann .so. weit kommen, daß sie mit den Erträgen an Früchten gar nicht mehr im Einklänge stehen. Ich

möchte daher wissen, was für Vortheile der Landbewohnerschaft des Landes Vorarlberg, zugehen sollten, wenn diese Grundzerstückung bis ins Kleinste hinaus begünstigt wird. Ich glaube, daß da dem Lande kein Vortheil zugehen, wird. Auch glaube ich, daß es unsere Aufgabe ist, die Grundzerstückung im Lande Vorarlberg bis zu einem gewissen Maße jedenfalls einschränken und erschweren zu sollen, damit sie nicht gar zu weit getrieben werden kann. Es sind da eigenthümliche Verhältnisse schon wegen der Aufrechthaltung der übrigen. Angelegenheiten z. B. bezüglich des Steuerkapitals. Es wird eine ungeheure Unordnung bringen. Nehmen wir z. B. an, es ist ein Grundstück, welches seinerzeit wegen schlechten Kulturzustandes in ein niederes Steuerkapital gesetzt worden, angenommen mit 5 fl. In der Zwischenzeit ist es besser geworden. Das Kapital bleibt aber immer dasselbe. Nun soll es zerstückt werden, es ist auch zulässig, daß es zerstückt werden kann. Es darf aber kein Grundstück ein niedereres Steuerkapital haben als 5 fl. Wir wollen annehmen, es ist in 2 oder 3 Theile getheilt worden, wer soll nun für die 2 oder 3 Theile die Steuer zahlen, wer soll angeschrieben werden? Die Steuerämter können nicht weiter gehen. Es sind Fälle vorgekommen, wo man sich nicht anders zu helfen wußte, als daß geloost werden mußte, wer vom, beiden zur Steuer angeschrieben werden soll. Das bringt ganz gewiß eine Unordnung ins Steuerwesen, und das wird doch kaum von Nutzen sein. Ein anderer Umstand ist der, ein solches Grundstücks ist z. B. der Länge nach gelegen. Wenn es nun der Länge nach getheilt wird, was kann da herauskommen. Es kommt kaum so viel heraus, daß man darauf fahren kann. Wird es ober der Breite nach getheilt, wie sollen dann die Hinteren Besitzer einen Weg bekommen.

Kurz so viele Schwierigkeiten werden sich ergeben, daß es gewiß nicht von Vortheil für die Landbevölkerung sein wird und gewiß räthlich sein dürfte, wenn der hohe Landtag in dieser Beziehung

155

ein gewisses Maaß annehmen würde, wie weit diese Grundzerstückung unbedingt gehen darf, und vielleicht erst darüber hinaus diese Bewilligung vom Gemeinde Ausschuß resp vom Landes-Ausschuße abhängig, machen würde. Ich glaube, da wäre in der Hauptsache dem Grundrechte, bezüglich der freien Eigenthumsverfügung. Rechnung getragen; während andererseits die Gefahr, daß diese Sache zu weiteren Unzukömmlichkeiten oder zu Sachen führen dürfte, die eben für das Land nicht von Vortheil sind, hintangehalten würde. Der Gemeindeausschuß wird am besten beurtheilen können, ob diese oder jene Grundzerstückung zulässig sei oder nicht und warum soll der Gemeindeausschuß resp, der Landesausschuß nicht das Recht haben, darauf aufmerksam machen zu dürfen. Meine Ansicht wäre daher, die, man soll die Freiheit der Grundzerstückung gelten lassen, wie sie in der Regierungsvorlage beantragt ist, aber in Anbetracht der eigenthümlichen Verhältnisse, die in Vorarlberg obwalten,

gewisse Grenzen setzen, wo sie unbedingt aushören und wo der Census des Gemeindeausschusses resp. des Landesausschusses eintreten soll. Ich glaube daß auf solche Weise nach beiden Seiten bin Rechnung getragen werden könnte

Dr. Fetz: Nachdem der Herr Abgeordnete Deisböck das Normal-Maaß zur Sprache gebracht hat, so will ich, wiewohl ich der Meinung war, daß dies später zur Sprache kommen werde, mir gleich jetzt eine kurze Erwiderung erlauben. Es ist im Komitee davon die Rede gewesen, ob ein solches Norwalmaaß festgestellt werden könne und ob es nicht angezeigt wäre, es zu thun. Nun die meisten von den Herren erklärten, daß mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse des Landes Vorarlberg und mit Rücksicht auf

die in den einzelnen Theilen des Landes obwaltenden sehr verschiedenen Verhältnisse ein solches Maaß, das nach jeder Richtung hin befriedigen würde, nicht festgestellt werden könnte. Das ist der Grund, warum eben im §. 2 der Vorlage des Ausschusses ein solches Maaß nicht festgesetzt, sondern unbedingt erklärt worden ist, daß zur Theilung eines Grundstückes nunmehr die Zustimmung des Gemeindeausschusses und in zweiter Instanz des Landesausschusses erforderlich sei. Man glaubte damit allen Interessen Genüge zu thun. Der Gemeindeausschuß ist am besten in der Lage zu würdigen, was der betreffenden Gemeinde am zuträglichsten und wünschenswerthesten ist, und wenn der Gemeindeausschuß eine engherzige Anschauung geltend machen würde, so ist ja der kontrollirende Landesausschuß da, der über die engherzigen Gemeindeansichten gewiß erhaben ist. Wenn man ein Maaß feststellt, so hat man bereits den Grundsatz der vollen Verfügbarkeit, der freien Theilung von Grund und Boden verlassen, und wenn man kein Maaß feststellt, sondern erklärt, daß bezüglich der Theilung jeder Parzelle dasselbe zu gelten d. h. eine Bewilligung einzutreten habe, so ist man konsequent. Die nachtheiligen Folgen, von denen hie und da geredet worden ist, die glaube ich werden nicht eintreten; ich denke es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß beide Instanzen sowohl der Gemeinde- als Landesausschuß sich über dasjenige hinaussetzen werden, was im Interesse der Einzelnen und der Gemeinde gelegen ist. Es ist vorhin die Rede davon gewesen, daß die Arbeiter in die Lage versetzt werden müssen, sich kleine Grundstücke zu erwerben. Der Herr Abgeordnete Gsteu hat insbesondere in dieser Richtung Wünsche ausgesprochen, von denen ich wünsche, daß sie von allen Herren getheilt werden. Soweit jedoch mir die Verhältnisse der Industriebezirke bekannt sind – und es sind mit vor einigen Tagen Mappen von Nachbargemeinden vorgelegt worden – so ist die Zerstückelung von Grund und Boden außerordentlich weit gegangen, und zwar so weit, daß, wenn der Arbeiter im Stande ist, hundert Gulden verwenden zu können zum

156

Ankäufe eines Grundstückes, er ganz gewiß auch in der Lage fein wird, ein solches ausfindig zu machen.

Die nachtheiligen Folgen, die durch die unbeschränkte Grundzerstückung nach der Darstellung des Herrn Schwärzler eintreten würden, sind meines Erachtens nicht ohne Bedeutung; es ist allerdings möglich, daß durch weitgehende Zerstückung die Nothwendigkeit zu Weganlagen oder Befahrung des Grund und Bodens hervorgerufen wird, daß dann gerade in Folge der Zerstückung ein Theil, und zwar ein bedeutender Theil unfruchtbar gelegt wird.

Wenn von einigen Herren Redner« auf die Grundgesetze hingewiesen worden ist, so möchte ich Folgendes darauf erwiedern:

Erstens ist meines Erachtens der Sinn der grundgesetzlichen Bestimmungen nicht der, daß man ein bestehendes Eigenthum nach Belieben zertheilen oder zerstückeln könne. Das hebt die Freiheit nicht auf, wenn in dieser Beziehung gewisse Schranken bestehen, sonst müßte man sagen, daß auch die Natur der Freiheit des Menschen entgegengetrete; denn sie hat manche Gegenstände Physisch untrennbar gemacht, infoferne man sie benützen will. Die Bestimmung der Grundgesetze geht dahin, daß gewisse, in persönlichen oder konfessionellen Verhältnissen liegende Schranken, die früher bezüglich der Erwerbung von Grund und Boden bestanden, Wegfallen. Das ist der Sinn der grundgesetzlichen Bestimmung.

Daß die Regierung keinen Anstand erheben würde, das Gesetz zu sanktioniren, auch wenn wir die Bestimmung des §. 2 in dasselbe aufnehmen, das geht, wie ich glaube, aus dem Umstande hervor,

daß eben von der Regierung die Vorlage gemacht worden ist. Wenn das im Grundgesetze stehen würde, daß die Theilung von Grund und Boden gestattet werden müsse, dann sehe ich nicht ein, warum sie eine besondere Vorlage gemacht hätte. Die Regierungsvorlage ist gemacht worden zum Zwecke der Berathung und allfälliger Abänderung. Wenn wir sie ganz zurückweisen, so könnte die Regierung trotz der Grundrechte auch nichts sagen, sie müßte es beim Alten bestehen lassen. Ich glaube also, daß weder vom Standpunkte der Freiheit, noch von was immer für einem Standpunkte aus eine stichhaltige Einwendung gegen die Bestimmung des §. 2 der Vorlage gemacht werden kann. (Rufe: Bravo.)

Christian Ganahl: Ich erlaube mir nur auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, welcher allenfalls durch die Zerstückung der Katastralnummern und insbesondere der Parzellennummern, welche ohnedem viel kleiner ausgefallen sind als die Katastralnummern, eintreten wird. Es bestehen, ich weiß es bestimmt in Montafon Bauerngüter, welche aus zwei oder drei Stücken bestehen und kommen unter einer Katastralnummer als Heimath vor. Nach der neuen Vermessung hat jedes Grundstück eine eigene Nummer erhalten. Wie die Herren wissen, sind die Grundstücke nicht alle schuldenfrei.

Wenn nun z. B. ein Schuldbrief vorliegt, der mehrere Besitz-Nr. in sich enthält, welche als Unterpfand gelten, und wenn dieser Besitzstand kreuz und quer getheilt werden kann, so ist der arme Bauer in die Lage versetzt, daß ihm das ganze Kapital aufgeköndet werden wird, indem der Kapitalist seinen Anspruch nicht wird so Vortheilen lassen. Ich kann nur bemerken, daß ich ganz den Ausschlußanträgen beistimme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Dr. Jussel: Wie ich den Paragraph 2, respektive Antrag 2 aufgefaßt habe, so glaube ich

157

hat die Ausschließung eines Maaßes keinen andern Zweck, als dort wo geschlossene Bauernhöfe bestehen,

dieselben bestehen zu lassen und in keine Theilung einzugehen und in andern Orten, wo bereits der Grundbesitz getheilt ist, der Theilung freien Lauf zu lassen. Da wäre ich nicht einverstanden und ich glaube, daß die Theilung größerer Güter zulässig erscheint; allein aus öffentlichen und volkswirtschaftlichen Rücksichten soll die äußerste Theilung durch ein bestimmtes Ausmaaß beschränkt werden.

Feuerstein: Ich möchte durch ein Beispiel klar machen, daß es eigentlich gar nicht möglich ist, ein gewisses Maaß zu bestimmen. Ich muß mich da immer nur ans den Zustand des Bregenzerwaldes berufen. Zum Beispiel es würde verlangt, daß eine Alpe, die eine Größe von 8-19 Joch hat, getheilt werden sollte, so würde diese, wenn man ein gewisses Maaß angeben würde, etwa ein halbes oder ein viertel Joch, vierzigmal größer sein, als das vorgeschriebene Maaß; in Wirklichkeit wäre diese Trennung total schädlich, denn eben diese Alpe ist vermöge ihrer Lage dazu bestimmt, als eine Alpe verwendet zu werden. Wenn eben diese Alpe vertheilt wird, in zwei Theile, so kann weder das eine Grundstück noch das andere diesem

Zwecke dienen, und deßwegen, würde in einem solchen Fall aus Theilung der Alpe der Gemeindeausschuß nicht einrathen, weil es schädlicher wäre als wenn man eine Wiese, die nur 50 Klafter im Maaße hat, theilen würde. Die Theilung der Wiese könnte angezeigt sein, hingegen die Theilung der Alpe nicht.

Gsteu: Ich bitte um das Wort. Ich muß nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommen. In letzter Linie ist die Beschränkung allseitig als nothwendig anerkannt, nur ist man nicht einig, ob man ein Maaß feststellen soll, oder gar kein Maaß. Ich glaube, daß die Freiheit des Verkehres im Allgemeinen das geeignetste Maaß finden wird. Man überlasse dieses der allgemeinen Konkurrenz die wird dort, wo es nothwendig ist, zertheilen und dort wo es nicht nothwendig wird, wo sich der Bedarf herausstellt, daß Grundstücke zusammengelegt werden, zusammenlegen. Nach meiner Ansicht wird der freie Verkehr mit Grund und Boden das Maaß bestimmen und anzeigen, da legen wir zwei Stücke zusammen und dort auseinander.

Feuerstein: Ich möchte mir erlauben, wieder eine Illustration zu geben. Setzen wir z B, den Fall, ein Bauer besitzt ein Gut, dabei ist auch eine Waldung. Der Bauer kommt in mißliche Umstände und entschließt sich, diese Waldung vom Gute wegzugeben, die unbedingt zu diesem Anwesen gehören soll, wenn nicht der Holzbedarf von weiter Ferne herbeigeschafft werden soll. Run die Noth zwingt ihn, nicht weiter in die Zukunft zu schauen, sondern gerade das nämliche Stück Wald, welches zur Wirthschaft unbedingt nothwendig gehört, wegzugeben. (Ruft richtig!)

Landeshauptmann: Will Niemand mehr das Wort ergreifen? (Niemand).

Ich erkläre also die allgemeine Debatte für geschlossen und ertheile dem Herr Berichterstatter .das Wort,

Dr. Bickl: Die bisherigen Erörterungen, welche Gegenstand der General-Debatte sein sollen, erscheinen mir in mancher Beziehung viel zu weit gegangen zu sein. Ich glaube Gegenstand der General-Debatte soll überhaupt vielmehr sein, ob man in das Gesetz eingehen wolle, welches die Regierungsvorlage enthält; zweitens, ob man überhaupt das Prinzip, welches zu Grunde liegt anerkennen wolle. Die näheren Ausführungen unter welchen Modalitäten das Prinzip anerkannt werden soll, ob man Modulationen zu schaffen habe, das wird erst Gegenstand der Einzel-Debatte sein uni»

15.8

bei der Erörterung der künftigen Paragraphe zum Gegenstande werden. Bisher haben alle Redner, welche sich hören ließen offenbar für das Prinzip der Theilbarkeit gesprochen, mit Ausnahme des Herrn Feuerstein. Dasjenige, was er vorbrachte scheint mir nicht wesentlich zu sein, es sind Behauptungen,

die nicht bewiesen sind und welche mir, ich kenne zwar den Bregenzerwald weniger, sogar unrichtig erscheinen, denn dort scheint mir die Tendenz von der Grundzerstücklung gar nicht vorhanden zu sein sondern die Tendenz der Konsolidirung und diese vollzieht sich auch in ziemlich grobem Maße; wenigstens nach der Richtung gegen den Tammberg hin ist es Thatsache, daß eben größere Alpen oder wenigstens zu größeren Anwesen eonsolidirt werden, ohne daß das Gesetz einen größeren Einfluß übt. Im Bregenzerwald besteht bis dato gar keine Furcht vor einer Grundzerstücklung, dasselbe wird an anderen Orten der Fall sein, wo eine solche Tendenz vorherrscht. Also was der einzige Redner, welcher überhaupt gegen das Prinzip der Grundzerstücklung ist, anführt, scheint mir gänzlich unbegründet zu sein.

Im klebrigen sind alle Herren einverstanden mit der im §. 1 der Regierungsvorlage beantragten Aufhebung der Untrennbarkeit. Es wäre nun noch zu wünschen, daß die hohe Versammlung das Prinzip, auf welchem dieser Wunsch der Aufhebung der Untrennbarkeit beruht, auch bei der Berathung der folgenden Paragraphe gehörig im Auge behalten würde.

Das Prinzip, welches angenommen wurde vom ersten Komitee und welches bis dato von keiner Seite angefochten erscheint, bestand darin, daß es Aufgabe der Volkswirtschaft sei, einen möglichst großen Nutzungswerth der Güter zu Stande zu bringen, und das Wohl der Bevölkerung möglichst zu fördern. Dieses Prinzip ist von keiner Seite angefochten worden. Warum das Prinzip Geltung hat, hat der Komiteebericht angeführt und ziemlich genau auseinander gesetzt- Auch gegen die Ausführung ist nichts eingewendet worden, also glaube ich nur die Festhaltung des Prinzipes bei Erörterung der folgenden Paragraphe immer vor Augen zu halten

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Einzel-Debatte. Es liegt hier der einstimmige Antrag des Ausschusses vor; der hohe Landtag wolle dem § 1 der Regierungsvorlage, welcher lautet:

„die in Vorarlberg in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit einiger Gattungen des Grundbesitzes ist aufgehoben,“

die Zustimmung ertheilen.

Ich eröffne die Debatte über diesen ersten Paragraph.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand).

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den so eben vernommenen §. 1 der Regierungsvorlage anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Angenommen)

Der Ausschuß beantragt weiter, der hohe Landtag wolle beschließen:

„zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster oder in dem Vermessungs-Operate unter einer besondern Nro. vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.“ Hirschbühl: Ich möchte der hohen Versammlung beantragen, zu beschließen, daß die Worte „oder in dem Vermessungs-Operate“ weggelassen würden und will durch ein Beispiel das ausführen.

159

Ich besitze ein Anwesen mit Einer Besitz Nro. Im Vermessungsoperate hat dasselbe 20 ja über 20 Nrn. erhalten. Nach dieser Fassung könnte ich mein Anwesen in zwanzig Theile ertheilen und ohne jede Bewilligung veräußern. Das wäre wenigstens wie es bei uns im Bregenzerwalde zweckmäßig und nothwendig, ist – nicht am Platzen. und Höchst nachtheilig. daß die Anwesen in so viele Theile getheilt werden könnten. Ich möchte also den Antrag wiederholen, daß die Worte „oder in dem Vermessungsoperate“ weggelassen würden.

Landeshauptmann: Ich werde Ihren Antrag bei der Abstimmung insoweit berücksichtigt als ich diesen Punkt des Ausschußantrages separat zur Abstimmung, bringen werde, den bloßen Vereinigungs-Antrag kann ich der hohen Versammlung nicht zur Abstimmung, vorführen.

Wünscht noch Jemand das Wort über § 2 1

Karl Ganahl: Ich habe mich schon bereits, bei der Generaldebatte gegen die Fassung dieses Antrages ausgesprochen und ich wiederhole hiemit, daß ich demselben unter keinen Umstände beistimmen werde, ich wäre immer unbedingt für die Annahme der Regierungsvorlage. Allein, nachdem sich doch einige Bedenken herausgestellt haben, es könnte die Grundzerstückelung doch ins Kleinlichste gehen, so glaube ich, könnte man dem dadurch begegnen, daß man durch ein gewisses Maß doch eine Beschränkung festsetzen würde und ich glaube diese Beschränkung in einem Zusatzantrage zu diesem Paragraphe gefunden, zu haben. Ich erlaube mir daher denselben vorzulesen.

Ich würde also für die Verwerfung des Antrages des Comites stimmen und dagegen die Annahme des § 2 der Regierungsvorlage empfehlen und zu diesem den Zusatz machen:

„es ist jedoch zur Abtrennung oder Theilung eines zu einem Hause gehörigen Gartens - Bündt, sowie zur Theilung eines Grundstückes, welcher Art es immer sei, wenn nicht sowohl der abgetrennte als der zurückbleibende Theil 250 Quadrat-Klafter beträgt, die Zustimmung des Gemeindeausschusses und im Falle der Verweigerung desselben jener des Landesausschusses erforderlich.“

Ich glaube also, daß dadurch, der ausgesprochenen Besorgnis wegen Trennung und Abtheilung einer Bündt Rechnung, getragen würde. Ich habe das Wort Bündt ausdrücklich in meinen Antrag hineingenommen und habe zugleich bemerkt, daß auch ein Garten nicht getrennt werden könne; - man kann eine Bündt auch Garten nennen - Ich möchte nun die hohe Versammlung bitten, diesem meinem Antrage beizustimmen, er ist gewiß im Interesse einer großen Majorität im Lande. Auf den Bregenzerwald allein können wir unmöglich Rücksicht nehmen. Der Herr Feuerstein hat von Unzukömmlichkeiten gesprochen, die im Bregenzerwald in einigen Theilen stattfinden könnten, eine Ansicht, die ich jedoch nicht theilen kann.

Ich glaube, daß die Bregenzerwälder so vernünftig und gescheidt sind, daß sie die Grundstücke nicht theilen werden, wenn es nicht in ihrem Interesse liegt. Allein, wenn es auch der Wunsch der Bregenzerwälder ist, auf die Theilung der Grundstücke nicht einzugehen, so glaube ich, daß wir diesem nicht allein Rechnung tragen dürfen. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe, daß ich für den Antrag des Comites unter gar keinen Umständen stimmen werde, und daß ich darin ein offenes Unrecht und eine Beschränkung der Verfügung über das Eigenthum des Grundbesitzes erblicke.

160

Landeshauptmann: Herr Ganahl stellen einen Zusatzantrag zu diesem §. 2 der Regierungsvorlage, also für den Fall, wenn der Antrag des Ausschusses fallen würde?

Karl Ganahl: Ja, mein Antrag geht dahin.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort zu nehmen?

Schwärzler: Es sind im Bezirke Bregenz mehrere Berggemeinden, die ungefähr in denselben Verhältnissen stehen wie die Bregenzerwälder, man kann somit nicht annehmen, daß es nur den Bregenzerwald berühre und glaube, daß auch für diese Gegenden ein Minimalmaß von 250 Quadrat klaftern zu wenig wäre; ich bin somit nicht für die Festsetzung eines bestimmten Maßes, weil sich ein bestimmtes Ur heil dießfalls weniger im Allgemeinen, als für eine einzelne Gemeinde aussprechen läßt, wohl wird aber der Gemeindeausschuß dieses zu thun am besten im Stands sein.

Wenn früher die Bewilligung nicht blos vom Gemeindevorsteher, sondern auch von Sachverständigen abhängig war, so kann man auch annehmen, daß im Gemeindeausschuß sicher auch sachverständige Mitglieder sein werden, die die Sache gehörig zu beurtheilen im Stande sein dürften.

Feuerstein: Ich muß dem Herrn Karl Ganahl bemerken, daß es sehr weit von mir entfernt ist, anderen Gemeinden oder Bezirken unsere Bezirksverhältnisse auszuwringen zu wollen. Eben gerade dadurch, daß es jedem Gemeinde-Ausschüsse freisteht, die Theilung zu bewilligen oder nicht, eben dadurch ist der Freiheit Aller Rechnung getragen.

Dr. Fetz: Ich bin auch der Ansicht, daß der Bregenzerwald für sich nichts Apartes verlangen kann. Dasjenige Recht, welches der Bregenzerwald für sich in Anspruch nimmt, das wird allen Gemeinden gewahrt und vorbehalten werden müssen. Wenn der Gemeinde-Ausschuß anderer Gemeinden es für gut findet, daß die Trennung eines Grundstückes überhaupt auch unter 250 Quadrat-Kloster herab vorgenommen werde, so hat er das Recht dazu, es zu bewilligen; wenn er es nun bewilligt, so wird die Trennung vorgenommen.

Mir kommt überhaupt vor, daß in dem Antrage des Herrn Ganahl eine Inkonsequenz liege, die im Ausschusßantrage nicht liegt. Wenn der Eemeindeausschuß resp, der Landesausschuß dazu berufen ist, zu entscheiden, ob die Trennung eines Grundes und Bodens unter 250 Quadrat-Klafter stattfinden könne, und wenn ihm das zugestanden wird, dann sehe ich nicht ein, warum man ihm nicht auch zugesteht, festzusetzen, ob eine Theilung bei 300 oder 400 Quadrat-Klafter stattfinden soll. Wenn der Gemeindeausschuß und der Landesausschuß eine geringere Zerstückung zugestehen kann, so wird er es mit viel größerer Beruhigung thun können, wenn es sich um ein größeres Grundstück handelt. Man hat sich vorhin bei dem Normalmaß eben darauf berufen, daß man allen Gemeinden thunlichst. Rücksicht tragen wolle. Nun aber ist wiederholt erklärt worden, daß man ein solches Maß nicht festsetzen könne, das allen Gemeinden in gleicher Weise passend sein werde. Wir haben alle geglaubt, daß man die Entscheidung über die Grundzerstückung der Gemeinde überlassen solle. Wir haben gemeint, dem Interesse des Landes Rücksicht zu tragen, indem wir das Wohl und den Wunsch der Gemeinden berücksichtigen, und ich glaube wir haben damit unter Einem auch die Rücksichtnahme auf den freien Verkehr und ans alle die schönen Dinge, von denen die Rede gewesen ist, nicht unterlassen.

Ich muß noch bemerken, daß auch ich glaube, daß die Worte „im Vermessungs-Operate“, rote Herr Hirschbühl gesagt hat, wegzulassen seien. Es kommt mir vor, daß es nach der Textirung des Paragraphen nicht deutlich wäre, ob auf den Steuerkataster und der Vermessungs-Operate oder nur

eins das eine oder andere von beiden Rücksicht zu nehmen sei. Wenn es Grundstücke geben sollte, die im Steuerkataster unter einer besondern Nummer nicht vorkommen, dann wäre die Konsequenz der Weglassung dieser Worte, daß diese Grundstücke nicht unter das vorliegende Gesetz fallen würden.

Gsteu: Ich bitte ums Wort. Ich muß noch einmal zurückkommen auf meine Überzeugung. Sie geht dahin, daß, wenn wir diesen Zusatz Antrag und wenn wir den vom Comite beantragten § 2 annehmen wollen, wir vorerst den § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1867 wegschaffen müssen, wir müssen zuerst beim Ministerium ansuchen, daß es diesen Paragraph abändere, sonst können wir unmöglich unser Verlangen durchsetzen, denn dort steht ausdrücklich, daß es jedem Staatsbürger frei steht, über sein Eigenthum frei zu verfügen; also wenn wir überhaupt eine Beschränkung machen wollen, so müssen wir zuerst suchen diese» Paragraph abzuändern, der gibt den Rahmen, innerhalb welchem wir uns bewegen dürfen; weiter hinaus dürfen wir nicht. Zweitens hat der Herr Abgeordnete von Bezau gesagt, daß es eine Unzukömmlichkeit sei, wenn bei einem Hause oder Anwesen ein Stück Wald sei, daß der Eigenthümer in die Nothlage kommen könne und genöthigt sei, um Geld zu bekommen, den Wald zu verkaufen. Also der Herr Feuerstein erkennt an, daß man in eine Nothlage kommen könne wo man genöthigt werde Etwas zu veräußern um sich aus derselben zu befreien. Es gibt aber auch Umstände, wo jeder Anwesensbesitzer ohne sein Verschulden in die Noth kommen kann, also er, Feuerstein würde einem Solchen den Wald abzutreten nicht die Bewilligung ertheilen, und für besser halten, daß ein in Nothlage Befindlicher das ganze Anwesen verkaufe oder ihm verkauft werde und dadurch auf die Gasse gestellt werden würde. Dielen Grund muß ich zurückweisen als nicht human.

Dr. Thurnherr: Es ist zu wiederholten Malen aufmerksam gemacht worden auf den §. 6 der Grundrechte und auf den dort gewährleisteten freien Verkehr mit Grund und Boden und dem Eigenthum. Nun hiemit kann unmöglich gemeint sein, daß der Verkehr mit dem Eigenthum und Grundbesitz immer und überall frei sei. Als Beispiel erwähne ich die Expropriations-Gesetze. Es wird immer politische Einschränkungen geben, die der unbedingten Verfügung mit dem Eigenthum naturnothwendig entgegen treten müssen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Karl Ganahl: Ich habe nur noch eine Bemerkung meinem Herrn Nachbar zur Linken gegenüber zu machen- Er hat in seiner Rede auch hervorgehoben, daß wir in diesem Antrag den Gemeinden Rechnung tragen, und wenn wir den Gemeinden Rechnung tragen, meinte der Herr Vorredner,

so tragen wir der Freiheit Aller auch Rechnung. Damit bin ich nicht einverstanden. Es handelt sich hier nicht um die Gemeinde, wir haben nicht über den Grundbesitz der Gemeinde zu verhandeln, wir haben nur über die Theilung des Grundbesitzes eines jeden einzelnen Staatsbürgers zu sprechen und abzustimmen. Wenn wir über die Gemeinden zu verhandeln hätten, so wüßten wir wohl, daß wir einen andern Antrag zu stellen hätten. Es handelt sich darum, daß jeder Staatsbürger sein Grundeigenthum, sein Gut bestmöglichst verwerthen dürfe und daß jedem Staatsbürger auch das Mittel gebothen werde, ein Grundeigenthum zu erwerben. Ich begreife wohl, der Bregenzerwald dagegen ist. Die Opposition scheint mir auch hauptsächlich vom Bregenzerwald auszugehen. Im Bregenzerwald haben sie noch ein feudalistisches System, es geht dies aus allem auch aus der Berichterstattung hervor, wenn es da heißt:

„Um jedoch einerseits einer bei plötzlicher Beseitigung der bisher bestandenen Schranken wegen Mangel an Erfahrung zu befürchtenden unbesonnenen, ins Kleinlichste gehenden und schädlichen Grundzerstückung entgegen zu treten, und um andererseits Gegenden des Landes in welchen derzeit die Konsolidirung der Grundstücke ihrer Zerstückung vorziehbar erscheint, oder wo man die wohlthätigen Wirkungen des freien Verkehrs noch nicht anerkannt, gerecht und billig zu sein.“

Aus diesem Komitebericht geht also hervor, daß das die-Ansuchten der Bregenzerwälder sind. Ich habe dem Komite selbst nicht beigewohnt. Die Bregenzerwälder sind gewohnt große Höfe zu sehen und weil sie dies gewohnt sind, und ihnen das convenirt, so wollen sie in die kleine Grunderstückung nicht eingehen und es soll, daher einem armen Teufel nicht möglich gemacht werden, ein Stück Acker zu kaufen. Mit dieser Ansicht bin ich nicht einverstanden. Es ist das auch eine Ansicht, die gegen die gegenwärtig geltenden Prinzipien im Allgemeinen, im Großen und Ganzen gänzlich verstoßt.

Auf die Bemerkung. des Herrn Dr. Fetz, daß es eine Inkonsequenz sei, wenn man beantragt, der Gemeinde-Ausschuß hätte doch darüber zu sprechen, wenn es sich um die Abtrennung, einer Bündt oder eines Grundstückes von Ü50. Klafter handelt, habe ich nur zu erwiedern, daß ich diesen Antrag nur nothgedrungen stellte. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich unbedingt für die Annahme der Regierungsvorlage bin und ich stellte deßhalb diesen Antrag, damit etwas Besseres im Landtag geschaffen werde, als dasjenige ist, was das Komite beantragt. Das Komite stellte den Antrag auch nicht einstimmig, sondern nur mit Stimmenmehrheit. Dieß gibt mir denn noch die Hoffnung, daß mein Antrag die Genehmigung erhalten werde.

Dr. Jussel: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Ganahl im Ganzen einverstanden, nur glaube ich, daß der Zusatz, den er beantragt zu §. 2 gar nicht paßt und deßwegen glaube ich, daß er entweder als selbstständiger Paragraph gestellt, oder daß er dem §, 1 der Regierungsvorlage beigefügt werden müsse.

Der §, 2 spricht nun über die Verfügung:

„jeder Eigenthümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, insofern nicht Privatrechts-Verhältnisse entgegen stehen unter Lebenden und auf den Todesfall, im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen zu verfügen ohne hiezu der Bewilligung der politischen. Behörden zu bedürfen.“

Gsteu: Gegen den Antrag des Herrn Karl Ganahl muß ich mich besonders erheben. Er stellt das Minimalmaß auf 250 Quadratklafter fest, da wäre einem armen Handwerker, der ein Häuschen für seinen Unterhalt bauen wollte gar nie möglich ein solches anzukaufen. 250 Quadratklafter ist ein Mitmel. In einer Umgebung von Ortschaften mit Industrie, hat das immer einen Werth von 200 bis 300 fl. und so würde er nie zu einem Haus kommen. Gegen diesen Antrag muß ich mich besonders erheben. Ich glaube der hohen Versammlung schon mehrmals vorgebracht zu haben: „Gränzen können wir keine bestimmen.“ Lasten wir die Gränzen, den freien Verkehr und die freie Konkurrenz bestimmen, die wird das Maaß geben. Hier haben wir uns nur ein Gespenst an die Wand gemalt, das recht ins Auge gefaßt, nicht so fürchterlich ist. Gehen wir in die Schweiz hinüber, dort ist auch der freie Verkehr, es gibt dort große und kleine Güter, wie sie dem Bedürfnisse eben entsprechen. Es sind dort öfter auch gar nicht so kleine Güter vorhanden, sie sind wohl

so groß wie bei uns, dagegen, wo es das Bedürfnis erfordert, sind auch kleine Güter da, es sind nämlich an größeren Orten, wo bedeutende Fabrikation betrieben wird, an den Endpunkten derselben ganz kleine Besitzthümer und da stehen kleine Häuschen darauf, sie laden einem förmlich ein hineinzukommen, so freundlich schauen sie aus, jeder Arbeiter hat sein eigenes Häuschen. Bei uns führte die Beschränkung dazu, die Häuser und Wohnungen zu theilen und zwingt die Arbeiter, daß oft mehrere Familien in Einem Hause Wohnung nehmen müssen. Ich möchte den kleinen Handwerkern und Arbeitern die Möglichkeit gewahrt wissen, ein eigenes Häuschen sich erwerben zu können. Also bitte ich nochmals die hohe Versammlung die Gesetzesvorlage der Regierung, anzunehmen. Ich stelle den Antrag die Regierungsvorlage anzunehmen.

Karl Ganahl: Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Dr. Jussel zu erwiedern, daß es wirklich passender ist, meinen Antrag, den ich zu §. 2 gestellt habe als Nachsatz zum §. I einzuschalten nach dem Worte „aufgehoben“ – es käme dann – „es ist jedoch,“ u. s. w.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Bickl: Als Berichterstatter kann ich den zweiten Antrag des Komite's, welcher eben dahin geht:

„zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster oder im Vermessungs-Operate unter einer besondern Nummer vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welches das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich,“

nur unterstützen, weil ich keine Vollmacht habe, davon abzugehen, und ich habe bezüglich des Ausdruckes, welcher vorkommt „oder im Vermessungs-Operate“ beizufügen, daß diese Worte deßwegen aufgenommen wurden, damit auch jene Grundstücke, welche keine Besitz-Nr. haben, wie das vorzüglich auch im Oberlande im ebenen Lande vorkommt, daß diese auch unter diese §§. hineinkommen sollen.

Mir, bei meinen persönlichen Grundsätzen, könnte es zwar nur lieb sein, wenn diese Grundstücke keiner Normirung unterzogen würden, was der Fall sein wird, wenn wir nur vom Steuerkataster allein sprechen. Denn wenn nur jene Grundstücke der Bewilligung zur Theilung unterworfen würden, welche im Steuerkataster vorkommen, so blieben alle jene Grundstücke, welche keine besondern Besitznummern haben, von einer Normirung gänzlich unberührt. Der Konsequenz halber mußte aber der Ausdruck „oder im Vermessungs-Operate“ auch in den Antrag hineingenommen werden. Diesen Antrag muß ich nun im Interesse der Majorität aufrecht erhalten, während ich auch jetzt noch bei meiner früheren persönlichen Ansicht bleibe, und der unbedingten Bewilligung der Theilung das Wort rede, weil ich glaube, daß das was dagegen vorgebracht worden ist, dieselbe nicht zu widerlegen vermag. Sowohl der Antrag, welchen das Komite stellt, als der vom Herrn Ganahl gestellte, verstoßen gegen das Prinzip, auf Grund dessen der hohe Landtag darauf eingieng, den ersten Paragraph der Regierungsvorlage anzunehmen. Jedoch glaube ich, daß, wenn unter diesen zwei Übeln gewählt und der Konsequenz noch einigermaßen Rechnung getragen werden soll, weit eher dem Antrage des Herrn Ganahl beigestimmt werden darf, als dem anderen, weil ersterer die Beschränkung der Grundzerstückung auf ein sehr

geringes Maaß herabsetzt, so zwar, daß es fast der unbedingten Theilung gleichkommt.

164

Die Sorgen, welche dießfalls dem Herrn Abgeordneten Esten drücken, nämlich daß selbst beim Ganahlschen Anträge unvermögliche Lente keinen Grundbesitz erwerben könnten, scheinen mir doch übertrieben zn sein, Wei! ja der Ganahl'sche Antrag dahin geht, daß nur bezüglich der Grundstücke welche gedachter Maßen klein, also sehr klein werden sollen, die Bewilligung zur Zerstückelung nothwendig sein soll- Somit würde ich diesem Antrage eher das Wort reden, als dem der Majorität des Komite's, welcher mir ganz unbegründet erscheint. Übrigens bitte ich eventuell auch meinen Antrag, nach welchem jede Nebenbemerkung und jede Beschränkung der Grundzerstückelung wegzufallen hätte, als einen Minoritätsantrag zu berücksichtigen.

Landeshauptmann: Einen negativen Antrag kann ich nicht zur Abstimmung bringen. Es wird bei der Abstimmung von selbst sich zeigen, ob dem Ansinnen des Herrn Berichterstatters werde Rechnung getragen werden, oder nicht. Ich gehe nun zur Abstimmung über. Ich muß bei merken, daß, nachdem Herr Karl Ganahl in Beziehung auf die Form erklärt hat, daß sein vorgebrachter Antrag als Zusatz zu §. 1 zu nehmen sei, ich diesen seinen Antrag vor dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen muß. Der §. 1, wie Sie wissen werden meine Herren, ist bereits angenommen. Hiezu hat Herr Karl Ganahl folgenden Zusatz beantragt:

„Es ist jedoch zur Abtrennung oder Theilung eines zu einem Hause gehörigen Gartens-Bündt, sowie zur Theilung eines Grundstückes, welcher Art es immer sei, wenn nicht sowohl der abgetrennte als der zurückbleibende Theil 250 Quadrat Klafter beträgt, die Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, und im Falle der Verweigerung derselben, jene des Landesausschusses erforderlich.“

Diejenigen Herren, welche diesem Zusatze beizustimmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Minorität).

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses und hier werde ich die Worte

„oder in dem Vermessungs-Operate unter einer besondern Nr. vorkommenden Grundstückes“

besonders zur Abstimmung bringen.

Schwärzler: Ich erlaube mir, dem Herrn Landeshauptmanne zu bemerken, ob man, um auch dem Herrn Dr. Bickl einigermaßen Rechnung zu tragen, nicht noch eine Abänderung vornehmen könnte, daß es nämlich so lauten sollte:

„zu jeder Theilung eines derzeit im Steuerkataster unter einer besonderen Nr. oder in Abgang einer solchen aber im Vermessungs-Operate vorkommenden Grundstückes.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist bereits geschlossen und ich kann wohl nicht mehr eine Änderung vornehmen. Ich muß leider dabei bleiben, wie der Ausschußantrag lautet und kann nur getrennt diese Stelle zur Abstimmung bringen. Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses ohne diese Worte zur

Abstimmung bringen und wenn er durchgeht, dann den Beisatz besonders hier vortragen:

„Zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster unter einer besondern Nr. vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in

165

welcher das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Majorität).

Ich bringe nun die weiteren Worte zur Abstimmung:

„oder in dem Vermessungs-Operate.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Minorität.)

Der Ausschuß beantragt, daß dieser Zusatz als §. 2 zwischen 1 und 2 der Regierungsvorlage eingeschaltet werde. Ich glaube, das sei lediglich eine Sache förmlicher Ausführung. Die Herren werden dagegen nichts einzuwenden haben.

Der Ausschußantrag geht dann weiter und sagt, daß mit Stimmenmehrheit beschlossen worden sei und zwar als §. 3 einzuschalten:

„Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes haben auf die Häuser und andere Gebäulichkeiten keine Anwendung, sondern es bleibe bezüglich derselben die Bestimmung des § 10 der Grundzerstückungsnorm für Vorarlberg vom Jahre 1835 aufrecht.“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen?

Gsteu: Ich möchte da wieder auf das Unlogische dieses Zusatzes Hinweisen: Zuerst hebt man die Bestimmungen der Untrennbarkeit auf, und mit diesem Zusatz führt man wieder einen Paragraph der aufgehobenen Bestimmungen ein.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort zu nehmen? (Niemand). Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Bickl: Der §. 10, welcher hier separat adoptirt werden soll, lautet: „Häuser dürfen nur dann zwischen zwei oder mehreren Partheien getheilt werden, wenn sie nach dem Befunde der Sachverständigen hinreichenden Raum zur entsprechenden Unterkunft derselben darbiethen und jede Parthei eine abgesonderte Feuerstätte erhält.“

Also hier ist der Grundsatz der Theilbarkeit der Häuser lediglich dadurch bestimmt, daß mehrere Partheien darin eine Unterkunft finden. Dieser Ausdruck ist aber sehr elastisch, und es hängt jedenfalls von der Bestimmung des bezüglichen Sachverständigen und vielleicht von seinem Wohlwollen ab, ob er sagt es könne Jemand in einem Hause seine Unterkunft finden oder nicht. Die weitere Bestimmung ist, daß jede Parthei eine

Feuerstätte haben mufte. Die Feuerstätte ist aber auch sehr bald hergestellt, wenn man einen eisernen Ofen in das Zimmer hineinstellt und damit den Herd verbindet. Ich glaube der ganze Paragraph wird dasjenige nicht erzielen, was die Mehrheit des Ausschusses erzielen resp, hintanhaltend wollte, da seine Bestimmung mit manchen Unzukömmlichkeiten verbunden ist und nur zur Umgehung und Verwicklung des Gesetzes führt. Denn wenn das Bedürfnis sich rege macht, das Haus zu vertheilen, es aber nicht für theilbar erklärt wird, so wird man es auf eine andere Weise machen, um das Bedürfnis befriedigen zu können. Daher glaube ich, daß man die Theilungsfrage eben den einzelnen Partheien überlassen, daß man in dieser Beziehung keinen Einfluß ausüben soll. Übrigens muß ich als Berichterstatter abermals den Antrag der Mehrheit des Ausschusses aufrecht erhalten.

166

Landeshauptmann: Als § 3 beantragt der Ausschuß folgende Bestimmung einzuführen: „Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes haben auf die Häuser und andere „Gebäulichkeiten keine Anwendung; sondern es bleibe bezüglich derselben die Bestimmung „des § 10 der Grundzerstückungs-Norm für Vorarlberg vom Jahre 1835 aufrecht.“ Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, wölken sich gefälligst erheben. (Ist, angenommen.) Wir kommen nun zur Regierungs-Vorlage §. 2, der nunmehr §. 4 wird. Er lautet: „Jeder Eigenthümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, insofern nicht Privatrechts-Verhältnisse entgegen stehen, unter Lebenden und auf den Todesfall, im Ganzen oder, „in beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu der Bewilligung der politischen Behörden zu bedürfen.“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

Dr. Thurnherr: Der Paragraph, der vom Landtag als 8 2 angenommen wurde, lautet so: „Zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster oder in dem Vermessungsoperat unter einer besondern Nummer vorkommenden Grundstückes, ist die Zustimmung „des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, im Falle der „Verweigerung dieser Zustimmung aber, die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.“ Diese Gesetzesstelle bildet in Zukunft den § 2 des beantragten Gesetzes. Der § 2 der Regierungsvorlage wird nunmehr § 4 des zu schaffenden Gesetzes. Dieser heißt so:

„Jeder Eigenthümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, infoferne nicht Privatrechts-Verhältnisse entgegenstehen, unter Lebenden und auf den Todesfall im Ganzen oder in „beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu, der Bewilligung der politischen Behörde „zu bedürfen.“

Würde dieser § 4 stehen gelassen, wie er hier steht, so wäre das ein Widerspruch. Es ist also nach meiner- Ansicht der §. 4 folgendermaßen zu stylisiren:

„Jeder Eigenthümer“ u. s. w. bis „verfügen.“ Vor dem Worte „verfügen“ ist einzuschalten: „mit Rücksicht auf die in §. 2 enthaltenen Bestimmungen.“ Der Schlußsatz „ohne hiezu der politischen Behörde zu bedürfen“ hätte zu entfallen, weil er ohne Bedeutung ist.“

Landeshauptmann: Herr Dr. Thurnherr beantragt, den gegenwärtigen § 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„Jeder Eigenthümer“ u, s. w, bis „verfügen“.

Gsteu: Nachdem ich bereits erklärt habe, nur für die Regierung zu stimmen., enthalte ich mich in Zukunft der Abstimmung und bitte meine Stimme nicht mehr zu zählen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort über die vorliegenden Anträge. (Niemand.)

Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen und. ertheile dem Herrn Berichterstatte das Wort. Dr. Bikl. Ich halte die Bemerkung des Herrn Dr. Thurnherr, daß in § 4 des Comites. Rücksicht zu nehmen sei auf den § 2 der Regierungsvorlage, für ganz begründet. Hingegen den. weitem Antrag, daß der Beisatz „ohne hiezu die Bewilligung der politischen Behörde zu bedürfen“

167

auszulassen sei, halte ich nicht für zweckmäßig, im Gegentheil scheint mir dieser Beisatz sehr wichtig, weil dadurch alle Zweifel, welche aus dem bisherigen Gesetze dießfalls entstehen könnten, gehoben werden. – Übrigens dürfte, weil es in § 2 der Regierungsvorlage ausdrücklich heißt: „alle Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall seien unbeschränkt, hier auch auf das schon einmal in einer frühern Sitzung von Herrn Dr. Fetz Angedeutete, Rücksicht zu nehmen sein, nämlich auf die Intestaterbfolge in die Bauerngüter. Dießfalls besteht zwar ein Reichsgesetz, erlassen am 3. Juli 1868. Dadurch ist aber das Erbverhältniß bei uns noch nicht geordnet, denn bei uns erscheint die Intestaterbfolge in die Bauerngüter gerade in Folge unserer heutigen Beschlüsse nicht aufgehoben. Das Gesetz lautet nämlich:

„§. 1, die im § 761 des a. b. G. B. erwähnten,, in politischen Gesetzen enthaltenen „Anordnungen, welche die Vererbung von Bauerngütern betreffen, und hinsichtlich der „Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter mehreren Miterben oder zwischen dem „Erben und dem überlebenden Gatten Abweichungen von den Bestimmungen des a. b. „G. B. enthalten, treten in jenen Ländern oder Landestheilen, in welchen die Theilung „von Bauerngütern gesetzlich nicht mehr beschränkt ist, mit Ablauf von drei Monaten „nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.“

„In jenen Ländern und Landestheilen, in welchen die Beschränkung der Theilung von „Bauerngütern noch besteht, haben im Falle der Aufhebung dieser Beschränkung, jene „Anordnungen erst mit Ablauf von drei Monaten nach demjenigen Tage außer Wirksamkeit zu treten, mit welchem durch ein Landesgesetz diese Beschränkung aufgehoben sein wird.“ Nachdem nun heute leider die Beschränkung der Theilung des Grundbesitzes noch aufrecht erhalten wurde, so werden wir auch die Wohlthat der Bestimmung des § 761 b. G. B. noch nicht erlangen, sondern es wird die Erbfolge in die Bauerngüter noch fortbestehen, wenn man nicht besondere Bestimmungen darüber trifft. Ich glaube nun aber, daß, nachdem es lediglich dem Ermessen der Landesgesetzgebung anheim gestellt erscheint, zu bestimmen, ob der Verkehr mit Bauerngütern frei sei oder nicht, es ihm auch frei stehe, zu bestimmen, ob die Intestaterbfolge aufzuheben sei oder nicht. Dieses könnte nun entweder in einem Zusatzartikel bemerkt werden, wenn man bestimmen würde, daß die Beschränkung, welche im Landtag heute beschlossen wurde, nicht als eine solche Beschränkung zu gelten habe, welche im Reichsgesetze vom 27. Juli 1868 vorgesehen erscheint; oder es konnte geradezu ausgesprochen werden, daß die politischen Gesetze, welche die Intestaterbfolge in die Bauerngüter normiren, aufgehoben seien, und mit ihnen auch der §. 761 a. b. G. B. Ich erlaube mir daher noch einen

bezüglichen Antrag zu formuliren, um die Wohlthat des Reichs-Gesetzes vom 27. Juli für das Land doch noch zu erlangen.

Dr. Fetz: Ich erlaube mir in Zweifel zu ziehen, ob ein Antrag, der nicht in die Debatte gezogen wurde, nach Schluß der Debatte noch zur Sprache gebracht werden könne.

Landeshauptmann: Ich kann an die hohe Versammlung nur die Frage richten, ob sie in die Diskussion des § 4 in Berücksichtigung dieses Antrages eingehen will. Ist die hohe Versammlung entschlossen, in die nähere Berathung dieses Zusatzes einzugehen? (Minorität.)

Sie ist abgelehnt. Ich kann also den Antrag nicht mehr berücksichtigen. Es wird sich vielleicht Gelegenheit bieten, Herr Berichterstatter, einen eigenen Paragraph zu bilden. Bei diesem

168

Paragraph jedoch kann ich auf ihren Antrag nicht mehr Rücksicht nehmen. Der Paragraph würde also nach Antrag des Herrn Dr. Thurnherr lauten:

„Jeder Eigenthümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, insoferne nicht Privatrechts-Verhältnisse entgegen stehen, unter Lebenden und auf den Todesfall im Ganzen oder „in beliebigen Abtheilungen mit Rücksicht auf die in § 2 enthaltenen Bestimmungen zu „verfügen“.

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph in dieser Fassung anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen.)

Wir kommen nun zum § 3 der Regierungsvorlage, das ist der gegenwärtige §. 5, er lautet: „Die in den Gesetzen des Privatrechtes gegründeten Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes mit Grund und Boden, der in §. 2t des Forstgesetzes vom 3. Dezember „1852 R. G. Bl. Nro. 130 in Betreff der Gemeindewälder und der denselben gleich zu haltenden Waldungen, vorgezeichneten Beschränkungen, sowie die in dem Gemeindegesetz „enthaltenen Einschränkungen des Verfügungsrechtes mit Gemeinde-Eigenthum werden „durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt-“

„Das Gleiche gilt von den Vorschriften, welche die Evidenzhaltung des Grundbesitzes „zum Behufe der Besteuerung bezwecken.“

Die Debatte hierüber ist eröffnet.

Wünscht Niemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.)

Die Debatte ist also geschlossen.

Wünschen Herr Dr. Bikl noch das Wort zu nehmen?

Dr. Bikl: Nach dem Antrage des Komite ist überhaupt der Paragraph vollständig anzunehmen.

Ich würde nun noch einen eigenen Paragraph (§. 6.) beantragen; nämlich:

„Die Bestimmung über die im §. 761 des allgemeinen b. G. B. berufene Erbfolge in „die Bauerngüter ist aufgehoben.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Fetz: Mir scheint denn doch, daß die Frage der Erbfolge in die Bauerngüter eine Sache ist, die einer reiflichen Erwägung bedarf. Ich hätte gar nichts dagegen, ja ich würde es sogar angemessen finden, wenn in den nächsten Tagen in dieser Beziehung irgend etwas geschaffen würde, aber heute in diesem Momente schon diese Bestimmung aufzunehmen, widerstrebt, ich gestehe es offen, meinem juristischen Gewissen, weil ich für meine Person die betreffenden Gesetze etwas näher würdigen,

vielleicht auch etwas näher durchstudiren möchte. Ich wäre also dafür, daß wir den Antrag des Herrn Dr. Bikl heute wenigstens nicht annehmen. Ich möchte nur das Eine hinzufügen, daß, wie ich glaube, die Regierung von der Ansicht ausgegangen zu sein scheint, daß dieses eine Frage für sich sei, sonst wäre es einfacher gewesen, diese betreffende Bestimmung in die Regierungs-Vorlage aufzunehmen.

Es wäre sogar nahe gelegen, daß dieses hätte geschehen können, nachdem im § 2 der Regierungs-Vorlage ausdrücklich von der testamentarischen Erbfolge die Rede ist.

Gsteu: Ich sollte mich eigentlich an der Debatte nicht mehr betheiligen. Ich möchte aber doch die hohe Versammlung noch einmal erinnern, daß dieß wieder gegen den § 11, lit. k verstößt, welcher die Civil-Gesetzgebung der Reichsvertretung zuweist. Dieser Zusatz greift in die Civil-Gesetzgebung

169

und gehört vor die Reichsvertretung. Ich will die hohe Versammlung nur darauf aufmerksam machen.

Dr. Fetz: In dieser Beziehung glaube ich allerdings den Herrn Gsteu beruhigen zu können Die Bestimmungen der Erbfolge in die Bauerngüter sind nicht Sache der Civil-Gesetzgebung, denn sie kommen in politischen Verordnungen vor. Der aus dem bürgerlichen Gesetzbuch berufene Paragraph, der uns von Herrn Dr. Bikl citirt worden ist, beruft sich eben auch auf politische Verordnungen. Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Die Herren haben den §. 3 der Regierungs-Vorlage nunmehr §, 5 vernommen, diejenigen Herren, die diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Bikel beantragt weiters, hier als §. 6 einzuschalten:

„Die Bestimmung über die im §. 761 des a. b. G. B. berufene Erbfolge bei Bauerngütern ist aufgehoben.“

Die Herren, die diesem beistimmen bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.) Der §. 4 der Regierungsvorlage nunmehr § 7 lautet:

„Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

(Keine Einwendung.)

Da keiner der verehrten Herrn das Wort ergreift, erkläre ich sohin die Sache für geschlossen und bringe den eben verlesenen Paragraph zur Abstimmung. (Ist angenommen.)

Endlich hätten wir noch den Titel und Eingang des Gesetzes:

„Gesetz, gültig für das Land Vorarlberg. – Mit Zustimmung des Landtages Meines „Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt.“

Wenn keine Einwendung erfolgt, erkläre ich Titel und Eingang als zugestanden. (Keine Einwendung.)

Er ist genehmigt.

Ich werde die dritte Lesung dieses Gesetzes in einer der nächsten Sitzungen bringen, die Sache bedarf noch früher einer Ausführung, die ich indessen veranlassen werde.

Wir kommen nun zum Komite-Bericht über den Antrag des Herrn Gsteu wegen Mittheilung des Wehrgesetzentwurfes an den hohen Landtag. Ich ersuche den Herrn Berichterstatte das Wort zur Begründung des Antrages zu ergreifen.

Dr. Fetz: (verliest den Komite-Bericht.)

Komite-Bericht

über den Antrag des Herrn Abgeordneten Josef Anton Gsteu betreffend die Mittheilung des Wehrgesetzentwurfes.

Hoher Landtag!

Der Herr Abgeordnete Gsteu beantragt, der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die Regierung durch den Landes-Ausschuß zu ersuchen, dem Landtage den zur verfassungsmäßigen Behandlung an den Reichsrath gelangenden Wehrgesetzentwurf ehemöglichst mitzutheilen, um dem Landtage Gelegenheit zu geben, seine diesfälligen Wünsche im Allgemeinen und im Besondern mit Rücksicht auf die- Verhältnisse Vorarlbergs auszusprechen, und Anträge auf Grund des §. 19 der L.-O. zu stellen.

Ein ganz gleicher Antrag wurde von dem zur Prüfung des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses für den V. ordentlichen Landtag bestellten Komite dem hohen Landtage in der 6. Sitzung vom 20. Dezember 1866 vorgelegt und wie der letztere zum Beschlusse erhoben.

Dieser Antrag lautet nämlich:

Der hohe Landtag wolle seinen sehnlichsten Wunsch ausdrücken und der hohen Regierung kund- geben, diese möge bei allfälliger Vorbereitung einer Vorlage eines neuen Heeresergänzungsgesetzes an den Reichsrath die Prinzipien desselben auch dem hohen Landtage zur Begutachtung mittheilen und ihn dadurch in die Lage versetzen, sowohl dem allgemeinen Interesse, als auch den besondern Verhältnissen Vorarlbergs entsprechende Vorschläge zu machen.

Der Landes-Ausschuß brachte diesen Landtagsbeschuß unterm 4; Jänner 1867 zur Kenntniß der hohen Regierung mit der Bitte hierauf geneigtest Rücksicht nehmen zu wollen.

Wie in dem letzten Rechenschaftsberichte des Landesausschusses unter 1; B. 11 bemerkt wird, ist auf dieses Ansuchen eine Erwiderung bisher nicht erfolgt.

Das Komitee anerkennt und würdigt vollständig die Motive, welche der Herr Abgeordnete Gsteu zur Stellung seines Antrages veranlaßt haben. Abgesehen davon, daß das Wehrgesetz anr tiefsten in die Verhältnisse der Familien einschneidet und die empfindlichste Belastung der Staatsbürger zum Gegenstände hat, der gegenüber das Bewußtsein vollkommen gerechter und gleichmäßiger Behandlung der Einzelnen nicht getrübt werden darf, wenn die Opferwilligkeit nicht erkalten soll, bestehen für das Land Vorarlberg sowie für Tirol, was die Heeres-Ergänzung betrifft, verfassungsmäßig durch das Landesvertheidigungsgesetz vom 4. Juli 1864 festgesetzte Rechte, die nach Ansicht des Komitees in dem neuen Wehrgesetze ihre Berücksichtigung finden können und sollen.

Das Komitee ist von der Überzeugung durchdrungen, daß die Anhörung des Landtages über die Prinzipien des Wehrgesetzes der Sache selbst nur förderlich sein könnte, denn sowie einerseits der Landtag die Rechte des Landes zu wahren- berufen und verpflichtet ist, ist es anderseits nicht bloß das gesetzmäßig hiezu bestellte, sondern auch das geeignetste Organ, um den Wünschen der Bevölkerung, die in dieser tief eingreifenden Frage nicht ohne thunlichste Berücksichtigung bleiben dürfen, Ausdruck zu verleihen. Das Komitee ist nicht der Ansicht, daß die Berücksichtigung der Rechte und Wünsche des Landes der oft betonten Einheit des Heeres abträglich fein könnte. Denn es wurde von jeher, namentlich auch in den Zeiten der absoluten Regierung auf die besondern Verhältnisse Vorarlbergs sowie Tirols Rücksicht genommen, ohne daß dadurch die Einheit des Heeres irgendwie gefährdet worden wäre.

Das Komitee strebt daher im Allgemeinen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Gsteu beitreten zu sollen. Nur erachtet es dasselbe mit Rücksicht auf den Eingangs erwähnten Landtagsbeschluß und des auf Grund desselben durch den Landesausschuß an die hohe Regierung gestellte Ersuchen formell für angemessener, daß von einem neuerlichen Ansuchen Umgang genommen und der hohen Regierung lediglich jenes frühere zur geneigten Erledigung in Erinnerung gebracht werde.

Das Komitee hat ferner in Erwägung des Umstandes, daß das Wehrgesetz schon in der nächsten Session des Reichsrathes zur Verhandlung gelangen dürfte, daß sonach die Mittheilung desselben an.

171

den Landtag aus physischen Gründen nicht möglich erklärt werden könnte, einen weiteren Antrag zu stellen beschlossen, welcher auch für diesen Fall die Berücksichtigung der Rechte des Landes bezweckt. Das Komitee beantragt nämlich:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Es habe der Landesausschuß der hohen Regierung das unterm 4. Jänner 1867 gestellte Ersuchen um Mittheilung des dem hohen Reichsrathe vorzulegenden Wehrgesetz-Entwurfes resp. Heeresergänzungsgesetzes zur geneigten Rücksichtnahme in Erinnerung zu bringen.“

2. „Es sei unter Einem an die hohe Regierung das dringende Ersuchen zu stellen, daß in der an den Reichsrath gelangenden Wehrgesetzvorlage den auf Grund des Landesvertheidigungsgesetzes vom 4. Juli 1864

verfassungsmäßig bestehenden Rechten des Landes Vorarlberg volle Rücksicht getragen werde."

Bregenz am 16. September 1868.

Fetz, Berichterstatter. Alois Peter, Landtags-Abgeordneter.

Landeshauptmann: Die Verhandlung über diesen Gegenstand ist eröffnet.

Gsteu: Ich kann mit dem Antrage des Komite's mich nicht einverstanden erklären. Ich hätte eben dem Landtags gerne Gelegenheit verschafft, seine Wünsche und Anträge in Bezug auf das Wehrgesetz auszusprechen. Es wird im Komitebericht hauptsächlich nur der Grund hervorgehoben, daß es physisch unmöglich werden dürfte, uns diesen Wehrgesetz-Entwurf vorzulegen. Es handelt sich nunmehr um die Frage, ist die Regierung gewillt, den Wehrgesetz-Entwurf vorzulegen. Wenn sie den Willen hat, wäre es noch möglich, daß wir noch in dieser Session über die wichtigsten Punkte unsere Wünsche und Anträge auszusprechen in die Lage kommen; nun, wenn sie es nicht gewillt ist, so hätten wir doch wenigstens unsere Pflicht erfüllt. Wir hätten gegenüber unseren Wählern wenigstens gezeigt, daß es unser Bestreben war, es zu erreichen. Ich muß also auf meinem Antrag bestehen Die Wichtigkeit der Sache habe ich schon das letztmal hervorgehoben und glaube nicht zurückkommen zu dürfen, sondern hier blos bemerken zu muffen, daß wir gewissermassen unsere Pflicht nicht erfüllen,

wenn wir nicht unsere ganze Kraft anwenden, um das nur immer diesfalls Möglichste zu erreichen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Wo nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort, Dr. Fetz: Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Gsteu dem Antrage des Komite's nicht die rechte Würdigung zu Theil werden läßt. Wir selbst haben die Ansicht, daß es wünschenswerth sei, daß dem Landtag der Wehrgesetz-Entwurf zur Begutachtung mitgetheilt werde, und stellen direkte das Ansuchen, daß dem früher schon an die hohe Regierung in dieser Richtung gestellten Begehren stattgegeben werde. Nur glauben wir, daß es formell einfacher und zulässiger sei, wenn wir uns darauf beziehen, daß wir bereits darum gebeten haben und betonen, daß diese Bitte, die wir früher gestellt

172

haben, endlich einmal erfüllt werden möge. Wenn der Herr Gsteu sagt, daß es von der Regierung abhängt, ob sie gewillt sei, das zu thun oder nicht, so gebe ich ihm recht, er selbst kann aber auch nichts anderes thun, als das Ansuchen an die Regierung stellen. Sein Vorschlag geht eben auch dahin, und in der Hauptsache stimmen wir überein, es ist nur ein formeller Unterschied, wenn wir sagen, einmal haben wir bereits gebeten und wir bleiben dabei, die hohe Regierung wolle unserer Bitte Erfüllung angedeihen lassen. Der zweite Antrag ist gestellt für den Fall, daß, wenn das Ansuchen nicht erfüllt werden sollte, wir wünschen, daß von Seite der Regierung in dem Wehrgesetz-Entwurfe den Rechten Vorarlbergs Rücksicht getragen werden wolle. Das soll der Regierung gesagt werden, wenn der Entwurf nicht mitgetheilt werden sollte. Würde uns der Entwurf mitgetheilt werden, so wird also das erste Ansuchen erfüllt, und wir werden in die Lage versetzt werdest gewisse Punkte hervorzuheben und speziell zu bezeichnen, in welchen der Entwurf allenfalls mit den Rechten des Landes nicht übereinstimmt, oder der den Wünschen desselben widerspricht. Würde der Entwurf nicht mitgetheilt, so bliebe uns nichts anders übrig, als durch die zweite Bitte die Rechte des Landes zu wahren.

Das ist der Sinn des Antrages und deßwegen glaube ich, denselben dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu können.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses zur Gesamtannahme zur Abstimmung. Sollte er abgelehnt werden, so komme ich zurück auf den vom Herrn Gsteu gestellten,

der die Grundlage der heutigen Verhandlung bildet. Der Antrag lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Es habe der Landesausschuß der hohen Regierung das unterm 4. Jänner 1867 gestellte Ersuchen um Mittheilung des dem hohen Reichsrathe vorzulegenden Wehrgesetzentwurfes resp. Heeresergänzungsgesetzes zur geeigneten Rücksichtnahme in Erinnerung zu bringen.“

2. „Es sei unter Einem an die hohe Regierung das dringende Ersuchen zu stellen, daß in der an den hohen Reichsrath gelangenden Wehrgesetzvorlage den auf Grund des Landesvertheidigungsgesetzes vom 4. Juli 1864 verfassungsmäßig bestehenden Rechten des Landes Vorarlberg volle Rücksicht getragen werde.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen).

Ein weiterer Gegenstand unserer Verhandlung ist der selbstständige Antrag des Herrn Dr. Maczignoni betreffend den Weiterbau des Irrenhauses in Valduna.

Herr Dr. Martignoni haben folgenden selbstständigen Antrag eingebracht.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1, „Es sei der letzte dritte Theil des Projektilen Baues in Valduna zur Vollendung zu bringen und zwar im nächsten Jahre.“

2. „Es möge ein Fünfer-Komite, mit Umgehung des Landesausschusses zur Berichterstattung und Antragstellung berufen werden“

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort, wenn er glauben sollte, seiner Begründung, über dasjenige, was er vorführt, noch etwas beifügen zu sollen.

Dr. Martignoni: Ich habe meiner früher vorgebrachten Begründung nichts mehr weiter beizufügen. als die Ursache warum ich den zweiten Theil meines Antrages „mit Umgehung des Landesausschusses“ hinzufügte. Dadurch meinte ich nicht dem Landesausschusse ein Mißtrauensvotum

173

zu geben, ich bezweckte damit nur, daß auch andere Mitglieder des hohen Landtages eine intensive Einsicht in dieser Angelegenheit gewinnen mögen, da der Landesausschuß dieselbe nicht öffentlich in Verhandlung und in Betracht ziehen konnte. In diesem Sinne war dies gemeint und ich bitte bei -Bestimmung des Komites auf diese andern Mitglieder des Landtages Rücksicht zu nehmen.

Landeshauptmann: Nach unserer Geschäftsordnung tritt an uns die Frage heran, ob man den selbstständigen Antrag einem Komite zuzuweisen gedenke, und zwar einem Fünfer-Komite, wie der Herr Antragsteller selbst

vorbringt. Diejenigen Herren, welche diesen Gegenstand einem Fünfer-Komite zuzuweisen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich werde die Wahl am Ende der Sitzung vornehmen lassen.

Ein weiterer Gegenstand ist der selbstständige Antrag der Herren Feuerstein und Gsteu, betreffend die Ausarbeitung eines Vermögenssteuergesetzes zur Deckung der Erfordernisse pro 1870. Der Antrag lautet:

„Der hohe Landesausschuß wird beauftragt, ein Vermögenssteuergesetz zur Deckung der „Landesersordernisse pro 1870 bis zur nächsten Landtagssession auszuarbeiten, und dem „hohen Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ich ertheile einem der Herren Antragsteller das Wort zur Begründung dieses Antrages. Feuerstein: Die Begründung dieses Antrages ist schon in der letzten Sitzung bereits geschehen und nach allen Seiten hin beleuchtet worden, so daß ich glaube eine weitere Begründung sei unnöthig. Ich enthalte mich daher einer weiteren Begründung und Ausführung.

Landeshauptmann: Stellen Herr Feuerstein einen formellen Antrag über die Behandlung dieses Gegenstandes.

Gsteu: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand einem Komite von fünf Mitgliedern zur Behandlung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung über diesen formellen Antrag, daß nämlich dieser Antrag einem Fünfer-Komite zur Berichterstattung überwiesen werde. (Angenommen.) Wir haben auch noch die Wahl eines Fünfer-Komites für die Brandassekuranz vorzunehmen. Somit gehe ich über zur Vornahme der Wahlen, und zwar erstens zur Wahl eines Dreier-Komites über die Petition des Vereines der Vorarlberger Ärzte in Verbindung mit dem Protest des Herrn Dr. König. Ich bitte 4 Herren zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Schwärzler und Schneider das Skrutinium vorzunehmen.

Schwärzler: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

Schneider: Herr Dr. Martignoni erhielt 14, Dr. Thurnherr 12, Schwärzler 11 und Herr Deisböck 8 Stimmen. Die andern Stimmen haben sich zersplittert.

Landeshauptmann: Es ist ganz richtig.

Wir kommen nun zur Wahl eines Fünfer-Ausschusses für den Antrag des Herrn Dr. Martignoni. Ich bitte sieben Herren zu bezeichnen. (Wahl.)

Dars ich die Herren Christian Ganahl und Lins bitten, das Skrutinium vorzunehmen? Christian Ganahl: Es sind 19 Stimmzettel abgegeben worden. Landeshauptmann: Also 10 Stimmen bilden die Majorität.

Lins: Herr Dr. Fetz erhielt 16, Hirschbühl 14, Scheffknecht 13, Dr. Bikl 12, Lins 12, Feuerstein und Schneider je 9 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig.

Wir haben noch eine weitere Wahl vorzunehmen, für den selbstständigen Antrag der Herrn Feuerstein und Gsteu betreffend die Ausarbeitung eines Vermögenssteuergesetzes pro 1870. Ich bitte die hohe Versammlung 7 Herren zu bezeichnen. (Wahl)

Ich bitte die Herren Feuerstein und Feßler das Skrutinium vorzunehmen.

Feßler: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

Landeshauptmann: Somit bilden 10 Stimmen die Majorität.

Feuerstein: Es erhielten die Herren Dr. Jussel 14, Gsteu 14, Bertschler 12, Feuerstein 12, Dr. Fetz 10 und Dr. Thurnherr und Karl Ganahl je 9 Stimmen.

Landeshauptmann: Die beiden letzten Herren sind also Ersatzmänner.

Wir haben nun noch die Wahl vorzunehmen und zwar ein Fünfer-Komitee betreffend die Vorarlberger Brandassekuranz.

Peter: Ich wäre dafür, daß man diesen Gegenstand dem eben gewählten Komitee zur Berichterstattung übergeben würde.

Landeshauptmann: Herr Peter beantragt diesen Gegenstand, betreffend die Brandassekuranz dem soeben gewählten Komitee zu übertragen. Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Altgenommen.)

Ich hätte noch den Gegenstand, betreffend den Komitee-Bericht über die Feststellung der Arbeitszeit in den Fabriken. Allein das Komitee hat den Bericht zurückgezogen, um einige Abänderungen vorzunehmen, somit kann ich ihn heute nicht zur Verhandlung bringen.

Mir liegt gegenwärtig kein ausgearbeiteter Vorschlag vor, ich bin wirklich in der höchst unangenehmen Lage, daß ich weder den künftigen Sitzungstag, noch die künftige Tagesordnung der Sitzung bestimmen kann. Ich muß mir also vorbehalten, den Sitzungstag schriftlich zu eröffnen, und die Tagesordnung zugleich bekannt zu geben. Bei diesem Anlasse sehe ich mich gedrängt und verpflichtet,

die bestehenden Komitees dringendst aufzufordern, den Arbeiten Vorschub zu geben, damit wir wieder in's Geleise kommen können, um mit Schnelligkeit den Schluß des Landtages herbei zu führen. Ich bitte recht sehr, die Komitee die gewählt sind, sich ihre Arbeiten angelegen sein zu lassen. Jene Herren, welche heute in die Komitee's gewählt worden sind, bitte ich, nach der Sitzung sich zu konstituieren.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 1/2 Uhr.

Vorarlberger Landtag.

XI. Sitzung

am 17. September 1868

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete

Landesfürstlicher Kommissär Herr Statthaltereirath Karl Schwertling.

Hochw. Herr Bischof abwesend.

B e g i n n d e r S i t z u n g u m 9¹/₂ U h r. V o r m i t t a g s.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich werde das Protokoll der vorhergehenden ablesen lassen. (Sekretär verliest dasselbe). Wird keine Bemerkung gemacht? Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolles erhoben wird, erkläre ich es als genehmigt.

Mir ist folgende Mittheilung zugekommen (Sekretär verliest den Rechnungsabluß über den vom Karl Edlen von Hofer durch Sammlung von Beiträgen gegründeten Unterstützungsfond für Wittwen und Waisen tirolischen Landesvertheidiger und Kaiser-Jäger für 1867, wornach derselbe mit Ende Juni 1867 ein Vermögen von 18,291 fl. 93¹/₂ kr besitzt).

Die Vertretung des Fondes ist, wie die verehrten Herren bereits wissen werden, dem tirolischen Landes-Ausschusse überwiesen, ausschließlich des Landes-Ausschusses von Vorarlberg.

Es wurde mir folgende Interpellation übergeben vom Herrn Abgeordneten Peter. (Sekretär verliest dieselbe wie folgt).

I n t e r p e l l a t i o n.

Anton Jäger und Joseph Reckeis Dienstknechte, beide von Hohenems, haben bei der vorjährigen Militär-Conscription Loszahl Nr. 1 und 2 gezogen, allein es wurden beide bei der damals bestehenden Affentirungs-Commission wegen Untauglichkeit zum activen Dienste im Kaiserjäger-Regimente nicht affentirt.

Es wurde eben auch von der betreffenden Commission entschieden ausgesprochen, daß beide zur Landesvertheidigung untauglich seien.

Dennoch ist jetzt beiden das Aufgeboth zugegangen, bei den bevorstehenden Herbstübungen zum Landesvertheidigungs-Dienste einzurücken.

Andererseits hat Johann Joseph Schneider von Hohenems ein Gesuch überreicht, in der Person des Joseph Guchler von Hohenems einen Stellvertreter zu stellen, und es ist Letzterer von der Prüfungs-Commission für tauglich erklärt worden.

Ohne daß seither eine Erledigung darüber erlassen wäre, erhielt Johann Joseph Schneider jetzt den Auftrag, bei der Landesvertheidigungs-Compagnie zu den kommenden Herbstübungen einzurücken.

Diese Vorkommnisse veranlassen den gefertigten Landtagsabgeordneten an die Vertretung der hohen Regierung die Anfrage zu stellen:

Gedenkt die hohe Regierung nicht vorerst die Erledigung der kommissionellen Befundsprotokolle über Tauglichkeit oder Untauglichkeit und dem überreichten Gesuche der Stellvertretungsbewilligung zur Landesvertheidigung zu veranlassen, bevor die heurigen Herbstübungen der Landesvertheidigungs-Compagnien beginnen.

Bregenz am 17. September 1868.

Alois Peter,
Landtags-Abgeordneter.

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungs-Vertreter übergeben.

Landesf. Commissär: Ich werde sie in einer der nächsten Sitzungen beantworten.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist das Gesuch der Gemeinde Damüls um Einverleibung in den Bezirk Bezau. Herr Sekretär wollen Sie es verlesen. (Sekretär verliest dasselbe).

Peter: Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen dahin gehend, es möchte dieses Gesuch dem Petitions-Ausschusse überreicht werden, es benöthigt doch einer Prüfung und einiger Erörterungen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erhoben wird, so bringe ich diesen soeben vom Herrn Abgeordneten Peter erhobenen zur Abstimmung. Die Herren, welche damit übereinstimmen, bitte sich gefälligst zu erheben. (Angenommen).

Ein fernerer Gegenstand ist das Gesuch des Komite's des katholisch-pädagogischen Vereines um Subventionirung des Vorarlberger Lehrervereins.

Dr. Martignoni: Ich stelle den Antrag, daß auch dieses Gesuch dem Petitions-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung übergeben werde.

Landeshauptmann: Herr Dr. Martignoni hat den Antrag gestellt, daß auch dieses Gesuch dem Petitions-Ausschusse überwiesen werde. Sind die Herren damit einverstanden? Bitte um Abstimmung. (Angenommen).

Hier ist auch eine Petition des Vereines der Vorarlberger Aerzte in Impffachen. An dieselbe reiht sich ein Protest des Herrn Dr. König in Andelsbuch gegen die von dem Verein der Aerzte in Vorarlberg vorgebrachte Bitte. Die Sache ist etwas weitwendig, sonst würde ich es zur Verlesung bringen lassen. Ich werde vielleicht noch Gelegenheit haben, die Sache im hohen Hause per extensum bekannt zu geben.

Dr. Martignoni: Ich bin dafür, diese Petition der Aerzte und den Protest dagegen ebenfalls dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen.

Schwärzler: Ich wäre der Ansicht, daß, da diese Sache weniger in das Fach des Petitions-Ausschusses einschlägt, ein eigenes Komitee aus drei Mitgliedern bestehend bestellt werde.

Landeshauptmann: Ich werde zur bessern Aufklärung der Sache die Petition verlesen lassen. (Sekretär verliest dieselbe wie folgt):

Hoher Landtag!

In Erwägung, daß alle Aerzte, welche bisher mit dem Impfgeschäfte betraut waren, dasselbe mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vollführten, obwohl sie hiefür im Wohnorte selbst gar keine, außerhalb desselben aber nur eine immer mehr und mehr geschwächte Entlohnung genossen;

in Erwägung, daß die sogenannten Impfsprämien nur einem kleinen Theile der Impfarzte und zwar meistens nur Einmal im Leben zuerkannt werden können, und eine feste Norm, nach welcher ein Arzt durch diese Zuerkennung bevorzugt zu werden verdiente, weder besteht, noch auch füglich bestehen kann, also diese Bevorzugung häufig nur auf persönlichem Wohlwollen und auf andern Privatrücksichten beruht;

in Erwägung, daß die Zurücksetzung eines Impfarztes gegen einen andern nicht ungern zu persönlichen Kränkungen und zum Nachlasse im Eifer für das Impfgeschäft führt;

in Erwägung endlich, daß für die Besorgung des Impfgeschäftes überhaupt, namentlich aber bei der Auswahl der Vorimpflinge und bei der Beurtheilung von Zuständen, welche den Aufschub einer Impfung bedingen, die Einsicht eines höher gebildeten Arztes vorzuziehen ist und zwar zum Schutze der Bevölkerung sowohl als auch zum Schutze des ärztlichen Ansehens;

erlaubt sich der hochachtungsvoll gefertigte Verein vorarlbergischer Aerzte, gemäß des in der Jahresversammlung am 2. September d. Jz. gefaßten Beschlusses durch seine Vereinsleitung

Einem hohen Landtage für Vorarlberg zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten die nachstehende

P e t i t i o n.

Ein hoher Landtag wolle beschließen und nöthigenfalls am zuständigen Orte befürworten:

1. Daß von der bisher üblichen Entlohnung der Impfarzte durch Impfsprämien in Zukunft Umgang genommen werde.
2. Daß das ganze Impfgeschäft in Zukunft gleich jeder anderen amtlichen Verrichtung nach gesetzlichen Bestimmungen in billiger Weise entlohnt werde.
3. Daß wo immer thunlich, das Impfgeschäft in Zukunft nur graduirten Aerzten übertragen werde.

Dornbirn, den 11. September 1868.

In Namen und im Auftrage des Vereins vorarlbergischer Aerzte

Der Vorstand,
Dr. Waibel.

Nun werde ich zuerst den Antrag des Herrn Schwärzler zur Abstimmung bringen, dahin gehend, daß ein eigenes Komite, bestehend aus drei Mitgliedern bestellt werde, und dann werde ich übergehen zu dem Antrage des Herrn Dr. Martignoni und zwar, wenn der erstere fallen sollte.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Schwärzler beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen).

Ich werde die Wahl dieses Komite's am Schlusse der Sitzung vornehmen.

Ferner haben wir die Bitte des Joseph Huber, Juristen, um Unterstützung zur Ablegung der Rigorosen.

Peter: Um das Gesuch einer Prüfung zu unterziehen, stelle ich den Antrag, dasselbe ebenfalls dem Petitions-Ausschusse zu übergeben.

Osteu: Weil ein ähnliches Gesuch bereits dem Landesausschusse überwiesen worden ist, beantrage ich, daß das Gesuch dem Landesausschuß zur Behandlung überwiesen werde.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Osteu zur Abstimmung bringen. Sind die Herren einverstanden, daß das Gesuch dem Landesausschusse übergeben werde?

Bitte um Abstimmung. (Minorität).

Diejenigen Herren, die wünschen, daß es dem Petitions-Ausschusse übergeben werde, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen).

Fernerer Gegenstand ist der Komite-Bericht über das Ansuchen der Gemeinde Bürs um Abhilfe gegen die Verheerungen des Wildbaches Scefa.

Hr. Dr. Jussel wollen so gefällig sein den Vortrag zu halten.

Dr. Jussel: Die Gemeinde Bürs hat ein Gesuch überreicht, worin sie darstellt, daß sie schon seit Jahren durch den Scefa-Wildbach großen Verheerungen ausgesetzt, und daß ihre Existenz gefährdet ist. Sie stellt daher das Ansuchen, es möge eine Staats- und Landes-Konkurrenz errichtet werden, um Abhilfsbauten zu Tage zu fördern und andererseits die Eigenthümer der bereits verschütteten Grundstücke zu entschädigen, (Verliest den folgenden Komitebericht).

A u s s c h u ß - B e r i c h t

über das Gesuch der Gemeinde Bürs um Abhilfe gegen die Verheerungen des
Wildbaches Scefa.

Hoher Landtag!

Aus Anlaß der großen Verheerungen, welche landbekannt der Wildbach Scefa im heurigen Frühjahr angerichtet hat, ist der Gemeinde-Vorstand von Bürs mit dem Ansuchenorgetreten, nach Maßgabe des amtlichen Befundes vom Juni d. J. und der damals an die hohe k. k. Statthalterei eingereichten Bitte die geeigneten Abhilfsbauten zur Ausführung zu beantragen und zur Deckung der Kosten und zur Entschädigung der Eigenthümer der verschütteten Gründe die Einführung einer Staats- und Landeskonkurrenz zu veranlassen.

Der Petitions-Ausschuß nimmt als offenkundige Thatsache an, daß der Wildbach Scefa in

einer Reihe von Jahren so weitgreifende Mißstände geschaffen hat, daß nunmehr nicht allein die Ortschaft Bürs mit dem gänzlichen Ruine, sondern auch Gebietsheile der umliegenden Gemeinden mit bedeutenden Verheerungen von diesem Ungethüme bedroht erscheinen.

Indessen ist aus dem Ausschußberichte vom 19. Dezember 1866, welcher auf Grund eines ähnlichen Gesuches der Gemeinde Bürs dem hohen Landtage erstattet worden, zu entnehmen, daß bereits im Anfange des Dezenniums 1850 ein Sachbefund die Anbringung von Thalsperren und weiter abwärts die Anbettung der vorfindigen großen Steine mit einem Kostenaufwande von 4215 fl. 30 kr. NB. nothwendig erklärte, daß im Instanzenzuge rechtskräftig mit Ministerial-Entscheidung vom 4. September 1853 Z. 21950 eine Konkurrenz aufgestellt worden, wozu die Gemeinde Bürs mit $\frac{4}{10}$ das h. k. k. Aerar mit $\frac{2}{10}$, die Gemeinde Bürserberg mit $\frac{1}{10}$, die Gemeinde Nüziders mit $\frac{2}{10}$, die Gemeinde Bludenz nebst der Blumischen Papierfabrik mit $\frac{1}{20}$ und die Fabrik Lünnersee mit $\frac{1}{20}$ beizutragen gehabt hätten, daß aber trotzdem die vorgeschlagenen Bauten beinahe ganz unterblieben. Es läßt sich in Hinblick auf diese Thatsache und auf den Umstand, daß sonst keine Bauten zu Stande gekommen, um dem Umsichgreifen des Uebels zu steuern, leider der Gedanke nicht unterdrücken, daß maßiges Zusehen mit an dem jetzigen jammervollen Zustande Schuld trage. Denn nachdem der Wildbach sich im Herzen des Gebirges eine Mulde von weit mehr als einer Stunde im Umfange und von einer Tiefe bis zu mehreren hundert Fuß ausgegraben hat, erscheint es als unmöglich und würde es jedenfalls einen unverhältnißmäßigen und dem ganzen Lande selbst unerschwinglichen Kostenaufwand erfordern, um zu erwirken, daß dem weiteren Einstürzen der Muldenwände bei dem losen Gebirgsmassebestande Einhalt gethan sei.

Da jedoch nach dem Sachbefunde vom Juni d. J. alle Aussicht da ist, durch geeignete Fassung, und Ableitung des Scesahauptwassers und durch Weiterleitung des Quellenwassers in hölzernen Rinnen mit einem Kostenaufwande von bloß 6000 fl. circa das Einsturzmaterial in der Muldentiefe sich aufschichten und festlegend zu machen, daher weitere Materialabschiebungen nach unten zu verhindern, so ist es geboten, diese rationelle Abhilfsmittel zur Ausführung zu bringen und zwar unverzüglich, weil nach den eingeholten Erkundigungen auf das kommende Frühjahr der Nachschub einer ungeheuren und zwar derartigen Gebirgsmasse zu gewärtigen steht, daß sie das vorgeschlagene und überhaupt jedes Abhilfsmittel unmöglich machen, ausschließen würde.

Mit Rücksicht auf die angezogenen sachlichen Verhältnisse, auf die Steuerfähigkeit der Konkurrenten und die Größe des Aufwandsverfordernisses erscheint vorderhand offenbar die Pflicht des Landes zur Mitkonkurrenz nicht herangetreten zu sein und es hat der Staat andererseits als unmittelbar betheiligter seinerseits die Mitkonkurrenz anerkannt.

Uebrigens ist die Annahme recht wohl zulässig, daß bei geänderten Verhältnissen der im Jahre 1853 festgesetzte Konkurrenzmaßstab allenfalls jetzt nicht mehr gerecht sich herausstellen dürfte.

Daß eine Pflicht zur Entschädigung der Eigenthümer verschütteter Grundstücke hier nicht da sei, ist wohl selbstverständlich.

Deßhalb findet sich der Petitionsausschuß betwogen, zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei unter Hinweisung auf die im kommenden Frühjahr drohende Katastrophe die hohe k. k. Statthalterei mit aller Dringlichkeit zu ersuchen, daß sie die unverzügliche Inangriffnahme und Ausführung noch im laufenden Herbst der im amtlichen Befunde

vom Juni d. Jz. vorgeschlagenen Bauten unter Zugrundelegung der mit der Ministerial-Entscheidung vom 4. September 1853 Z. 21,950 aufgestellten Konkurrenz verfüge, dabei aber den Konkurrenten das Recht in Vorbehalt stelle, im Instanzenzug einen andern Konkurrenzmaßstab allenfalls zur Geltung zu bringen und danach die Ausgleichung der vorgeschossenen Aufwandskosten zu pflegen.

B r e g e n z , 14. September 1868.

Karl Ganahl,
Dr. H. Jussel,
Berichtersteller.

L a n d e s h a u p t m a n n : Verlangt in dieser Angelegenheit einer der Herren das Wort?
(Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und gehe zur Abstimmung über. Der Antrag geht dahin (verliest denselben, siehe oben Komitebericht).

Die Herren, welche diesem Antrag beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen).

Ein weiterer Gegenstand ist der Komite-Bericht über die Regierungsvorlage wegen Zerstückelung und freie Verfügbarkeit hinsichtlich des Grundbesizes.

Ich ersuche den Herrn Dr. Bickl das Referat zu übernehmen.

Dr. B i c k l : (Verliest den Komite-Bericht).

Da bisher gegen die Anträge des ersten Komite's ein einziger Redner Bedenken erhoben hat, und da in Folge der Anträge dieses Redners die Sache zweimal vertagt und ein verstärktes Komite gewählt worden ist, dieses verstärkte Komite aber mit Anerkennung der Prinzipien des ersten Komite's lediglich die eben gedachten Anträge zu stellen fand, so geht daraus hervor, daß das Ungeheuerliche, welches aus den Anträgen des ersten Komite's aufzusteigen schien, bei genauerer Anschauung der Sache schon größtentheils verschwand. Ich finde daher in eine Widerlegung der bezüglichen Bedenken, welche ein einziger Redner äußerte um so weniger einzugehen, als er als Mitglied des verstärkten Komite's dieselben selbst fallen gelassen zu haben scheint und als seine Bemerkungen lediglich dahin gingen, daß bei Beurtheilung der frühern politischen Bevormundung ein gewisse Schonung zu beobachten sei, und daß auch bezügliche statistische Nachweisungen wünschenswerth gewesen wären. Deshalb glaube ich gegen diese Bedenken nichts weiter bemerken zu sollen, um die hohe Versammlung nicht der kostbaren Zeit zu berauben, sondern nur noch den Wunsch wiederholen zu müssen, Hochdieselbe wolle auf die Anträge des Komite's in vorstehender Fassung eingehen. Uebrigens erkläre ich, daß, wo es sich um einen Majoritäts-Beschluß handelt, immer ich in der Minderheit geblieben bin, und daß ich auch heute noch auf meinen Anträgen, welche im ersten Komitebericht enthalten sind, und die unbedingte Annahme der Regierungsvorlage mit der Beschließung des Besizes, daß auch die Häuser als theilbar zu betrachten seien, bevorworteten, beharre.

L a n d e s h a u p t m a n n : Die allgemeine Verhandlung über diesen Gegenstand ist eröffnet. Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen.

K a r l G a n a h l : Wenn ich dem Antrag des Herrn Dr. Feß, es sei der Antrag des Komite's wieder an dasselbe zurückzuweisen und es sei dasselbe auch noch zu verstärken, beistimmte, so hatte ich dabei die Meinung, es werde sich nur um unwesentliche Beschränkungen handeln. Nun finde ich

aber in dem Antrage des verstärkten Komite's, daß es sich nicht bloß um unwesentliche Beschränkungen, sondern, daß es sich um eine wahre Bevormundung des Grundbesitzes handelte, eine Bevormundung die in einem freien Staate unmöglich mehr vorkommen darf, und in der ich ein offenbares Unrecht erblicke, es heißt nämlich im Antrag:

„Zu jeder Theilung eines derzeit im Steuerkataster oder in dem Vermessungs-Operate unter einer besondern Nr. vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber, die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.“

Nun bisher hatten wir ein Gesetz, nach welchem die Theilung geschehen konnte, wenn gewisse Umstände eintrafen. Heute nun beantragt die Regierung dieses Gesetz durch ihre Vorlage aufzuheben, wir aber sollen dagegen noch größere Beschränkungen einführen, als diejenigen waren, welche das erwähnte Gesetz enthalten hat, denn es würde rein von der Gunst und Ungunst des Gemeindeauschusses abhängen, ob der Grundbesitzer sein Eigenthum verwerthen kann, und zwar verwerthen zu dem bestmöglichen Preise oder nicht. Freilich ist auch in weiterer Linie die Zustimmung des Landesausschusses in Fällen der Verweigerung des Gemeindeauschusses erforderlich, allein der Landesauschuß hätte in diesem Falle gar keine Gesetzesgrundlage, er könnte daher nur nach seiner objektiven Anschauungsweise ein Urtheil fällen, und ich glaube der Landesausschuß würde in solchen Fällen meistens ja beinahe immer dem Konkurrenten Recht geben, und die verlangte Grundzerstückelung bewilligen müssen, um nicht ein Unrecht zu begehen, nachdem demselben, wie erwähnt, die gesetzliche Basis zur Beurtheilung in vorkommenden Fällen mangelt, schon deshalb glaube ich daher, daß wir diesen Antrag durchaus nicht annehmen dürfen.

Jedem Menschen soll das Mittel geboten werden, sich ein Eigenthum zu erwerben. wenn dasselbe auch nur in einem kleinen Stück Acker besteht. Wir wissen, daß kleinere Grundstücke besser bearbeitet werden als die großen Grundkomplexe. Die großen Grundkomplexe werden öfters vernachlässigt, während der kleine Grundbesitzer alles Mögliche thut, um seinen kleinen Grundbesitz erträglicher zu machen, deshalb sollen wir Niemanden Schranken setzen, einen solchen Grundbesitz zu erwerben. Die beantragte Bevormundung verstößt auch gegen das Staatsgrundgesetz und den §. 6 desselben, wo es heißt:

„Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Diegenständen jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.“

Hier ist also das freie Verfügungsrecht mit dem Eigenthum ausdrücklich gewährleistet. In diesem vom Komite beantragten Gesetze wäre dasselbe aber arg beschränkt. Ich glaube also nicht, daß wir auf eine derartige Beschränkung eingehen dürfen, und wiederhole, daß wir da offenbar ein Unrecht gegen den Grundbesitzer begehen würden. Ich bin daher im Prinzipie mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters, nämlich mit dem ersten Antrage des Komite's, daß gar keine Beschränkung stattfinden solle, einverstanden, nachdem ich aber gefunden habe, daß in diesen Antrag die Majorität nicht einwilligen werde, so habe ich mir erlaubt, einen Zusatzantrag zu machen, der wohl eine Beschränkung, aber eine nur unwesentliche enthält.

Landeshauptmann: Erlauben Herr Ganahl! wir sind bei der General-Debatte.

Karl Ganahl: Ich spreche in der General-Debatte im Allgemeinen, den Antrag werde ich bei der Spezial-Debatte vorbringen. Ich habe also in der General-Debatte weiters nichts zu bemerken und ich werde wie bemerkt diesen Zusatz-Antrag bei der Spezial-Debatte vorbringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in der General-Debatte?

Dr. Feß: Da ich derjenige Redner bin, von welchem der Herr Berichterstatter vorher gesprochen hat, so muß ich mir denn doch die Bemerkung erlauben, daß, wie auch aus den Worten des Herrn Karl Ganahl hervorgeht, die Rücksichtnahme auf dasjenige, was meine Meinung in dieser Sache ist, nicht gar so unbedeutend ist, wie sie der Herr Berichterstatter dargestellt hat. Wenn der Antrag des Ausschusses durchgehen sollte, dann ist demjenigen, was ich wünsche, vollkommen Genüge gethan; das weitere wird in der Spezial-Debatte zu folgen haben.

Steu: Wie ich sehe, hat sich die Mehrheit des Ausschusses dahin ausgesprochen, daß eine gewisse Beschränkung stattzufinden hätte. Mit diesem Grundsatz bin ich nicht einverstanden, obwohl ich meiner Popularität gewissermaßen entgegentreten muß. Ich bin dieses doch meiner Ueberzeugung schuldig, und dieser erlaube ich mir hier Ausdruck zu verleihen. Meine Ueberzeugung geht dahin, daß dieses Gesetz gewissermaßen nur der Ausfluß der §§ 4 und 6 unseres Reichsgrundgesetzes vom 20. Dezember 1867 ist und daß wir also in dasselbe gar keine Beschränkung hineinbringen können. Die Regierung wird es unmöglich bewilligen, sie kann es nicht bewilligen. Ich glaube, daß unsere Aufgabe ganz unnütz ist. In dieser Beziehung bin ich auch persönlich gegen jede Beschränkung. Die Volkswirtschaftslehre hat nach den neueren Erfahrungen festgestellt, daß der Verkehr mit Gütern, die dem allgemeinen Verkehr unterliegen möglichst frei sein müsse, daß jede Beschränkung die da angewendet wird, sich selbst räche. Namentlich für uns in Vorarlberg ist der freie Verkehr nothwendig, weil ein großer Theil der Bevölkerung Industriearbeiter sind, denen es insbesondere zu Gute kommt, wenn sie ein kleines Stück Boden haben. Sie werden dadurch viel moralischer, fleißiger und sittlicher, die Sittlichkeit, die Häuslichkeit wird dadurch, daß sie ein festes Besitztum, woran sie einen Halt haben, viel ausgedehnter und auch im Allgemeinen für die Gesellschaft wie auch für die Arbeiter selbst viel nützlicher. Das wird mir doch Jeder zugehen, der Arbeiter, der ein Häuschen hat, einen Garten oder ein Stück Feld dabei, wird ein viel fleißigerer, sittlicherer, solider Arbeiter sein, als der, welcher lediglich auf die Arbeit angewiesen ist. Ich glaube, wir haben doch viele Arbeiter in Vorarlberg und gerade der Umstand, daß sie so kleine Besitzthümer haben, wenigstens in den meisten Bezirken, ist Ursache, daß wir die Arbeiterfrage noch gar nicht gehabt haben. Ich werde also unbedingt aus diesen Gründen für die Regierungsvorlage stimmen, obwohl ich be- deutend gegen alle meine Collegen verstoße.

Schwärzler: Ich kann die Ansicht des Herrn Vorredners nicht theilen, wenn er behauptet, daß die Grundzerstückelung vorzüglich wegen den Industriearbeitern frei gegeben werden soll, war ja doch schon bisher nur eine unbedeutende Beschränkung, so daß, wenn Kulturrückichten nur einigermaßen dafür sprechen, die Bewilligung zur Vertheilung leicht erwirkt werden konnte, wenn denn nun diese Bewilligung vom Gemeinde-Ausschusse abhängig sein wird, wird die Beschränkung noch eine geringere sein, wenn sich die Nothwendigkeit zur Theilung heraus stellt. Würde aber jede Beschränkung aufhören, so könnte es dazu kommen, daß ein Grundstück in zehn oder auch noch mehr Theile getheilt würde.

Wie sollen aber nun so viele Theile, die in ihren Besitzern wahrscheinlich auch noch häufig wechseln, wieder beim Steueramt oder im Verfachbuch in Evidenz gehalten werden können? Eine grenzenlose Unordnung wäre da unvermeidlich. Auch noch ein anderer Umstand ist zu berücksichtigen. Wenn nämlich ein Acker in mehrere Theile getheilt würde, so müßte sich jeder der betreffenden Inhaber ein Fahrrecht auf sein Grundstück vorbehalten und könnte somit dazu kommen, daß der dritte oder vierte Theil des Ackers zu einer Fahrstraße würde, folglich die Kultur an Gründen verlieren müßte. Endlich heißt es auch, daß eine unbeschränkte Güterzerstückelung vorzüglich armen Leuten zu Gute komme. Arme Leute können aber in der Regel nicht einmal kleine Grundstücke bar ausbezahlen, wie sollen sie aber nun auf ein Unterpfaud, welches der Gläubiger im Verfachbuch kaum auszumitteln im Stande ist, Geld ausbringen können? Ich bin somit der Ansicht, daß eine unbeschränkte Güterzertheilung nach allen Richtungen keine Vortheile bringt, bei der beantragten mäßigen Beschränkung es aber zu erwarten ist, daß der Gemeinde-Ausschuß im Allgemeinen gewiß die nöthigen Rücksichten im Auge haben wird. Die Behauptung des Herrn Ganahl, daß nach dem Antrage des Ausschusses die Beschränkung größer würde, als früher, finde ich ungegründet, denn früher hing es vorzüglich von dem Gemeindevorsteher ab, ob eine Theilung bewilligt werden könne oder nicht, nun wird diese aber vom Gemeindevorstande abhängig sein, wobei doch viel weniger Partheilichkeit zu befürchten ist, denn es wird derselbe den Sachverhalt gewiß gehörig prüfen und besser unteruchen als ein einzelner Vorsteher und vielleicht auch ein Gemeinderath. Ich stimme somit für den Majoritäts-Antrag des verstärkten Komite's und empfehle denselben zur Annahme.

Dr. J u s s e l: Als Jurist bin ich oder wäre ich vielmehr gehalten, für unbedingte Freiheit oder für das unbedingte Schalten und Walten mit dem Grundeigenthume einzustehen. Ich bin auch aus persönlicher Anschauung, die ich in Tirol, im Bezirke Bozen und im Unterinnthale gewonnen habe, durchaus kein Freund von geschlossenen und großen Bauernwirthschaften. Immerhin glaube ich, daß bei dieser Gesetzesvorlage die Verhältnisse von Vorarlberg doch berücksichtigt werden müssen, daß man nicht so auf einmal von der Beschränkung auf die unbedingte Theilung übergehen solle. Ich bin für mäßige Schranken, bin aber nicht für eine Beschränkung, wie sie die Anträge des verstärkten Ausschusses bringen, weil dort jede gesetzliche Grundlage zur Beurtheilung von Fall zu Fall fehlt, was nur zu einer willkürlichen Herrschaft und zu willkürlichen Entscheidungen führen könnte. Ich glaube, daß die hohe Regierung auch gerne bereit ist, auf die Verhältnisse Vorarlbergs, wo bereits eine starke Grundzertheilung stattgefunden hat, Rücksicht zu nehmen und daß ihr weniger daran liegt, weil der Fall ganz anders ist, als in anderen Provinzen, wo sehr große Grundbesitzungen sind, deren Zerstückelung dort eben eine dringende Nothwendigkeit sein wird, um dem nationalen Wohlstande aufzuhelfen.

K a r l G a n a h l: Ich habe nur einige Bemerkungen dem Herrn Schwärzler gegenüber zu machen. Herr Schwärzler hat gesagt, daß die Beschränkung früher eine stärkere war, als diejenige, welche in dem gegenwärtigen Antrage steht. Ich glaube, daß das nicht der Fall sei. Ich habe hier das Gesetz vom Jahre 1835 vor mir, welches sagt, daß bei Grundzerstückelung das Einvernehmen von Sachverständigen, der Gemeindevorstellungen und des Landesgerichtes zu pflegen sei und daß das Kreisamt zu entscheiden habe. Weiters habe der Rekurs stattzufinden gegen die Entscheidung des Kreisamtes an die Landesstelle und von der Landesstelle sogar an die politische Hofstelle. Nun hat

derjenige, der sich gekränkt fühlt, das Recht gehabt, zuerst an die Landesstelle, dann an die politische Hofstelle zu gehen. Bei diesem Antrage ist das Verfahren ein ganz anderes. Wie die Herren wissen, sind die Beschlüsse des Landesausschusses endgültig. Wenn also der Gemeindeausschuß einen Grundbesitzer mit seinem Begehren abweist und der Landesausschuß auch dasselbe thut, so ist und bleibt er abgewiesen. Nach dem Gesetze vom Jahre 1835 hatte er aber noch eine dritte Instanz; dies meine Herren ist wohl zu berücksichtigen. Dem Landesausschuß kann, wenn er auch den besten Willen und die beste Meinung hat, doch in dieser Beziehung die richtige Sachkenntniß fehlen und er ist in dieser Beziehung auch nicht als unfehlbar zu betrachten. Ich möchte also schon aus diesem Grunde die Entscheidung nicht dem Gemeinde- und nicht dem Landesausschusse überwiesen wissen.

Dr. F e g: Der Herr Vorredner hat erklärt, daß nach dem neuen Gesetze, wenn es nach dem Antrage des Ausschusses angenommen würde, die Verfügung über Grund und Boden weniger frei oder gebundener sei, als nach dem Gesetze vom Jahre 1835. Das scheint mir auf einem thatsächlichen Irrthume, auf einer unrichtigen Beurtheilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu beruhen; denn er erklärt ausdrücklich, daß die politischen Gesetze und Verordnungen, welche bisher die Untrennbarkeit bezüglich einiger Gattungen des Grundbesitzes verfügen, aufgehoben seien. Die frühere Gesetzgebung und die Grundzerstückelungsnorm vom Jahre 1835 hat als Prinzip die Untrennbarkeit hingestellt, die Theilung ist eine Ausnahme, ist nach den früheren Gesetzen nur ausnahmsweise zulässig, wenn eben die Behörde die Zustimmung erteilte. Umgekehrt aber soll es nach unserer Gesetzesvorlage sein; nach unserer Gesetzesvorlage ist die Theilbarkeit die Regel und die Untrennbarkeit soll eine Ausnahme sein. Der Gemeindeausschuß in erster Instanz soll über die Trennbarkeit oder Untrennbarkeit von Grund und Boden in vorkommenden Fällen verfügen, so wie es im Interesse der Gemeinde und im Interesse der Wohlfahrt des Landes wünschenswerth ist. Das ist etwas ganz anderes. Wenn der Herr Vorredner darauf hinweist, daß der Landesausschuß nicht unfehlbar sei, sind etwa die Kreisämter, die Landesbehörden, die Statthalterei unfehlbar? Wenn die Statthalterei und die Kreisämter die Meinung der Sachverständigen eingeholt haben, kann nicht auch der Landesausschuß dasselbe thun, und wird es nicht die Verpflichtung des Landesausschusses sein, in Fällen, wo ihm die nöthige Sachkenntniß fehlt, sich die Mühe zu nehmen, Sachverständige zu vernehmen. Das muß ich ganz entschieden betonen, daß das Gesetz, wenn es nach dem Antrage des Ausschusses angenommen wird, im Interesse der Freiheit ein Fortschritt ist.

F e u e r s t e i n: Ich glaube den Herrn Ganahl gegen die Bemerkung, daß diese Zerstückelung vortheilhaft wirke, nur auf die Geschichte des Bregenzerwaldes aufmerksam machen zu sollen. Dort ist nach dem früheren Principe und dem alten Landesbrauche die Güterzerstückelung unbedingt gestattet gewesen. Nun jetzt haben wir eine Menge solcher getrennter Grundstücke. Diejenigen Komplexe, die eben größer sind, haben einen doppelt so großen Werth als diese kleinen. Es ist dieß auch ganz natürlich. Die Bearbeitung eines so kleinen Grundstückes kostet doppelt so viel, und eben deswegen ist eine solche Zerstückelung, namentlich der Wiesengründe, ganz unzumuthbar und für das Land sehr schädlich.

K a r l G a n a h l: Die Verhältnisse, die Herr Feuerstein hervorgehört hat, mögen für den Bregenzerwald passend sein, allein für alle andern Bezirke Vorarlbergs glaube ich, sind sie nicht maßgebend. Der Ansicht kann ich nicht sein, daß die Bearbeitung kleinerer Grundstücke mehr koste,

als jene der größeren Komplexe; im Gegentheile bin ich der Meinung, daß die kleinen Grundstücke viel billiger und leichter bearbeitet werden können, als die größeren. Dann bin ich auch der Ansicht, daß große Grundstücke öfters vernachlässigt werden und daß verhältnismäßig lange nicht das Erträgniß herausgezogen werden kann, wie aus kleineren Grundstücken. Auf die Bemerkung des Herrn Dr. Feß habe ich wenig zu erwiedern. Herr Dr. Feß ist ein Jurist, und hat mich dadurch zu schlagen gesucht, daß er sagte, es handle sich hier nur um eine Beschränkung, nicht um das Verboth der Theilung, sondern nur um auszusprechen, ob dieselbe zulässig sei, während das frühere Gesetz schon die Unzulässigkeit ausgesprochen und eine Theilung nur ausnahmsweise gestattet habe. Er mag in gewisser Beziehung Recht haben; allein demungeachtet halte ich diese beantragte Beschränkung — nämlich die Verweisung der Angelegenheit auf die Zustimmung des Gemeinde- und Landesauschusses — faktisch für eine größere Beschränkung als sie je da gewesen ist.

Steu: Mir scheint auch keine Logik in diesen Anträgen zu liegen. Im ersten Satz beantragt der Ausschuss: „die Beschränkung ist aufgehoben“, gleich hintennach im zweiten Satz stellt er den Satz auf: „wir führen eine neue Beschränkung ein.“ Ich stimme dem Herrn Vorredner Ganahl bei, daß diese Beschränkungen viel weiter gehend sind als die früheren. In den früheren Bestimmungen war die Wahl freigestellt, hier wird gewissermassen der Wille des Ausschusses Gesetz. Es ist das nicht logisch, im ersten Paragraph etwas aufzuheben, um es im zweiten wieder einzuführen. Das möchte ich denn doch auch noch den Herren Doktoren zur Ueberlegung empfehlen.

Dr. Thurnherr: Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Steu nicht einverstanden. §. 1 heißt:

„die in Borarlberg in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit einiger Gattungen des Grundbesizes ist aufgehoben.“

Wir haben im §. 2 nur eine Einschränkung der Trennbarkeit durch politische Gesetze und Verordnungen beantragt, also ist das etwas ganz anderes. Von einem logischen Widerspruche ist keine Rede.

Steu: Ich bitte um das Wort. Gerade hier scheint mir der logische Widerspruch zu liegen, hier wird eine allgemeine Beschränkung eingeführt. Früher ist es nur eine bestimmte Beschränkung gewesen, sie hat sich an bestimmte Sachen gehalten, und es mußte ein bestimmtes Maß da sein — jetzt aber wird eine allgemeine Beschränkung eingeführt. Jede Theilung muß sich einer gewissen Beschränkung unterziehen und jede Theilung, die in Zukunft vorgenommen werden soll, muß die Zustimmung vom Gemeinde- oder vom Landesauschusse haben. Das ist eine allgemeine Beschränkung und nach meiner Ansicht ist dieselbe viel weiter gehend, als die frühere. Es untersteht diese eben wieder dem Willen des Gemeinde- und Landesauschusses.

Dr. Jusfel: Die Besorgniß, welche der Herr Abgeordnete Feuerstein in Bezug auf den Bregenzerwald geäußert hat, glaube ich, dürfte denn doch nicht recht sichhaltig sein. Jeder Eigenthümer wird doch das Beste vorziehen; er wird eine Zerstückelung nur dann vornehmen, wenn sie ihm einen Vortheil in Aussicht stellt — und wird sie unterlassen, wenn er einen Nachtheil davon befürchtet. Wenn also der Bregenzerwald bereits Erfahrungen gemacht hat, daß kleinere Grundstücke nicht den Werth haben wie größere, daß die Bearbeitung derselben viel kostspieliger ist als die der größeren, so werden sich auch die Bewohner vom Bregenzerwald gewiß nicht veranlaßt sehen, so

ergiebigen Gebrauch von ihrer Freiheit der Zerstückelung zu machen. Ich glaube nur das bemerken zu sollen, um damit darzuthun, daß vielleicht die Besorgnisse, die über die Regierungsvorlage Seitens des Bregenzeraldes laut geworden sind, denn doch nicht so ganz begründet sein dürften: daß sie größer seien, als sie in Wirklichkeit mit der Zeit durch die Erfahrung sich herausstellen könnten.

De i s b ö. d: Ich muß mir auch erlauben, in der Angelegenheit die der Herr Abgeordnete Feuerstein bezüglich der Verhältnisse des Bregenzeraldes vorgebracht hat, eine Bemerkung zu machen. Ich gebe vollkommen zu und glaube es sehr gerne, daß im Bregenzerald eigenthümliche Verhältnisse obwalten, die vielleicht, wenn sie genau untersucht würden, auffallend mit den übrigen im Lande divergiren. Allein ich glaube, daß, wenn wir diese Angelegenheit, die jedenfalls eine h o c h w i c h t i g e Angelegenheit ist und das Land möglicherweise sehr hart oder nachtheilig berühren könnte, näher betrachten, so werden wir finden, daß das im A l l g e m e i n e n nicht der Fall ist, was Herr Feuerstein über den Bregenzerald sagt; daß nämlich kleine Grundstücke dort verhältnißmäßig w o h l f e i l e r sind, als große Komplexe. Im Gegentheile je ausgedehnter die Grundzerstückung stattfindet, desto mehr wird der Werth der kleinen im Verhältnisse zu großen zunehmen, indem sich viel mehr Käufer hindrängen können, wenn ein solches los oder zu verkaufen ist. Die Konkurrenz ist da viel größer und ich glaube, daß die Auslegung des Herrn Feuerstein im Allgemeinen im umgekehrten Verhältnisse Statt findet. Im Allgemeinen läßt sich also das nicht annehmen. Ich glaube, je mehr die Grundzerstückung begünstigt und eingeführt wird, desto mehr werden die kleinen Grundstücke im Verhältnisse zu den großen theurer werden. Ja es kann so weit kommen, daß sie mit den Erträgen an Früchten gar nicht mehr im Einklange stehen. Ich möchte daher wissen, was für Vortheile der Landbewohnerschaft des Landes Vorarlberg zugehen sollten, wenn diese Grundzerstückung bis ins Kleinste hinaus begünstigt wird. Ich glaube, daß da dem Lande kein Vortheil zugehen wird. Auch glaube ich, daß es unsere Aufgabe ist, die Grundzerstückung im Lande Vorarlberg bis zu einem gewissen Maße jedenfalls einschränken und erschweren zu sollen, damit sie nicht gar zu weit getrieben werden kann. Es sind da eigenthümliche Verhältnisse schon wegen der Aufrechthaltung der übrigen Angelegenheiten z. B. bezüglich des Steuerkapitals. Es wird eine ungeheure Unordnung bringen. Nehmen wir z. B. an, es ist ein Grundstück, welches seinerzeit wegen schlechten Kulturzustandes in ein niederes Steuerkapital gesetzt worden, angenommen mit 5 fl. In der Zwischenzeit ist es besser geworden. Das Kapital bleibt aber immer dasselbe. Nun soll es zerstückt werden, es ist auch zulässig, daß es zerstückt werden kann. Es darf aber kein Grundstück ein niederes Steuerkapital haben, als 5 fl. Wir wollen annehmen, es ist in 2 oder 3 Theile getheilt worden, wer soll nun für die 2 oder 3 Theile die Steuer zahlen, wer soll angeschrieben werden? Die Steuerämter können nicht weiter gehen. Es sind Fälle vorgekommen, wo man sich nicht anders zu helfen wußte, als daß gelooft werden mußte, wer vom beiden zur Steuer angeschrieben werden soll. Das bringt ganz gewiß eine Unordnung ins Steuerwesen, und das wird doch kaum von Nutzen sein. Ein anderer Umstand ist der, ein solches Grundstück ist z. B. der Länge nach gelegen. Wenn es nun der Länge nach getheilt wird, was kann da herauskommen. Es kommt kaum so viel heraus, daß man darauf fahren kann. Wird es aber der Breite nach getheilt, wie sollen dann die hinteren Besizer einen Weg bekommen. Kurz so viele Schwierigkeiten werden sich ergeben, daß es gewiß nicht von Vortheil für die Landbevölkerung sein wird und gewiß rätlich sein dürfte, wenn der hohe Landtag in dieser Beziehung

ein gewisses Maaß annehmen würde, wie weit diese Grundzerstückung unbedingt gehen darf, und vielleicht erst darüber hinaus diese Bewilligung vom Gemeinde-Ausschuß resp. vom Landes-Ausschuße abhängig machen würde. Ich glaube, da wäre in der Hauptsache dem Grundrechte, bezüglich der freien Eigenthumsverfügung Rechnung getragen; während andererseits die Gefahr, daß diese Sache zu weiteren Unzulänglichkeiten oder zu Sachen führen dürfte, die eben für das Land nicht von Vortheil sind, hintangehalten würde. Der Gemeindeauschuß wird am besten beurtheilen können, ob diese oder jene Grundzerstückung zulässig sei oder nicht und warum soll der Gemeindeauschuß resp. der Landesausschuß nicht das Recht haben, darauf aufmerksam machen zu dürfen. Meine Ansicht wäre daher die, man soll die Freiheit der Grundzerstückung gelten lassen, wie sie in der Regierungsvorlage beantragt ist, aber in Anbetracht der eigenthümlichen Verhältnisse, die in Borarlberg obwalten, gewisse Grenzen setzen, wo sie unbedingt aufhören und wo der Census des Gemeindeauschusses resp. des Landesausschusses eintreten soll. Ich glaube daß auf solche Weise nach beiden Seiten hin Rechnung getragen werden könnte.

Dr. Feß: Nachdem der Herr Abgeordnete Teisböck das Normal-Maaß zur Sprache gebracht hat, so will ich, wiewohl ich der Meinung war, daß dies später zur Sprache kommen werde, mir gleich jetzt eine kurze Erwiderung erlauben. Es ist im Komitee davon die Rede gewesen, ob ein solches Normalmaaß festgestellt werden könne und ob es nicht angezeigt wäre, es zu thun. Nun die meisten von den Herren erklärten, daß mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse des Landes Borarlberg und mit Rücksicht auf die in den einzelnen Theilen des Landes obwaltenden sehr verschiedenen Verhältnisse ein solches Maaß, das nach jeder Richtung hin befriedigen würde, nicht festgestellt werden könnte. Das ist der Grund, warum eben im §. 2 der Vorlage des Ausschusses ein solches Maaß nicht festgesetzt, sondern unbedingt erklärt worden ist, daß zur Theilung eines Grundstückes nunmehr die Zustimmung des Gemeindeauschusses und in zweiter Instanz des Landesausschusses erforderlich sei. Man glaubte damit allen Interessen Genüge zu thun. Der Gemeindeauschuß ist am besten in der Lage zu würdigen, was der betreffenden Gemeinde am zuträglichsten und wünschenswerthesten ist, und wenn der Gemeindeauschuß eine engherzige Anschauung geltend machen würde, so ist ja der kontrollirende Landesausschuß da, der über die engherzigen Gemeindevorstellungen gewiß erhaben ist. Wenn man ein Maaß feststellt, so hat man bereits den Grundsatz der vollen Verfügbareit, der freien Theilung von Grund und Boden verlassen, und wenn man kein Maaß feststellt, sondern erklärt, daß bezüglich der Theilung jeder Parzelle dasselbe zu gelten d. h. eine Bewilligung einzutreten habe, so ist man konsequent. Die nachtheiligen Folgen, von denen hie und da geredet worden ist, die glaube ich werden nicht eintreten; ich denke es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß beide Instanzen sowohl der Gemeinde- als Landesausschuß sich über dasjenige hinaussetzen werden, was im Interesse des Einzelnen und der Gemeinde gelegen ist. Es ist vorhin die Rede davon gewesen, daß die Arbeiter in die Lage versetzt werden müssen, sich kleine Grundstücke zu erwerben. Der Herr Abgeordnete Ostein hat insbesondere in dieser Richtung Wünsche ausgesprochen, von denen ich wünsche, daß sie von allen Herren getheilt werden. Soweit jedoch mir die Verhältnisse der Industriebezirke bekannt sind — und es sind mir vor einigen Tagen Mappen von Nachbargemeinden vorgelegt worden — so ist die Zerstückelung von Grund und Boden außerordentlich weit gegangen, und zwar so weit, daß, wenn der Arbeiter im Stande ist, hundert Gulden verwenden zu können zum

Ankaufe eines Grundstücks, er ganz gewiß auch in der Lage sein wird, ein solches ausfindig zu machen.

Die nachtheiligen Folgen, die durch die unbeschränkte Grundzerstückung nach der Darstellung des Herrn Schwärzler eintreten würden, sind meines Erachtens nicht ohne Bedeutung; es ist allerdings möglich, daß durch weitgehende Zerstückung die Nothwendigkeit zu Beganlagen oder Befahrung des Grund und Bodens hervorgerufen wird, daß dann gerade in Folge der Zerstückung ein Theil, und zwar ein bedeutender Theil unfruchtbar gelegt wird.

Wenn von einigen Herren Rednern auf die Grundgesetze hingewiesen worden ist, so möchte ich Folgendes darauf erwiedern:

Erstens ist meines Erachtens der Sinn der grundgesetzlichen Bestimmungen nicht der, daß man ein bestehendes Eigenthum nach Belieben zertheilen oder zerstückeln könne. Das hebt die Freiheit nicht auf, wenn in dieser Beziehung gewisse Schranken bestehen, sonst müßte man sagen, daß auch die Natur der Freiheit des Menschen entgegentrete; denn sie hat manche Gegenstände physisch untrennbar gemacht, insoferne man sie benützen will. Die Bestimmung der Grundgesetze geht dahin, daß gewisse, in persönlichen oder konfessionellen Verhältnissen liegende Schranken, die früher bezüglich der Erwerbung von Grund und Boden bestanden, wegfallen. Das ist der Sinn der grundgesetzlichen Bestimmung.

Daß die Regierung keinen Anstand erheben würde, das Gesetz zu sanktioniren, auch wenn wir die Bestimmung des §. 2 in dasselbe aufnehmen, das geht, wie ich glaube, aus dem Umstande hervor, daß eben von der Regierung die Vorlage gemacht worden ist. Wenn das im Grundgesetze stehen würde, daß die Theilung von Grund und Boden gestattet werden müsse, dann sehe ich nicht ein, warum sie eine besondere Vorlage gemacht hätte. Die Regierungsvorlage ist gemacht worden zum Zwecke der Berathung und allfälliger Abänderung. Wenn wir sie ganz zurückweisen, so könnte die Regierung trotz der Grundrechte auch nichts sagen, sie müßte es beim Alten bestehen lassen. Ich glaube also, daß weder vom Standpunkte der Freiheit, noch von was immer für einem Standpunkte aus eine stichhaltige Einwendung gegen die Bestimmung des §. 2 der Vorlage gemacht werden kann. (Rufe: Bravo.)

C h r i s t i a n G a n a h l: Ich erlaube mir nur auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, welcher allenfalls durch die Zerstückung der Katastralnummern und insbesondere der Parzellenummern, welche ohnedem viel kleiner ausgefallen sind als die Katastralnummern, eintreten wird. Es bestehen, ich weiß es bestimmt in Montafon Bauerngüter, welche aus zwei oder drei Stücken bestehen und kommen unter einer Katastralnummer als Heimath vor. Nach der neuen Vermessung hat jedes Grundstück eine eigene Nummer erhalten. Wie die Herren wissen, sind die Grundstücke nicht alle schuldenfrei. Wenn nun z. B. ein Schuldbrief vorliegt, der mehrere Besitz-Nr. in sich enthält, welche als Unterpfand gelten, und wenn dieser Besitzstand kreuz und quer getheilt werden kann, so ist der arme Bauer in die Lage versetzt, daß ihm das ganze Kapital aufgekündet werden wird, indem der Kapitalist seinen Anspruch nicht wird so vertheilen lassen. Ich kann nur bemerken, daß ich ganz den Ausschuss anträgen bestimme.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

D r. J u s s e l: Wie ich den Paragraph 2, respektive Antrag 2 aufgefaßt habe, so glaube ich

hat die Ausschließung eines Maaßes keinen andern Zweck, als dort wo geschlossene Bauernhöfe bestehen, dieselben bestehen zu lassen und in keine Theilung einzugehen und in andern Orten, wo bereits der Grundbesitz getheilt ist, der Theilung freien Lauf zu lassen. Da wäre ich nicht einverstanden und ich glaube, daß die Theilung größerer Güter zulässig erscheint; allein aus öffentlichen und volkswirtschaftlichen Rücksichten soll die äußerste Theilung durch ein bestimmtes Ausmaaß beschränkt werden.

Feuerstein: Ich möchte durch ein Beispiel klar machen, daß es eigentlich gar nicht möglich ist, ein gewisses Maaß zu bestimmen. Ich muß mich da immer nur auf den Zustand des Brengenzwaldes berufen. Zum Beispiel es würde verlangt, daß eine Alpe, die eine Größe von 8—10 Joch hat, getheilt werden sollte, so würde diese, wenn man ein gewisses Maaß angeben würde, etwa ein halbes oder ein viertel Joch, vierzigmal größer sein, als das vorgeschriebene Maaß; in Wirklichkeit wäre diese Trennung total schädlich, denn eben diese Alpe ist vermöge ihrer Lage dazu bestimmt, als eine Alpe verwendet zu werden. Wenn eben diese Alpe vertheilt wird, in zwei Theile, so kann weder das eine Grundstück noch das andere diesem Zwecke dienen, und deswegen, würde in einem solchen Fall auf Theilung der Alpe der Gemeindeausschuß nicht einrathen, weil es schädlicher wäre, als wenn man eine Wiese, die nur 50 Klafter im Maaße hat, theilen würde. Die Theilung der Wiese könnte angezeigt sein, hingegen die Theilung der Alpe nicht.

Gsteu: Ich bitte um das Wort. Ich muß nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommen. In letzter Linie ist die Beschränkung akseitig als nothwendig anerkannt, nur ist man nicht einig, ob man ein Maaß feststellen soll, oder gar kein Maaß. Ich glaube, daß die Freiheit des Verkehrs im Allgemeinen das geeignetste Maaß finden wird. Man überlasse dieses der allgemeinen Konkurrenz, die wird dort, wo es nothwendig ist, zertheilen und dort wo es nicht nothwendig wird, wo sich der Bedarf herausstellt, daß Grundstücke zusammengelegt werden, zusammenlegen. Nach meiner Ansicht wird der freie Verkehr mit Grund und Boden das Maaß bestimmen und anzeigen, da legen wir zwei Stücke zusammen und dort auseinander.

Feuerstein: Ich möchte mir erlauben, wieder eine Illustration zu geben. Sehen wir z. B. den Fall, ein Bauer besitzt ein Gut, dabei ist auch eine Waldung. Der Bauer kommt in mißliche Umstände und entschließt sich, diese Waldung vom Gute wegzugeben, die unbedingt zu diesem Anwesen gehören soll, wenn nicht der Holzbedarf von weiter Ferne herbeigeschafft werden soll. Nun die Noth zwingt ihn, nicht weiter in die Zukunft zu schauen, sondern gerade das nämliche Stück Wald, welches zur Wirtschaft unbedingt nothwendig gehört, wegzugeben. (Ruf: richtig!)

Landeshauptmann: Will Niemand mehr das Wort ergreifen? (Niemand).

Ich erkläre also die allgemeine Debatte für geschlossen und ertheile dem Herr Berichterstatter das Wort.

Dr. Bickl: Die bisherigen Erörterungen, welche Gegenstand der General-Debatte sein sollen, erscheinen mir in mancher Beziehung viel zu weit gegangen zu sein. Ich glaube Gegenstand der General-Debatte soll überhaupt vielmehr sein, ob man in das Gesetz eingehen wolle, welches die Regierungsvorlage enthält; zweitens, ob man überhaupt das Prinzip, welches zu Grunde liegt anerkennen wolle. Die näheren Ausführungen unter welchen Modalitäten das Prinzip anerkannt werden soll, ob man Modulationen zu schaffen habe, das wird erst Gegenstand der Einzel-Debatte sein und

bei der Erörterung der künftigen Paragraphe zum Gegenstande werden. Bisher haben alle Redner, welche sich hören ließen offenbar für das Prinzip der Theilbarkeit gesprochen, mit Ausnahme des Herrn Feuerstein. Dasjenige, was er vorbrachte scheint mir nicht wesentlich zu sein, es sind Behauptungen, die nicht bewiesen sind und welche mir, ich kenne zwar den Dregenzermwald weniger, sogar unrichtig erscheinen, denn dort scheint mir die Tendenz von der Grundzerstücklung gar nicht vorhanden zu sein sondern die Tendenz der Konsolidirung und diese vollzieht sich auch in ziemlich großem Maße; wenigstens nach der Richtung gegen den Tammsberg hin ist es Thatsache, daß eben größere Alpen oder wenigstens zu größeren Anwesen consolidirt werden, ohne daß das Gesetz einen größeren Einfluß übt. Im Dregenzermwald besteht bis dato gar keine Furcht vor einer Grundzerstücklung, dasselbe wird an anderen Orten der Fall sein, wo eine solche Tendenz vorherrscht. Also was der einzige Redner, welcher überhaupt gegen das Prinzip der Grundzerstücklung ist, anführt, scheint mir gänzlich unbegründet zu sein. Im Uebrigen sind alle Herren einverstanden mit der im §. 1 der Regierungsvorlage beantragten Aufhebung der Untrennbarkeit. Es wäre nun noch zu wünschen, daß die hohe Versammlung das Prinzip, auf welchem dieser Wunsch der Aufhebung der Untrennbarkeit beruht, auch bei der Berathung der folgenden Paragraphe gehörig im Auge behalten würde.

Das Prinzip, welches angenommen wurde vom ersten Komite und welches bis dato von keiner Seite angefochten erscheint, bestand darin, daß es Aufgabe der Volkswirthschaft sei, einen möglichst großen Nutzungswert der Güter zu Stande zu bringen, und das Wohl der Bevölkerung möglichst zu fördern. Dieses Prinzip ist von keiner Seite angefochten worden. Warum das Prinzip Geltung hat, hat der Komitebericht angeführt und ziemlich genau auseinander gesetzt. Auch gegen die Ausführung ist nichts eingewendet worden, also glaube ich nur die Festhaltung des Prinzipes bei Erörterung der folgenden Paragraphe immer vor Augen zu halten.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wir gehen nun über zur Einzel-Debatte. Es liegt hier der einstimmige Antrag des Ausschusses vor; der hohe Landtag wolle dem §. 1 der Regierungsvorlage, welcher lautet:

„die in Borarlberg in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit einiger Gattungen des Grundbesitzes ist aufgehoben,“

die Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Debatte über diesen ersten Paragraphe.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand).

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den so eben vernommenen §. 1 der Regierungsvorlage anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Angenommen)

Der Ausschuss beantragt weiter, der hohe Landtag wolle beschließen:

„zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster oder in dem Vermessungs-Operate unter einer besondern No. vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landesauschusses erforderlich.“

S i r s c h ü h l: Ich möchte der hohen Versammlung beantragen, zu beschließen, daß die Worte „oder in dem Vermessungs-Operate“ weggelassen würden und will durch ein Beispiel das ausführen.

Ich besitze ein Anwesen mit Einer Besiß No. Im Vermessungsoperato hat dasselbe 20 ja über 20 Arn. erhalten. Nach dieser Fassung könnte ich mein Anwesen in zwanzig Theile vertheilen und ohne jede Bewilligung veräußern. Das wäre — wenigstens wie es bei uns im Bregenzerwalde zweckmäßig und nothwendig ist — nicht am Plage, und höchst nachtheilig, daß die Anwesen in so viele Theile getheilt werden könnten. Ich möchte also den Antrag wiederholen, daß die Worte „oder in dem Vermessungsoperato“ weggelassen würden.

Landeshauptmann: Ich werde Ihren Antrag bei der Abstimmung insoweit berücksichtigen als ich diesen Punkt des Ausschusantrages separat zur Abstimmung bringen werde, den bloßen Vereinigungs-Antrag kann ich der hohen Versammlung nicht zur Abstimmung vorsehren.

Wünscht noch Jemand das Wort über § 2?

Karl Ganahl: Ich habe mich schon bereits bei der Generaldebatte gegen die Fassung dieses Antrages ausgesprochen und ich wiederhole hiemit, daß ich demselben unter keinen Umstände beistimmen werde, ich wäre immer unbedingt für die Annahme der Regierungsvorlage. Allein, nachdem sich doch einige Bedenken herausgestellt haben, es könnte die Grundzerstückelung doch ins Kleinlichste gehen, so glaube ich, könnte man dem dadurch begegnen, daß man durch ein gewisses Maß doch eine Beschränkung festsetzen würde und ich glaube diese Beschränkung in einem Zusatzantrage zu diesem Paragraphen gefunden zu haben. Ich erlaube mir daher denselben vorzulesen.

Ich würde also für die Verwerfung des Antrages des Comites stimmen, und dagegen die Annahme des § 2 der Regierungsvorlage empfehlen und zu diesem den Zusatz machen:

„es ist jedoch zur Abtrennung oder Theilung eines zu einem Hause gehörigen Gartens
 „— Bündt, sowie zur Theilung eines Grundstückes, welcher Art es immer sei, wenn
 „nicht sowohl der abgetrennte als der zurückbleibende Theil 250 Quadrat-Klafter be-
 „trägt, die Zustimmung des Gemeindeausschusses und im Falle der Verweigerung des-
 „selben jener des Landesausschusses erforderlich.“

Ich glaube also, daß dadurch der ausgesprochenen Besorgniß wegen Trennung und Abtheilung einer Bündt Rechnung getragen würde. Ich habe das Wort Bündt ausdrücklich in meinen Antrag hineingenommen und habe zugleich bemerkt, daß auch ein Garten nicht getrennt werden könne; — man kann eine Bündt auch Garten nennen —. Ich möchte nun die hohe Versammlung bitten, diesem meinem Antrage beizustimmen, er ist gewiß im Interesse einer großen Majorität im Lande. Auf den Bregenzerwald allein können wir unmöglich Rücksicht nehmen. Der Herr Feuerstein hat von Unzulänglichkeiten gesprochen, die im Bregenzerwald in einigen Theilen stattfinden könnten, eine Ansicht, die ich jedoch nicht theilen kann.

Ich glaube, daß die Bregenzerwälder so vernünftig und geschickt sind, daß sie die Grundstücke nicht theilen werden, wenn es nicht in ihrem Interesse liegt. Allein, wenn es auch der Wunsch der Bregenzerwälder ist, auf die Theilung der Grundstücke nicht einzugehen, so glaube ich, daß wir diesem nicht allein Rechnung tragen dürfen. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe, daß ich für den Antrag des Comites unter gar keinen Umständen stimmen werde, und daß ich darin ein offenes Unrecht und eine Beschränkung der Verfügung über das Eigenthum des Grundbesitzes erblicke.

Landeshauptmann: Herr Ganahl stellen einen Zusatzantrag zu diesem §. 2 der Regierungsvorlage, also für den Fall, wenn der Antrag des Ausschusses fallen würde?

Karl Ganahl: Ja, mein Antrag geht dahin.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort zu nehmen?

Schwarzler: Es sind im Bezirke Bregenz mehrere Berggemeinden, die ungefähr in denselben Verhältnissen stehen wie die Bregenzerwälder, man kann somit nicht annehmen, daß es nur den Bregenzerwald berühre und glaube, daß auch für diese Gegenden ein Minimalmaß von 250 Quadrat Klaftern zu wenig wäre; ich bin somit nicht für die Festsetzung eines bestimmten Maßes, weil sich ein bestimmtes Urtheil diesfalls weniger im Allgemeinen, als für eine einzelne Gemeinde aussprechen läßt, wohl wird aber der Gemeindeauschuß dieses zu thun am besten im Stande sein.

Wenn früher die Bewilligung nicht bloß vom Gemeindevorsteher, sondern auch von Sachverständigen abhängig war, so kann man auch annehmen, daß im Gemeindeauschuß sicher auch sachverständige Mitglieder sein werden, die die Sache gehörig zu beurtheilen im Stande sein dürften.

Feurstein: Ich muß dem Herrn Karl Ganahl bemerken, daß es sehr weit von mir entfernt ist, anderen Gemeinden oder Bezirken unsere Bezirksverhältnisse aufzwingen zu wollen. Eben gerade dadurch, daß es jedem Gemeinde-Ausschusse freisteht, die Theilung zu bewilligen oder nicht, eben dadurch ist der Freiheit Aller Rechnung getragen.

Dr. Feß: Ich bin auch der Ansicht, daß der Bregenzerwald für sich nichts Apartes verlangen kann. Dasjenige Recht, welches der Bregenzerwald für sich in Anspruch nimmt, das wird allen Gemeinden gewahrt und vorbehalten werden müssen. Wenn der Gemeinde-Ausschuß anderer Gemeinden es für gut findet, daß die Trennung eines Grundstückes überhaupt auch unter 250 Quadrat-Klafter herab vorgenommen werde, so hat er das Recht dazu, es zu bewilligen; wenn er es nun bewilligt, so wird die Trennung vorgenommen.

Wir kommt überhaupt vor, daß in dem Antrage des Herrn Ganahl eine Inkonsequenz liege, die im Ausschufsantrage nicht liegt. Wenn der Gemeindeauschuß resp. der Landesauschuß dazu berufen ist, zu entscheiden, ob die Trennung eines Grundes und Bodens unter 250 Quadrat-Klafter stattfinden könne, und wenn ihm das zugestanden wird, dann sehe ich nicht ein, warum man ihm nicht auch zugesteht, festzusetzen, ob eine Theilung bei 300 oder 400 Quadrat-Klafter stattfinden soll. Wenn der Gemeindeauschuß und der Landesauschuß eine geringere Zerstückung zugestehen kann, so wird er es mit viel größerer Veruhigung thun können, wenn es sich um ein größeres Grundstück handelt. Man hat sich vorhin bei dem Normalmaß eben darauf berufen, daß man allen Gemeinden thunlichst Rücksicht tragen wolle. Nun aber ist wiederholt erklärt worden, daß man ein solches Maß nicht fest setzen könne, das allen Gemeinden in gleicher Weise passend sein werde. Wir haben alle geglaubt, daß man die Entscheidung über die Grundzerstückung der Gemeinde überlassen solle. Wir haben gemeint, dem Interesse des Landes Rücksicht zu tragen, indem wir das Wohl und den Wunsch der Gemeinden berücksichtigen, und ich glaube wir haben damit unter Einem auch die Rücksichtnahme auf den freien Verkehr und auf alle die schönen Dinge, von denen die Rede gewesen ist, nicht unterlassen.

Ich muß noch bemerken, daß auch ich glaube, daß die Worte „im Vermessungs-Operate“, wie Herr Hirschbühl gesagt hat, wegzulassen seien. Es kommt mir vor, daß es nach der Textirung des Paragraphen nicht deutlich wäre, ob auf den Steuerkataster und der Vermessungs-Operate oder nur

auf das eine oder andere von beiden Rücksicht zu nehmen sei. Wenn es Grundstücke geben sollte, die im Steuerkataster unter einer besondern Nummer nicht vorkommen, dann wäre die Konsequenz der Weglassung dieser Worte, daß diese Grundstücke nicht unter das vorliegende Gesetz fallen würden.

Steu: Ich bitte ums Wort. Ich muß noch einmal zurückkommen auf meine Ueberzeugung. Sie geht dahin, daß, wenn wir diesen Zusatz Antrag und wenn wir den vom Comité beantragten § 2 annehmen wollen, wir vorerst den § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1867 wegschaffen müssen, wir müssen zuerst beim Ministerium ansuchen, daß es diesen Paragraph abändere, sonst können wir unmöglich unser Verlangen durchsetzen, denn dort steht ausdrücklich, daß es jedem Staatsbürger frei steht, über sein Eigenthum frei zu verfügen; also wenn wir überhaupt eine Beschränkung machen wollen, so müssen wir zuerst diesen Paragraph abzuändern, der gibt den Rahmen, innerhalb welchem wir uns bewegen dürfen; weiter hinaus dürfen wir nicht. Zweitens hat der Herr Abgeordnete von Bezau gesagt, daß es eine Unzukömmlichkeit sei, wenn bei einem Hause oder Anwesen ein Stück Wald sei, daß der Eigenthümer in die Nothlage kommen könne und genöthigt sei, um Geld zu bekommen, den Wald zu verkaufen. Also der Herr Feuerstein erkennt an, daß man in eine Nothlage kommen könne wo man genöthigt werde Etwas zu veräußern um sich aus derselben zu befreien. Es gibt aber auch Umstände, wo jeder Anwesensbesitzer ohne sein Verschulden in die Noth kommen kann, also er, Feuerstein würde einem Solchen den Wald abzutreten nicht die Bewilligung ertheilen, und für besser halten, daß ein in Nothlage Befindlicher das ganze Anwesen verkaufe oder ihm verkauft werde und dadurch auf die Casse gestellt werden würde. Diesen Grund muß ich zurückweisen als nicht human.

Dr. Thurnherr: Es ist zu wiederholten Malen aufmerksam gemacht worden auf den §. 6 der Grundrechte und auf den dort gewährleisteten freien Verkehr mit Grund und Boden und dem Eigenthum. Nun hiemit kann unmöglich gemeint sein, daß der Verkehr mit dem Eigenthum und Grundbesitz immer und überall frei sei. Als Beispiel erwähne ich die Expropriations-Gesetze. Es wird immer politische Einschränkungen geben, die der unbedingten Verfügung mit dem Eigenthum naturnothwendig entgegen treten müssen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Karl Ganahl: Ich habe nur noch eine Bemerkung meinem Herrn Nachbar zur Linken gegenüber zu machen. Er hat in seiner Rede auch hervorgehoben, daß wir in diesem Antrag den Gemeinden Rechnung tragen, und wenn wir den Gemeinden Rechnung tragen, meinte der Herr Vordner, so tragen wir der Freiheit Aller auch Rechnung. Damit bin ich nicht einverstanden. Es handelt sich hier nicht um die Gemeinde, wir haben nicht über den Grundbesitz der Gemeinde zu verhandeln, wir haben nur über die Theilung des Grundbesitzes eines jeden einzelnen Staatsbürgers zu sprechen und abzustimmen. Wenn wir über die Gemeinden zu verhandeln hätten, so wüßten wir wohl, daß wir einen andern Antrag zu stellen hätten. Es handelt sich darum, daß jeder Staatsbürger sein Grundeigenthum, sein Gut bestmöglichst verwerthen dürfe und daß jedem Staatsbürger auch das Mittel gegeben werde, ein Grundeigenthum zu erwerben. Ich begreife wohl, der Bregenzerwald dagegen ist. Die Opposition scheint mir auch hauptsächlich vom Bregenzerwald auszugehen. Im Bregenzerwald haben sie noch ein feudalistisches System, es geht dies aus allem auch aus der Berichterstattung hervor, wenn es da heißt:

„Um jedoch einerseits einer bei plötzlicher Beseitigung der bisher bestandenen Schranken

wegen Mangel an Erfahrung zu befürchtenden unbesonnenen, ins Kleinlichste gehenden und schädlichen Grundzerstückung entgegen zu treten, und um anderseits Gegenden des Landes in welchen derzeit die Konsolidirung der Grundstücke ihrer Zerstückung vorziehbar erscheint, oder wo man die wohlthätigen Wirkungen des freien Verkehrs noch nicht anerkannt, gerecht und billig zu sein."

Aus diesem Komitebericht geht also hervor, daß das die Ansichten der Bregenzermälder sind. Ich habe dem Komite selbst nicht beigewohnt. Die Bregenzermälder sind gewohnt große Höfe zu sehen und weil sie dies gewohnt sind, und ihnen das convenirt, so wollen sie in die kleine Grundzerstückung nicht eingehen und es soll daher einem armen Teufel nicht möglich gemacht werden, ein Stück Acker zu kaufen. Mit dieser Ansicht bin ich nicht einverstanden. Es ist das auch eine Ansicht die gegen die gegenwärtig geltenden Prinzipien im Allgemeinen, im Großen und Ganzen gänzlich verstoßt.

Auf die Bemerkung des Herrn Dr. Feß, daß es eine Inkonsequenz sei, wenn man beantragt, der Gemeinde-Ausschuß hätte doch darüber zu sprechen, wenn es sich um die Abtrennung einer Bünde oder eines Grundstückes von 250 Klafter handelt, habe ich nur zu erwidern, daß ich diesen Antrag nur nothgedrungen stellte. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich unbedingt für die Annahme der Regierungsvorlage bin und ich stellte deshalb diesen Antrag, damit etwas Besseres im Landtag geschaffen werde, als dasjenige ist, was das Komite beantragt. Das Komite stellte den Antrag auch nicht einstimmig, sondern nur mit Stimmenmehrheit. Dieß gibt mir denn noch die Hoffnung, daß mein Antrag die Genehmigung erhalten werde.

Dr. Füssel: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Ganahl im Ganzen einverstanden, nur glaube ich, daß der Zusatz, den er beantragt zu §. 2 gar nicht paßt und deswegen glaube ich, daß er entweder als selbstständiger Paragraph gestellt, oder daß er dem §. 1 der Regierungsvorlage beigefügt werden müsse.

Der §. 2 spricht nun über die Verfügung:

„jeder Eigenthümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, insofern nicht Privatrechtsverhältnisse entgegen stehen unter Lebenden und auf den Todesfall, im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen zu verfügen ohne hiezu der Bewilligung der politischen Behörden zu bedürfen.“

Steu: Gegen den Antrag des Herrn Karl Ganahl muß ich mich besonders erheben. Er stellt das Minimalmaß auf 250 Quadratklaster fest, da wäre einem armen Handwerker, der ein Häuschen für seinen Unterhalt bauen wollte gar nie möglich ein solches anzukaufen. 250 Quadratklaster ist ein Mittel. In einer Umgebung von Ortschaften mit Industrie, hat das immer einen Werth von 200 bis 300 fl. und so würde er nie zu einem Haus kommen. Gegen diesen Antrag muß ich mich besonders erheben. Ich glaube der hohen Versammlung schon mehrmals vorgebracht zu haben: „Gränzen können wir keine bestimmen.“ Lassen wir die Gränzen, den freien Verkehr und die freie Konkurrenz bestimmen, die wird das Maß geben. Hier haben wir uns nur ein Gespenst an die Wand gemalt, das recht ins Auge gefaßt, nicht so fürchterlich ist. Gehen wir in die Schweiz hinüber, dort ist auch der freie Verkehr, es gibt dort große und kleine Güter, wie sie dem Bedürfnisse eben entsprechen. Es sind dort öfter auch gar nicht so kleine Güter vorhanden, sie sind wohl

so groß wie bei uns, dagegen, wo es das Bedürfniß erfordert. Sind auch kleine Güter da, es sind nämlich an größern Orten, wo bedeutende Fabrikation betrieben wird, an den Endpunkten derselben ganz kleine Besizthümer und da stehen kleine Häuschen darauf, sie laden einem förmlich ein hineinzukommen, so freundlich schauen sie aus, jeder Arbeiter hat sein eigenes Häuschen. Bei uns führte die Beschränkung dazu, die Häuser und Wohnungen zu theilen und zwingt die Arbeiter, daß oft mehrere Familien in Einem Hause Wohnung nehmen müssen. Ich möchte den kleinen Handwerkern und Arbeitern die Möglichkeit gewahrt wissen, ein eigenes Häuschen sich erwerben zu können. Also bitte ich nochmals die hohe Versammlung die Gesetzesvorlage der Regierung anzunehmen. Ich stelle den Antrag die Regierungsvorlage anzunehmen.

Karl Ganahl: Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Dr. Jusfel zu erwiedern, daß es wirklich passender ist, meinen Antrag, den ich zu §. 2 gestellt habe als Nachsatz zum §. 1 einzuschalten nach dem Worte „aufgehoben“ — es käme dann — „es ist jedoch,“ u. s. w.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand).

Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Bickl: Als Berichterstatter kann ich den zweiten Antrag des Komite's, welcher eben dahin geht:

„zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster oder im Vermessungs-Operate unter einer besondern Nummer vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welches das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landesauschusses erforderlich,“

nur unterstützen, weil ich keine Vollmacht habe, davon abzugehen, und ich habe bezüglich des Ausdruckes, welcher vorkommt „oder im Vermessungs-Operate“ beizufügen, daß diese Worte beschwigen aufgenommen wurden, damit auch jene Grundstücke, welche keine Besiz-Nr. haben, wie das vorzüglich auch im Oberlande im ebenen Lande vorkommt, daß diese auch unter diese §§. hineinkommen sollen.

Mir, bei meinen persönlichen Grundzügen, könnte es zwar nur lieb sein, wenn diese Grundstücke keiner Normirung unterzogen würden, was der Fall sein wird, wenn wir nur vom Steuerkataster allein sprechen. Denn wenn nur jene Grundstücke der Bewilligung zur Theilung unterworfen würden, welche im Steuerkataster vorkommen, so blieben alle jene Grundstücke, welche keine besondern Besiznummern haben, von einer Normirung gänzlich unberührt. Der Konsequenz halber mußte aber der Ausdruck „oder im Vermessungs-Operate“ auch in den Antrag hineingenommen werden. Diesen Antrag muß ich nun im Interesse der Majorität aufrecht erhalten, während ich auch jetzt noch bei meiner früheren persönlichen Ansicht bleibe, und der unbedingten Bewilligung der Theilung das Wort rede, weil ich glaube, daß das was dagegen vorgebracht worden ist, dieselbe nicht zu widerlegen vermag. Sowohl der Antrag, welchen das Komite stellt, als der vom Herrn Ganahl gestellte, verstoßen gegen das Prinzip, auf Grund dessen der hohe Landtag darauf eingieng, den ersten Paragraph der Regierungsvorlage anzunehmen. Jedoch glaube ich, daß, wenn unter diesen zwei Uebeln gewählt und der Konsequenz noch einigermaßen Rechnung getragen werden soll, weit eher dem Antrage des Herrn Ganahl beigegeben werden darf, als dem anderen, weil ersterer die Beschränkung der Grundzerstückung auf ein sehr geringes Maaß herabsetzt, so zwar, daß es fast der unbedingten Theilung gleichkommt.

Die Sorgen, welche dießfalls dem Herrn Abgeordneten Steu drücken, nämlich daß selbst beim Ganahl'schen Antrage unvermöglihe Leute keinen Grundbesitz erwerben könnten, scheinen mir doch übertrieben zu sein, weil ja der Ganahl'sche Antrag dahin geht, daß nur bezüglich der Grundstücke welche gedachter Maßen klein, also sehr klein werden sollen, die Bewilligung zur Zerstückelung nothwendig sein soll. Somit würde ich diesem Antrage eher das Wort reden, als dem der Majorität des Komite's, welcher mir ganz unbegründet erscheint. Uebrigens bitte ich eventuell auch meinen Antrag, nach welchem jede Nebenbemerkung und jede Beschränkung der Grundzerstückelung wegzufallen hätte, als einen Minoritätsantrag zu berücksichtigen.

Landeshauptmann: Einen negativen Antrag kann ich nicht zur Abstimmung bringen. Es wird bei der Abstimmung von selbst sich zeigen, ob dem Ansinnen des Herrn Berichterstatters werde Rechnung getragen werden, oder nicht. Ich gehe nun zur Abstimmung über. Ich muß bemerken, daß, nachdem Herr Karl Ganahl in Beziehung auf die Form erklärt hat, daß sein vorgebrachter Antrag als Zusatz zu §. 1 zu nehmen sei, ich diesen seinen Antrag vor dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen muß. Der §. 1, wie Sie wissen werden meine Herren, ist bereits angenommen. Hiezu hat Herr Karl Ganahl folgenden Zusatz beantragt:

„Es ist jedoch zur Abtrennung oder Theilung eines zu einem Hause gehörigen Gartens — Bündt, sowie zur Theilung eines Grundstückes, welcher Art es immer sei, wenn nicht sowohl der abgetrennte als ver zurückbleibende Theil 250 Quadrat-Klafter beträgt, die Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, und im Falle der Verweigerung derselben, jene des Landesauschusses erforderlich.“

Diejenigen Herren, welche diesem Zusätze beizustimmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Minorität).

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses und hier werde ich die Worte

„oder in dem Vermessungs-Operate unter einer besondern Nr. vorkommenden Grundstückes“

besonders zur Abstimmung bringen.

Schwärzler: Ich erlaube mir, dem Herrn Landeshauptmanne zu bemerken, ob man, um auch dem Herrn Dr. Bickl einigermaßen Rechnung zu tragen, nicht noch eine Abänderung vornehmen könnte, daß es nämlich so lauten sollte:

„zu jeder Theilung eines derzeit im Steuerkataster unter einer besonderen Nr. oder in Abgang einer solchen aber im Vermessungs-Operate vorkommenden Grundstückes.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist bereits geschlossen und ich kann wohl nicht mehr eine Aenderung vornehmen. Ich muß leider dabei bleiben, wie der Ausschußantrag lautet und kann nur getrennt diese Stelle zur Abstimmung bringen. Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses ohne diese Worte zur Abstimmung bringen und wenn er durchgeht, dann den Beisatz besonders hier vortragen:

„Zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster unter einer besondern Nr. vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in wel-

Mer das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landesauschusses erforderlich.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Majorität).

Ich bringe nun die weiteren Worte zur Abstimmung:

„oder in dem Vermessungs-Operate.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Minorität.)

Der Ausschuß beantragt, daß dieser Zusatz als §. 2 zwischen 1 und 2 der Regierungsvorlage eingeschaltet werde. Ich glaube, das sei lediglich eine Sache formlicher Ausführung. Die Herren werden dagegen nichts einzuwenden haben.

Der Ausschußantrag geht dann weiter und sagt, daß mit Stimmenmehrheit beschlossen worden sei und zwar als §. 3 einzuschalten:

„Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes haben auf die Häuser und andere Gebäulichkeiten keine Anwendung, sondern es bleibe bezüglich derselben die Bestimmung des §. 10 der Grundzertückungsnorm für Vorarlberg vom Jahre 1835 aufrecht.“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen?

Streu: Ich möchte da wieder auf das Unlogische dieses Zusatzes hinweisen: Zuerst hebt man die Bestimmungen der Untrennbarkeit auf, und mit diesem Zusatz führt man wieder einen Paragraph der aufgehobenen Bestimmungen ein.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort zu nehmen? (Niemand).

Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Bickl: Der §. 10, welcher hier separat adoptirt werden soll, lautet:

„Häuser dürfen nur dann zwischen zwei oder mehreren Partheien getheilt werden, wenn sie nach dem Befunde der Sachverständigen hinreichenden Raum zur entsprechenden Unterkunft derselben darbieten und jede Parthei eine abgesonderte Feuerstätte erhält.“

Also hier ist der Grundsatz der Theilbarkeit der Häuser lediglich dadurch bestimmt, daß mehrere Partheien darin eine Unterkunft finden. Dieser Ausdruck ist aber sehr elastisch, und es hängt jedenfalls von der Bestimmung des bezüglichen Sachverständigen und vielleicht von seinem Wohlwollen ab, ob er sagt es könne Jemand in einem Hause seine Unterkunft finden oder nicht. Die weitere Bestimmung ist, daß jede Parthei eine Feuerstätte haben müsse. Die Feuerstätte ist aber auch sehr bald hergestellt, wenn man einen eisernen Ofen in das Zimmer hineinstellt und damit den Herd verbindet. Ich glaube der ganze Paragraph wird dasjenige nicht erzielen, was die Mehrheit des Ausschusses erzielen resp. hintanhaltend wollte, da seine Bestimmung mit manchen Unzukömmlichkeiten verbunden ist und nur zur Umgehung und Verwickelung des Gesetzes führt. Denn wenn das Bedürfnis sich rege macht, das Haus zu vertheilen, es aber nicht für theilbar erklärt wird, so wird man es auf eine andere Weise machen, um das Bedürfnis befriedigen zu können. Daher glaube ich, daß man die Theilungsfrage eben den einzelnen Partheien überlassen, daß man in dieser Beziehung keinen Einfluß ausüben soll. Uebrigens muß ich als Berichterstatter abermals den Antrag der Mehrheit des Ausschusses aufrecht erhalten.

Landeshauptmann: Als § 3 beantragt der Ausschuß folgende Bestimmung einzuführen:
 „Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes haben auf die Häuser und andere
 „Gebäulichkeiten keine Anwendung; sondern es bleibe bezüglich derselben die Bestimmung
 „des § 10 der Grundzerstückungs-Norm für Vorarlberg vom Jahre 1835 aufrecht.“

Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen.)

Wir kommen nun zur Regierungsvorlage §. 2, der nunmehr §. 4 wird. Er lautet:

„Jeder Eigenthümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, insofern nicht Privatrechts-
 „Verhältnisse entgegen stehen, unter Lebenden und auf den Todesfall, im Ganzen oder
 „in beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu der Bewilligung der politischen Be-
 „hörden zu bedürfen.“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

Dr. Thurnherr: Der Paragraph, der vom Landtag als § 2 angenommen wurde, lautet so:

„Zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster oder in dem Vermessungs-
 „operate unter einer besondern Nummer vorkommenden Grundstückes, ist die Zustimmung
 „des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, im Falle der
 „Verweigerung dieser Zustimmung aber, die Zustimmung des Landesauschusses erforderlich.“

Diese Gesetzesstelle bildet in Zukunft den § 2 des beantragten Gesetzes. Der § 2 der Regie-
 rungsvorlage wird nunmehr § 4 des zu schaffenden Gesetzes. Dieser heißt so:

„Jeder Eigenthümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, insofern nicht Privatrechts-
 „Verhältnisse entgegenstehen, unter Lebenden und auf den Todesfall im Ganzen oder in
 „beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu der Bewilligung der politischen Behörde
 „zu bedürfen.“

Würde dieser § 4 stehen gelassen, wie er hier steht, so wäre das ein Widerspruch. Es ist
 also nach meiner Ansicht der §. 4 folgendermaßen zu stylisiren:

„Jeder Eigenthümer“ u. s. w. bis „verfügen.“ Vor dem Worte „verfügen“ ist einzu-
 „schalten: „mit Rücksicht auf die in §. 2 enthaltenen Bestimmungen.“ Der Schlußsatz
 „ohne hiezu der politischen Behörde zu bedürfen“ hätte zu entfallen, weil er ohne Be-
 „deutung ist.“

Landeshauptmann: Herr Dr. Thurnherr beantragt, den gegenwärtigen § 4 in folgen-
 der Fassung anzunehmen:

„Jeder Eigenthümer“ u. s. w. bis „verfügen“.

Gsteu: Nachdem ich bereits erklärt habe, nur für die Regierung zu stimmen, enthalte ich
 mich in Zukunft der Abstimmung und bitte meine Stimme nicht mehr zu zählen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort über die vorliegenden Anträge.
 (Niemand.)

Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Bil. Ich halte die Bemerkung des Herrn Dr. Thurnherr, daß in § 4 des Comites
 Rücksicht zu nehmen sei auf den § 2 der Regierungsvorlage, für ganz begründet. Gingegegen den
 weitem Antrag, daß der Beisatz

„ohne hiezu die Bewilligung der politischen Behörde zu bedürfen“

auszulassen sei, halte ich nicht für zweckmäßig, im Gegentheil scheint mir dieser Beisatz sehr wichtig, weil dadurch alle Zweifel, welche aus dem bisherigen Gesetze dießfalls entstehen könnten, gehoben werden. — Uebrigens dürfte, weil es in § 2 der Regierungsvorlage ausdrücklich heißt: „alle Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall seien unbeschränkt, hier auch auf das schon einmal in einer frühern Sitzung von Herrn Dr. Feß Angeedeutete, Rücksicht zu nehmen sein, nämlich auf die Intestaterbfolge in die Bauerngüter. Dießfalls besteht zwar ein Reichsgesetz, erlassen am 3. Juli 1868. Dadurch ist aber das Erbverhältniß bei uns noch nicht geordnet, denn bei uns erscheint die Intestaterbfolge in die Bauerngüter gerade in Folge unserer heutigen Beschlüsse nicht aufgehoben. Das Gesetz lautet nämlich:

„§. 1, die im § 761 des a. b. G. B. erwähnten, in politischen Gesetzen enthaltenen „Anordnungen, welche die Vererbung von Bauerngütern betreffen, und hinsichtlich der „Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter mehreren Miterben oder zwischen dem „Erben und dem überlebenden Gatten Abweichungen von den Bestimmungen des a. b. „G. B. enthalten, treten in jenen Ländern oder Landestheilen, in welchen die Theilung „von Bauerngütern gesetzlich nicht mehr beschränkt ist, mit Ablauf von drei Monaten „nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.“

„In jenen Ländern und Landestheilen, in welchen die Beschränkung der Theilung von „Bauerngütern noch besteht, haben im Falle der Aufhebung dieser Beschränkung jene „Anordnungen erst mit Ablauf von drei Monaten nach demjenigen Tage außer Wirksam- „keit zu treten, mit welchem durch ein Landesgesetz diese Beschränkung aufgehoben sein wird.“

Nachdem nun heute leider die Beschränkung der Theilung des Grundbesitzes noch aufrecht erhalten wurde, so werden wir auch die Wohlthat der Bestimmung des § 761 b. G. B. noch nicht erlangen, sondern es wird die Erbfolge in die Bauerngüter noch fortbestehen, wenn man nicht besondere Bestimmungen darüber trifft. Ich glaube nun aber, daß, nachdem es lediglich dem Ermessen der Landesgesetzgebung anheim gestellt erscheint, zu bestimmen, ob der Verkehr mit Bauerngütern frei sei oder nicht, es ihm auch frei stehe, zu bestimmen, ob die Intestaterbfolge aufzuheben sei oder nicht. Dieses könnte nun entweder in einem Zusatzartikel bemerkt werden, wenn man bestimmen würde, daß die Beschränkung, welche im Landtag heute beschlossen wurde, nicht als eine solche Beschränkung zu gelten habe, welche im Reichsgesetze vom 27. Juli 1868 vorgesehen erscheint; oder es könnte geradezu ausgesprochen werden, daß die politischen Gesetze, welche die Intestaterbfolge in die Bauerngüter normiren, aufgehoben seien, und mit ihnen auch der §. 761 a. b. G. B. Ich erlaube mir daher noch einen bezüglichen Antrag zu formuliren, um die Wohlthat des Reichsgesetzes vom 27. Juli für das Land doch noch zu erlangen.

Dr. Feß: Ich erlaube mir in Zweifel zu ziehen, ob ein Antrag, der nicht in die Debatte gezogen wurde, nach Schluß der Debatte noch zur Sprache gebracht werden könne.

Landeshauptmann: Ich kann an die hohe Versammlung nur die Frage richten, ob sie in die Diskussion des § 4 in Berücksichtigung dieses Antrages eingehen will. Ist die hohe Versammlung entschlossen, in die nähere Berathung dieses Zusatzes einzugehen? (Minorität.)

Sie ist abgelehnt. Ich kann also den Antrag nicht mehr berücksichtigen. Es wird sich vielleicht Gelegenheit bieten, Herr Berichterstatter, einen eigenen Paragraph zu bilden. Bei diesem

Paragraph jedoch kann ich auf ihren Antrag nicht mehr Rücksicht nehmen. Der Paragraph würde also nach Antrag des Herrn Dr. Thurnherr lauten:

„Jeder Eigentümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, insoferne nicht Privatrechtsverhältnisse entgegen stehen, unter Lebenden und auf den Todesfall im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen mit Rücksicht auf die in § 2 enthaltenen Bestimmungen zu verfügen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph in dieser Fassung anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen.)

Wir kommen nun zum § 3 der Regierungsvorlage, das ist der gegenwärtige §. 5, er lautet:

„Die in den Gesetzen des Privatrechtes gegründeten Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes mit Grund und Boden, der in §. 21 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 R. G. Bl. Nro. 130 in Betreff der Gemeindewälder und der denselben gleich zu haltenden Waldungen, vorgezeichneten Beschränkungen, sowie die in dem Gemeindegesetz enthaltenen Einschränkungen des Verfügungsrechtes mit Gemeinde-Eigenthum werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.“

„Das Gleiche gilt von den Vorschriften, welche die Evidenzhaltung des Grundbesitzes zum Behufe der Besteuerung bezwecken.“

Die Debatte hierüber ist eröffnet.

Wünscht Niemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.)

Die Debatte ist also geschlossen.

Wünschen Herr Dr. Birk noch das Wort zu nehmen?

Dr. Birk: Nach dem Antrage des Komite ist überhaupt der Paragraph vollständig anzunehmen. Ich würde nun noch einen eigenen Paragraph (§. 6.) beantragen; nämlich:

„Die Bestimmung über die im §. 761 des allgemeinen b. G. B. berufene Erbfolge in die Bauerngüter ist aufgehoben.“

V a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. F e z: Mir scheint denn doch, daß die Frage der Erbfolge in die Bauerngüter eine Sache ist, die einer reiflichen Erwägung bedarf. Ich hätte gar nichts dagegen, ja ich würde es sogar angemessen finden, wenn in den nächsten Tagen in dieser Beziehung irgend etwas geschaffen würde, aber heute in diesem Momente schon diese Bestimmung aufzunehmen, widerstrebt, ich gestehe es offen, meinem juristischen Gewissen, weil ich für meine Person die betreffenden Gesetze etwas näher würdigen, vielleicht auch etwas näher durchstudiren möchte. Ich wäre also dafür, daß wir den Antrag des Herrn Dr. Birk heute wenigstens nicht annehmen. Ich möchte nur das Eine hinzufügen, daß, wie ich glaube, die Regierung von der Ansicht ausgegangen zu sein scheint, daß dieses eine Frage für sich sei, sonst wäre es einfacher gewesen, diese betreffende Bestimmung in die Regierungsvorlage aufzunehmen. Es wäre sogar nahe gelegen, daß dieses hätte geschehen können, nachdem im § 2 der Regierungsvorlage ausdrücklich von der testamentarischen Erbfolge die Rede ist.

G f t e u: Ich sollte mich eigentlich an der Debatte nicht mehr betheiligen. Ich möchte aber doch die hohe Versammlung noch einmal erinnern, daß dieß wieder gegen den § 11, lit. k verstößt, welcher die Civil-Gesetzgebung der Reichsvertretung zuweist. Dieser Zusatz greift in die Civil-Gesetz-

gebung und gehört vor die Reichsvertretung. Ich will die hohe Versammlung nur darauf aufmerksam machen.

Dr. F e ß : In dieser Beziehung glaube ich allerdings den Herrn Ostein beruhigen zu können. Die Bestimmungen der Erbfolge in die Bauerngüter sind nicht Sache der Civil-Gesetzgebung, denn sie kommen in politischen Verordnungen vor. Der aus dem bürgerlichen Gesetzbuche berufene Paragraph, der uns von Herrn Dr. Birk citirt worden ist, beruft sich eben auch auf politische Verordnungen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Die Herren haben den §. 3 der Regierungsvorlage nunmehr §. 5 vernommen, diejenigen Herren, die diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Birk beantragt weiters, hier als §. 6 einzuschalten:

„Die Bestimmung über die im §. 761 des a. b. G. B. berufene Erbfolge bei Bauerngütern ist aufgehoben.“

Die Herren, die diesem beistimmen bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Der §. 4 der Regierungsvorlage nunmehr § 7 lautet:

„Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“ (Keine Einwendung.)

Da keiner der verehrten Herrn das Wort ergreift, erkläre ich sohin die Sache für geschlossen und bringe den eben verlesenen Paragraph zur Abstimmung. (Ist angenommen.)

Endlich hätten wir noch den Titel und Eingang des Gesetzes:

„Gesetz, gültig für das Land Vorarlberg. — Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt.“

Wenn keine Einwendung erfolgt, erkläre ich Titel und Eingang als zugestanden. (Keine Einwendung.)

Er ist genehmigt.

Ich werde die dritte Lesung dieses Gesetzes in einer der nächsten Sitzungen bringen, die Sache bedarf noch früher einer Ausführung, die ich indessen veranlassen werde.

Wir kommen nun zum Komite-Bericht über den Antrag des Herrn Ostein wegen Mittheilung des Wehrgesetzentwurfes an den hohen Landtag. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zur Begründung des Antrages zu ergreifen.

Dr. F e ß : (verliest den Komite-Bericht.)

K o m i t e - B e r i c h t

über den Antrag des Herrn Abgeordneten Josef Anton Ostein betreffend die Mittheilung des Wehrgesetzentwurfes.

Hoher Landtag!

Der Herr Abgeordnete Ostein beantragt, der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die Regierung durch den Landes-Ausschuß zu ersuchen, dem Landtage den zur verfassungsmäßigen Behandlung an den Reichsrath gelangenden Wehrgesetzentwurf ehemöglichst mitzutheilen, um dem Landtage Gele-

genheit zu geben, seine diesfälligen Wünsche im Allgemeinen und im Besondern mit Rücksicht auf die Verhältnisse Vorarlbergs auszusprechen, und Anträge auf Grund des §. 19 der L.-D. zu stellen.

Ein ganz gleicher Antrag wurde von dem zur Prüfung des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses für den V. ordentlichen Landtag bestellten Komite dem hohen Landtage in der 6. Sitzung vom 20. Dezember 1866 vorgelegt und wie der letztere zum Beschlusse erhoben.

Dieser Antrag lautet nämlich:

Der hohe Landtag wolle seinen sehnlichsten Wunsch ausdrücken und der hohen Regierung kundgeben, diese möge bei allfälliger Vorbereitung einer Vorlage eines neuen Heeresergänzungsgesetzes an den Reichsrath die Prinzipien desselben auch dem hohen Landtage zur Begutachtung mittheilen und ihn dadurch in die Lage versetzen, sowohl dem allgemeinen Interesse, als auch den besondern Verhältnissen Vorarlbergs entsprechende Vorschläge zu machen.

Der Landes-Ausschuß brachte diesen Landtagsbeschuß unterm 4. Jänner 1867 zur Kenntniß der hohen Regierung mit der Bitte hierauf geneigtest Rücksicht nehmen zu wollen.

Wie in dem letzten Rechenschafts-Berichte des Landesauschusses unter I. B. 11 bemerkt wird, ist auf dieses Ansuchen eine Erwiederung bisher nicht erfolgt.

Das Komite anerkennt und würdigt vollständig die Motive, welche der Herr Abgeordnete Gsteu zur Stellung seines Antrages veranlaßt haben. Abgesehen davon, daß das Wehrgesetz am tiefsten in die Verhältnisse der Familien einschneidet und die empfindlichste Belastung der Staatsbürger zum Gegenstande hat, der gegenüber das Bewußtsein vollkommen gerechter und gleichmäßiger Behandlung der Einzelnen nicht getrübt werden darf, wenn die Opferwilligkeit nicht erkalten soll, bestehen für das Land Vorarlberg sowie für Tirol, was die Heeres-Ergänzung betrifft, verfassungsmäßig durch das Landesverteidigungsgesetz vom 4. Juli 1864 festgesetzte Rechte, die nach Ansicht des Komite in dem neuen Wehrgesetze ihre Berücksichtigung finden können und sollen.

Das Komite ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Anhörung des Landtages über die Prinzipien des Wehrgesetzes der Sache selbst nur förderlich sein könnte, denn sowie einerseits der Landtag die Rechte des Landes zu wahren berufen und verpflichtet ist, ist es anderseits nicht bloß das gesetzmäßig hiezu bestellte, sondern auch das geeignetste Organ zum den Wünschen der Bevölkerung, die in dieser tief eingreifenden Frage nicht ohne thunlichste Berücksichtigung bleiben dürfen, Ausdruck zu verleihen. Das Komite ist nicht der Ansicht, daß die Berücksichtigung der Rechte und Wünsche des Landes der oft betonten Einheit des Heeres abträglich sein könnte. Denn es wurde von jeher, namentlich auch in den Zeiten der absoluten Regierung auf die besondern Verhältnisse Vorarlbergs sowie Tirols Rücksicht genommen, ohne daß dadurch die Einheit des Heeres irgendwie gefährdet worden wäre.

Das Komite strebt daher im Allgemeinen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Gsteu beitreten zu sollen. Nur erachtet es dasselbe mit Rücksicht auf den Eingang erwähnten Landtagsbeschlusses und des auf Grund desselben durch den Landesauschuß an die hohe Regierung gestellte Ersuchen formell für angemessener, daß von einem neuerlichen Ansuchen Umgang genommen und der hohen Regierung lediglich jenes frühere zur geneigten Erledigung in Erinnerung gebracht werde.

Das Komite hat ferner in Erwägung des Umstandes, daß das Wehrgesetz schon in der nächsten Session des Reichsrathes zur Verhandlung gelangen dürfte, daß sonach die Mittheilung desselben an

den Landtag aus physischen Gründen nicht möglich erklärt werden könnte, einen weiteren Antrag zu stellen beschloffen, welcher auch für diesen Fall die Berücksichtigung der Rechte des Landes bezweckt.

Das Komitee beantragt nämlich:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Es habe der Landesauschuß der hohen Regierung das unterm 4. Jänner 1867 gestellte Ersuchen um Mittheilung des dem hohen Reichsrathe vorzulegenden Wehrgesetz-Entwurfes resp. Heeresergänzungs-gesetzes zur geneigten Rücksichtnahme in Erinnerung zu bringen.“
2. „Es sei unter Einem an die hohe Regierung das dringende Ersuchen zu stellen, daß in der an den Reichsrath gelangenden Wehrgesetzvorlage den auf Grund des Landesverteidigungsgesetzes vom 4. Juli 1864 verfassungsmäßig bestehenden Rechten des Landes Vorkarlborg volle Rücksicht getragen werde.“

W r e g e n z am 16. September 1868.

H. F e h,
Berichterstatter.

Alois Peter,
Landtags-Abgeordneter.

L a n d e s h a u p t m a n n: Die Verhandlung über diesen Gegenstand ist eröffnet.

G s t e u: Ich kann mit dem Antrage des Komitee's mich nicht einverstanden erklären. Ich hätte eben dem Landtage gerne Gelegenheit verschafft, seine Wünsche und Anträge in Bezug auf das Wehr-gesetz auszusprechen. Es wird im Komiteebericht hauptsächlich nur der Grund hervorgehoben, daß es physisch unmöglich werden dürfte, uns diesen Wehrgesetz-Entwurf vorzulegen. Es handelt sich nunmehr um die Frage, ist die Regierung gewillt, den Wehrgesetz-Entwurf vorzulegen. Wenn sie den Willen hat, wäre es noch möglich, daß wir noch in dieser Session über die wichtigsten Punkte unsere Wünsche und Anträge auszusprechen in die Lage kommen; nun, wenn sie es nicht gewillt ist, so hätten wir doch wenigstens unsere Pflicht erfüllt. Wir hätten gegenüber unseren Wählern wenigstens gezeigt, daß es unser Bestreben war, es zu erreichen. Ich muß also auf meinem Antrag bestehen. Die Wichtigkeit der Sache habe ich schon das letztemal hervorgehoben und glaube nicht zurückkommen zu dürfen, sondern hier bloß bemerken zu müssen, daß wir gewissermassen unsere Pflicht nicht erfüllen, wenn wir nicht unsere ganze Kraft anwenden, um das nur immer diesfalls Möglichste zu erreichen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Wo nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Dr. F e h: Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Gsteu dem Antrage des Komitee's nicht die rechte Würdigung zu Theil werden läßt. Wir selbst haben die Ansicht, daß es wünschenswerth sei, daß dem Landtag der Wehrgesetz-Entwurf zur Begutachtung mitgetheilt werde, und stellen direkte das Ansuchen, daß dem früher schon an die hohe Regierung in dieser Richtung gestellten Begehren stattgegeben werde. Nur glauben wir, daß es formell einfacher und zulässiger sei, wenn wir uns darauf beziehen, daß wir bereits darum gebeten haben und betonen, daß diese Bitte, die wir früher gestellt

haben, endlich einmal erfüllt werden möge. Wenn der Herr Oken sagt, daß es von der Regierung abhängt, ob sie gewillt sei, das zu thun oder nicht, so gebe ich ihm recht, er selbst kann aber auch nichts anderes thun, als das Ansuchen an die Regierung stellen. Sein Vorschlag geht eben auch dahin, und in der Hauptsache stimmen wir überein, es ist nur ein formeller Unterschied, wenn wir sagen, einmal haben wir bereits gebeten und wir bleiben dabei, die hohe Regierung wolle unserer Bitte Erfüllung angeheißen lassen. Der zweite Antrag ist gestellt für den Fall, daß, wenn das Ansuchen nicht erfüllt werden sollte, wir wünschen, daß von Seite der Regierung in dem Wehr-gesetz-Entwurfe den Rechten Borarlbergs Rücksicht getragen werden wolle. Das soll der Regierung gesagt werden, wenn der Entwurf nicht mitgetheilt werden sollte. Würde uns der Entwurf mitgetheilt werden, so wird also das erste Ansuchen erfüllt, und wir werden in die Lage versetzt werden, gewisse Punkte hervorzuheben und speziell zu bezeichnen, in welchen der Entwurf allenfalls mit den Rechten des Landes nicht übereinstimmt, oder der den Wünschen desselben widerspricht. Würde der Entwurf nicht mitgetheilt, so bliebe uns nichts anders übrig, als durch die zweite Bitte die Rechte des Landes zu wahren. Das ist der Sinn des Antrages und deswegen glaube ich, denselben dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu können.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses zur Gesamtannahme zur Abstimmung. Sollte er abgelehnt werden, so komme ich zurück auf den vom Herrn Oken gestellten, der die Grundlage der heutigen Verhandlung bildet. Der Antrag lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Es habe der Landesausschuß der hohen Regierung das unterm 4. Jänner 1867 gestellte Ersuchen um Mittheilung des dem hohen Reichsrathe vorzulegenden Wehrgesetzentwurfes resp. Heeresergänzungsgesetzes zur geeigneten Rücksichtnahme in Erinnerung zu bringen.“
2. „Es sei unter Einem an die hohe Regierung das dringende Ersuchen zu stellen, daß in der an den hohen Reichsrath gelangenden Wehrgesetzvorlage den auf Grund des Landes vertheidigungsgesetzes vom 4. Juli 1864 verfassungsmäßig bestehenden Rechten des Landes Borarlberg volle Rücksicht getragen werde.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen).

Ein weiterer Gegenstand unserer Verhandlung ist der selbstständige Antrag des Herrn Dr. Martignoni betreffend den Weiterbau des Irrenhauses in Balduna.

Herr Dr. Martignoni haben folgenden selbstständigen Antrag eingebracht.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Es sei der letzte dritte Theil des projektierten Baues in Balduna zur Vollendung zu bringen und zwar im nächsten Jahre.“
2. „Es möge ein Fünfer-Komite, mit Umgehung des Landesausschusses zur Berichterstattung und Antragstellung berufen werden.“

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort, wenn er glauben sollte, seiner Begründung, über dasjenige, was er vorführt, noch etwas beifügen zu sollen.

Dr. Martignoni: Ich habe meiner früher vorgebrachten Begründung nichts mehr weiter beizufügen, als die Ursache warum ich den zweiten Theil meines Antrages „mit Umgehung des Landesausschusses“ hinzufügte. Dadurch meinte ich nicht dem Landesausschusse ein Mißtrauensvotum

zu geben, ich bezweckte damit nur, daß auch andere Mitglieder des hohen Landtages eine intensive Einsicht in dieser Angelegenheit gewinnen mögen, da der Landesausschuß dieselbe nicht öffentlich in Verhandlung und in Betracht ziehen konnte. In diesem Sinne war dies gemeint und ich bitte bei Bestimmung des Komites auf diese andern Mitglieder des Landtages Rücksicht zu nehmen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Nach unserer Geschäftsordnung tritt an uns die Frage heran, ob man den selbstständigen Antrag einem Komite zuzuweisen gedenke, und zwar einem Fünfer-Komite, wie der Herr Antragsteller selbst vorbringt. Diejenigen Herren, welche diesen Gegenstand einem Fünfer-Komite zuzuweisen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich werde die Wahl am Ende der Sitzung vornehmen lassen.

Ein weiterer Gegenstand ist der selbstständige Antrag der Herren Feuerstein und Gsteu, betreffend die Ausarbeitung eines Vermögenssteuergesetzes zur Deckung der Erfordernisse pro 1870. Der Antrag lautet:

„Der hohe Landesausschuß wird beauftragt, ein Vermögenssteuergesetz zur Deckung der Landeserfordernisse pro 1870 bis zur nächsten Landtagsession auszuarbeiten, und dem hohen Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.“

Ich ertheile einem der Herren Antragsteller das Wort zur Begründung dieses Antrages.

F e u e r s t e i n: Die Begründung dieses Antrages ist schon in der letzten Sitzung bereits geschehen und nach allen Seiten hin beleuchtet worden, so daß ich glaube eine weitere Begründung sei unnötig. Ich enthalte mich daher einer weiteren Begründung und Ausführung.

L a n d e s h a u p t m a n n: Stellen Herr Feuerstein einen formellen Antrag über die Behandlung dieses Gegenstandes.

G s t e u: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand einem Komite von fünf Mitgliedern zur Behandlung und Berichterstattung zugewiesen werde.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ich bitte um Abstimmung über diesen formellen Antrag, daß nämlich dieser Antrag einem Fünfer-Komite zur Berichterstattung überwiesen werde. (Angenommen.)

Wir haben auch noch die Wahl eines Fünfer-Komites für die Brandasssekuranz vorzunehmen. Somit gehe ich über zur Vornahme der Wahlen, und zwar erstens zur Wahl eines Dreier-Komites über die Petition des Vereines der vorarlberger Aerzte in Verbindung mit dem Protest des Herrn Dr. König. Ich bitte 4 Herren zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Schwärzler und Schneider das Skrutinium vorzunehmen.

S c h w ä r z l e r: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

S c h n e i d e r: Herr Dr. Martignoni erhielt 14, Dr. Thurnherr 12, Schwärzler 11 und Herr Deisböck 8 Stimmen. Die andern Stimmen haben sich zersplittert.

L a n d e s h a u p t m a n n: Es ist ganz richtig.

Wir kommen nun zur Wahl eines Fünfer-Ausschusses für den Antrag des Herrn Dr. Martignoni. Ich bitte sieben Herren zu bezeichnen. (Wahl.)

Darf ich die Herren Christian Ganahl und Lins bitten, das Skrutinium vorzunehmen?

C h r i s t i a n G a n a h l: Es sind 19 Stimmzettel abgegeben worden.

L a n d e s h a u p t m a n n: Also 10 Stimmen bilden die Majorität.

L i n s: Herr Dr. Fegz erhielt 16, Hirschbühl 14, Scheffnecht 13, Dr. Bisl 12, Lins 12, Feuerstein und Schneider je 9 Stimmen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Es ist richtig.

Wir haben noch eine weitere Wahl vorzunehmen, für den selbstständigen Antrag der Herrn Feuerstein und Oßeu betreffend die Ausarbeitung eines Vermögenssteuergesetzes pro 1870. Ich bitte die hohe Versammlung 7 Herren zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Feuerstein und Fegzler das Skrutinium vorzunehmen.

F e g z l e r: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

L a n d e s h a u p t m a n n: Somit bilden 10 Stimmen die Majorität.

F e u e r s t e i n: Es erhielten die Herren Dr. Jussel 14, Oßeu 14, Vertschler 12, Feuerstein 12, Dr. Fegz 10 und Dr. Thurnherr und Karl Ganahl je 9 Stimmen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Die beiden letzten Herren sind also Ersatzmänner.

Wir haben nun noch die Wahl vorzunehmen und zwar ein Fünfer-Komitee betreffend die verar-
berger Brandaffekuranz.

P e t e r: Ich wäre dafür, daß man diesen Gegenstand dem eben gewählten Komitee zur Be-
richterstattung übergeben würde.

L a n d e s h a u p t m a n n: Herr Peter beantragt diesen Gegenstand, betreffend die Brand-
affekuranz dem soeben gewählten Komitee zu übertragen. Diejenigen Herren, welche hiemit einver-
standen sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich hätte noch den Gegenstand, betreffend den Komitee-Bericht über die Feststellung der Arbeits-
zeit in den Fabriken. Allein das Komitee hat den Bericht zurückgezogen, um einige Abänderungen
vorzunehmen, somit kann ich ihn heute nicht zur Verhandlung bringen.

Wir liegt gegenwärtig kein ausgearbeiteter Vorschlag vor, ich bin wirklich in der höchst unan-
genehmen Lage, daß ich weder den künftigen Sitzungstag, noch die künftige Tagesordnung der Sitzung
bestimmen kann. Ich muß mir also vorbehalten, den Sitzungstag schriftlich zu eröffnen, und die
Tagesordnung zugleich bekannt zu geben. Bei diesem Anlasse sehe ich mich gedrängt und ver-
pflichtet, die bestehenden Komitees dringendst aufzufordern, den Arbeiten Vorschub zu geben, damit
wir wieder in's Geleise kommen können, um mit Schnelligkeit den Schluß des Landtages herbei zu
führen. Ich bitte recht sehr, die Komitee die gewählt sind, sich ihre Arbeiten angelegen sein zu lassen.
Jene Herren, welche heute in die Komitee's gewählt worden sind, bitte ich, nach der Sitzung sich zu-
konstituieren.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

